



TOA-MAGAZIN

FACHZEITSCHRIFT ZUM TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

Titelthema

Recht & Rechtswirklichkeit Teil II

(Neue) Implikationen des MediationsG und des SGB VIII für die Mediation in Strafsachen?

Gesetzgebung & Rechtsprechung

Die Reform des Arbeitsentgelts für Strafgefangene - eine Chance für den Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug?

Internationales

Opfer-Täter-Dialog – Österreich erprobt Restorative Justice über die Diversion hinaus

Einzelbeiträge

Was nehmen Opfer als gerecht wahr? Sozialpsychologische Erkenntnisse über Strafbedürfnisse, gerechtigkeitsbezogene Zufriedenheit und Empowerment

Online-Mediation im Täter-Opfer-Ausgleich

Extra

Nachruf auf Prof. Dr. Dieter Rössner

01

25

Inhaltsverzeichnis

Prolog	Seite 3		
Thema „Recht und Rechtswirklichkeit – Teil 2 (Neue) Implikationen des MediationsG und des SGB VIII für die Mediation in Strafsachen?“		Tagungsbericht	Seite 36
Peter Röthemeyer	Seite 4	Weiterbildung in Leuven: Restorative Justice im Gefängnis (von Daniela Hirt)	
TOA: Anwendbarkeit des Mediationsgesetzes und Auswirkungen auf die Praxis		Kultur	
Anusheh Rafi	Seite 9	Buchrezension	Seite 38
Täter-Opfer-Ausgleich und das Mediationsgesetz – ein kompliziertes Verhältnis?		Hendrik Mostert, Dana Hoffmann: „ Conflict Culture Playbook. Wie Du Konflikten einen Raum gibst, sie konstruktiv klärst und Beziehungen stärkst “ (von Christoph Willms)	
Ulrich Weinhold	Seite 12	Buchrezension	Seite 39
Freiwillig. Finanziert. Opferorientiert? Gedanken zur TOA-Durchführung mit jugendlichen Beteiligten unter Berücksichtigung des Mediationsgesetzes		Bettina Amrhein, Benjamin Badstieber, Constanze Weber: „ Konflikten in Schule und Unterricht begegnen: Neue Lösungen im Umgang mit belastendem Verhalten “ (von Judith Kohler)	
Thomas Trenzcek	Seite 16	Buchrezension	Seite 40
TOA-Mediation im Jugendbereich – Gleichzeitig ein kritischer Zwischenruf zum Beitrag „TOA – Mediation in Strafverfahren und das Verhältnis zum Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII)“, im TOA-Magazin 2/2024, S. 19 ff.		Christian Bernhard: „ Der Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt. Eine Untersuchung durchgeführter Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Hamburg “ (von Christoph Willms)	
Susanne Zinke	Seite 20	Einzelbeiträge	
Kurze Erwiderung auf den Replik-Beitrag von Herrn Professor Trenzcek (in der vorliegenden Ausgabe)		Friederike Funk	Seite 42
Dirk Lampe	Seite 21	Was nehmen Opfer als gerecht wahr? Sozialpsychologische Erkenntnisse über Straßbedürfnisse, gerechtigkeitsbezogene Zufriedenheit und Empowerment	
Konfliktbearbeitung im Jugendrecht. Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Jugendhilfe (im Strafverfahren) nach Reformen im JGG und SGB VIII – Potentiale, Möglichkeiten und Herausforderungen		Yvonne Morick	Seite 46
Internationales		Online-Mediation im Täter-Opfer-Ausgleich – Erkenntnisse aus einem Projekt der BGBW	
Bernd Glaeser	Seite 28	Wir stellen vor	
Opfer-Täter-Dialog – Österreich erprobt Restorative Justice über die Diversion hinaus		Andrea Păroşanu – Neue Leiterin des TOA-Servicebüros (Interview)	Seite 50
Gesetzgebung und Rechtsprechung		Extra	
Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan	Seite 33	Nachruf auf Prof. Dr. Dieter Rössner (von Wolfram Schädler)	Seite 53
Die Reform des Arbeitsentgelts für Strafgefangene – eine Chance für den Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug?		Hinweis	
		TOA-Statistik: Ihre Fälle zählen!	Seite 54
		Impressum und Information	

Prolog

Liebe Leser:innen,

diese Ausgabe öffnet noch einmal den Raum für die in der letzten Ausgabe begonnenen (und notwendigen) Debatten zu TOA, Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit – mit dem Ziel, Klarheit für die Praxis zu schaffen. Dabei wollen wir weiter an Brücken bauen, die Perspektiven und Ausrichtungen miteinander verbinden. Wir laden dazu ein, gemeinsam in einen wertschätzenden Austausch darüber zu kommen, wie wir gemeinschaftlich auch in Zukunft für fortwährende Rechtskonformität, Qualität und eine Vielfalt des TOA-Angebots sowie für die Ausweitung von Restorative Justice eintreten können.

Im Fokus steht dabei die Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation in Strafsachen. Es werden unterschiedliche Perspektiven vorgestellt, die weitere Denkanstöße für die fortlaufende Debatte geben können. Ebenso führen wir die im vorherigen Heft begonnenen Überlegungen zur Verortung des TOA in der Jugendhilfe fort und präsentieren hierzu ebenso unterschiedliche Beiträge, die das Thema aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchten. Folglich teilt sich der hiesige Magazinthemenschwerpunkt erneut in diese beiden Thematiken auf.

Zunächst zu den Implikationen des MediationsG für die TOA-Praxis: Die Debatte wird auch geführt, um sich der Geltung der vorhandenen Standards für die gängige TOA-Praxis zu vergewissern. Dazu hält Peter Röthemeyer, Mitglied, der vom damaligen Bundesjustizministerium einberufenen Expert:innenkommission zum Mediationsgesetz fest: „dass nicht jeder TOA zugleich Mediation ist, wie umgekehrt Mediation in Strafsachen auch außerhalb eines TOA stattfindet. Wenn es sich um Mediation im Gesetzessinne handelt, findet das MediationsG Anwendung, nötigt (aber) nicht zu einer Abkehr von der in den Standards vorzufindenden Praxis, auch wenn sich an einigen Stellen Konkretisierungen und Akzentuierungen anbieten mögen“ (S. 8). Es folgt ein Text von Anusheh Rafi, der die begriffliche Abgrenzung zwischen TOA und Mediation noch einmal aufgreift und mit Blick auf das MediationsG die zurückhaltende Anwendung des TOA im Sinne eines Mediationsangebots hinterfragt. Der Beitrag von Ulrich Weinhold setzt sich insbesondere mit dem Aspekt der Freiwilligkeit als Voraussetzung des MediationsG und in Bezug auf den TOA kritisch auseinander.

Anschließend werden die begonnenen Überlegungen zur Auslegung des SGB VIII für das TOA-Angebot der JuhIS weiter diskutiert: Thomas Trenczek skizziert die rechtlichen Hürden für „TOA-Mediation“ im Bereich der Jugendhilfe, verfasst als Zwischenruf zu einem Magazin-Beitrag aus der zuvor er-

schienenen Ausgabe 2/24. Autorin Susanne Zinke reagiert auf diese Replik wiederum mit einem kurzen Beitrag, appelliert an die TOA-Community, Impulse im Sinne des Gesetzgebers mutig aufzugreifen und den TOA weiter mit Leben zu füllen. Dirk Lampe diskutiert Potenziale, Möglichkeiten und Hürden für das TOA-Angebot über die JuhIS – auch mit Blick auf kürzlich erfolgte Reformen – und zeigt darüber hinaus Wege bzw. Ideen auf, wie die Konfliktvermittlung durch die Jugendhilfe über das Strafrecht hinaus – restorativ geprägt – stattfinden kann, um auch den RJ-Gedanken bezüglich der Hilfestellungen für Jugendliche „aus den ‚Fängen‘ der strafrechtlichen Kooptierung zu befreien“ (S. 25).

Über den Themenschwerpunkt hinaus stellt Bernd Glaeser ein aktuelles Pilotprojekt zur Ausweitung von RJ in Österreich vor. Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan analysieren in der Kategorie Gesetzgebung und Rechtsprechung, ob die Reform des Arbeitsentgelts bei Strafgefangenen eine Chance für den TOA darstellt. Yvonne Morick skizziert Erkenntnisse aus einer BGBW-Umfrage zum Angebot von TOA-Online-Mediationen. Zur Frage, ob Strafe für eine gerechtigkeitsbezogene Zufriedenheit bei Opfern notwendig ist, teilt Friederike Funk sozialpsychologische Erkenntnisse aus einer experimentellen Studie.

Die Ausgabe endet mit einem Nachruf auf Dieter Rössner, langjähriger Wegbegleiter des TOA-Servicebüros und gleichzeitig wichtiger Wegbereiter des TOA in Deutschland. Mit seinem Wirken und seinem intensiven Einsatz für diese Möglichkeit der Konfliktbearbeitung hat er maßgeblich zur Etablierung des wertvollen RJ-Angebots beigetragen.

Wo sich eine Tür schließt, öffnet sich bekanntlich eine neue. In diesem Sinne, begrüße ich Sie an dieser Stelle herzlich als neue TOA-Servicebüro Weggefährtin, die ab sofort eine Brücke zwischen Neuseeland und Deutschland schlägt.¹

Andrea Păroşanu



Bild: DBH-Fachverband e.V.

Gemeinsam wünschen wir Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und bedanken uns bei allen, die diese Ausgabe mit uns gestaltet haben.

Marianne Ruhnau



Bild: DBH-Fachverband e.V.

¹ Für die weitere Vorstellung: siehe Interview auf S. 50 ff.

TOA: Anwendbarkeit des Mediationsgesetzes und Auswirkungen auf die Praxis

Von Peter Röthemeyer*

Das Verhältnis des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) zum Mediationsgesetz von 2012 (i. F.: MediationsG) scheint noch ungeklärt. Dieser Beitrag untersucht ausgehend von den strafrechtlichen Regelungen (I.), ob das MediationsG grundsätzlich Anwendung findet (II.), unter welchen Voraussetzungen es sich materiell um Mediation handelt (III.) und welche Auswirkungen sich auf die Praxis ergeben (IV.).

Die Untersuchung kann nicht der gesamten Breite und Differenziertheit gelebter TOA-Praxis gerecht werden, weshalb die „Standards der Mediation in Strafsachen“¹ zugrunde gelegt werden.

I. Strafrechtliche Regelungen

Der TOA wurde in Deutschland nach erfolgreicher Erprobung in mehreren Modellprojekten 1990 zunächst im Jugendstrafrecht gesetzlich verankert.² Seither kann jugendlichen Straftäterinnen³ gem. § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG die Weisung erteilt werden, am TOA teilzunehmen. Die jugendlichen Täter sollen mit dem Verletzungscharakter ihres Verhaltens konfrontiert werden, sie sollen Verantwortung übernehmen, Einsicht und Verständnis für die Situation des Opfers gewinnen und sich um Ausgleich mit der Verletzten bemühen.⁴ Wegen des Spannungsverhältnisses zwischen dem Charakter einer Weisung und dem Ausgleichskonzept des TOA⁵ wird zur Erziehungseignung die Zustimmung der Jugendlichen verlangt,⁶ zumindest die Sanktion durch Jugendarrest dürfte praktisch ausscheiden.⁷ Unabhängig von Erziehungsmaßnahmen kann ein auf staatsanwaltschaftliche oder auf private Initiative⁸ durchgeführter TOA zum Absehen von der Strafverfolgung (§ 45 Abs. 2 S. 2 JGG) und nach Anklageerhebung zur

Einstellung des Verfahrens (§ 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG) führen. Im Rahmen einer vorläufigen Einstellung kann das Gericht gem. § 47 Abs. 1 S. 2 JGG auch die Weisung erteilen, am TOA teilzunehmen, wobei Jugendarrest hier von vornherein ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 47 Abs. 1 S. 6 JGG).

Im Erwachsenenstrafrecht erfolgte die gesetzliche Regelung des TOA 1994 in § 46a StGB,⁹ der den bereits 1986 in § 46 Abs. 1 StGB niedergelegten Strafzumessungsgrundsatz des Nachtatverhaltens¹⁰ dahin konkretisiert, dass der TOA zur Strafmilderung oder zum Absehen von Strafe führen kann. Ferner kann dem Beschuldigten gem. § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO ein TOA auferlegt werden, nach dessen fristgerechter Durchführung das Verfahren eingestellt wird. Auch ein TOA, der etwa auf im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung nach § 136 Abs. 1 S. 6 StPO, auch i. V. m. § 163a Abs. 4 S. 2 StPO, ergangene Hinweise selbst initiiert wird, kann zur Einstellung des Verfahrens führen (§ 153b StPO Abs. 1 i. V. m. § 46a StGB). Der Versuch der Schadenswiedergutmachung kann ferner die Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 Abs. 1 S. 2, 2 S. 2 StGB) sowie eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 2 StGB) erleichtern und Gegenstand einer Bewährungsaufgabe sein (§ 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 59a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB).¹¹ Eine verfahrensrechtliche Verankerung erfolgte erst 1999¹² zur Steigerung der Fallzahlen¹³ mit der Vorgabe in § 155a StPO, „in jedem Stadium des Verfahrens“ Ausgleichsmöglichkeiten zwischen Beschuldigtem und Verletzter zu prüfen. § 155b StPO enthält entgegen der mehr versprechenden Überschrift („Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs“) lediglich die Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten und den Anknüpfungspunkt für weitere datenschutzrechtliche Regelungen für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine Stelle mit der Durchführung beauftragt.

Fazit: Vorgaben zur Durchführung des TOA enthält weder das Jugend- noch das Erwachsenenstrafrecht. Mangels gesetzli-

* Der Autor bedankt sich bei Angelika Gresel-Appelbaum, leitender Oberstaatsanwältin a.D. und Geschäftsführerin der Waage Hannover e.V., für die Initiierung und Begleitung des Beitrags.

¹ 7. Aufl. 2017, herausgegeben vom Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung im DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V. sowie Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e. V., abrufbar unter: <https://www.toa-servicebuero.de/service/bibliothek/toa-standards-7-aufl>. Soweit die Standards ausweislich des Vorworts von der Nichtgeltung des MediationsG ausgehen, mag dieser Aufsatz Anregungen zur Ergänzung geben.

² BGBl. I 1990, 1853.

³ Weibliche und männliche Formulierungen werden alternierend verwendet und sind stets generisch gemeint.

⁴ Regierungsbegründung BT-Dr.11/5829, 17.

⁵ Kölbel in Eisenberg/Kölbel 2024, § 10 Rn. 28 f.

⁶ Vgl. Nehring in Gertler et al. 2024, § 10 Rn. 44–46.

⁷ Streng 2024, Rn. 367, der bei Nichtbefolgung der TOA-Weisung für deren Änderung eintritt.

⁸ Vgl. OLG Köln v. 26.8.2003 – Ss 325-03-170.

⁹ BGBl. I 1994, 3186.

¹⁰ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses v. 3.10.1986 BT-Drs. 10/6124, 17 sowie aktuell BMJ (2023): „Als allgemeines Kriterium für die Strafzumessung wurde der Täter-Opfer-Ausgleich bereits 1986 in § 46 Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen“.

¹¹ Vgl. BT-Dr. 12/6853, 21: „Zum anderen wird durch die Änderung bzw. Ergänzung bereits bestehender Vorschriften für die Strafaussetzung zur Bewährung und die Verwarnung mit Strafvorbehalt dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung auch hier ein stärkeres Gewicht als bisher eingeräumt“.

¹² BGBl. I 1999, 2491.

¹³ Zur nach wie vor (zu) geringen Inanspruchnahme vgl. Schiemann/Kunde/Krzesanowski 2021.

cher Vorgaben verlangt die Rechtsprechung nur einen „kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer“¹⁴, der auch nicht (einmal) der Begleitung durch neutrale Dritte bedarf.¹⁵

II. Grundsätzliche Anwendbarkeit des MediationsG

Zusammengefasst regelt das materielle Strafrecht die Folge möglicher Besserstellung des Täters in den verschiedenen Verfahrensabschnitten und beschränkt sich zur Anknüpfung auf die allgemein gehaltene Definition des „Bemühen(s), einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.“ Im Strafprozessrecht finden sich neben einem Anwendungsbereich (§ 155a StPO) Regelungen zur Durchführung, die sich allerdings i. W. auf Datenschutz beschränken (§ 155b StPO). Hingegen ist keinerlei Vorgabe für das Verfahren oder die Qualifikation und Pflichten der eingesetzten Kräfte getroffen. Einzig die Regelung in § 155b Abs. 2 S. 3 StPO, die für den (für die Rechtsfolgen des TOA nicht notwendigen¹⁶) Fall der Beauftragung einer Stelle diese zum Bericht gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht verpflichtet, enthält ein verfahrensbezogenes Element i. S. einer Einschränkung etwaig vereinbarter Vertraulichkeit (s. u. IV.5.).

Das Strafrecht verzichtet also auf eine inhaltliche Ausgestaltung des TOA-Verfahrens, gibt Mediation weder vor noch schließt es sie aus. Die oft zitierte Annahme der Bundesregierung zum Mediationsgesetz, es handele sich bei dem TOA um „eine gesetzlich bereits geregelte Spezialmaterie“¹⁷, steht im Widerspruch zur TOA-rechtlichen Wertung des Bundesjustizministeriums, wonach „gesetzliche Bestimmungen zur konkreten Durchführung des TOA [nicht] existieren“¹⁸, und übergeht, dass der Regelungsgehalt des MediationsG insbesondere zur Durchführung der Mediation (§ 2) und zu Rechten, Pflichten und Ausbildung der Mediatoren (§§ 3 bis 5) von den strafgesetzlichen Regelungen zum TOA nicht einmal ansatzweise erfasst ist. Das MediationsG gilt nach allgemeiner Auffassung für alle die Definition in § 1 erfüllenden Verfahren, und zwar unabhängig von der gewählten Bezeichnung.¹⁹ Vor diesem Hintergrund wäre zu erwarten gewesen, dass der Mediationsgesetzgeber die von der Bundesregierung intendierte Nichtanwendbarkeit für den TOA im Gesetzestext zumindest mittelbar geregelt hätte,²⁰ wenn er dies beabsichtigt hätte.²¹ Anders gewendet ist die Vorstellung der

Bundesregierung im Gesetzestext nicht zum Ausdruck gekommen.²² Soweit Greger²³ für seine gegenteilige Auffassung auf die staatliche Initiierung und Organisation sowie die strafrechtliche Zweckbindung des TOA verweist, ist der beschriebene staatliche Einfluss weder Voraussetzung des TOA, kann dieser doch auch eigeninitiativ erfolgen,²⁴ noch lässt sich dem MediationsG entnehmen, dass staatlicher Einfluss und öffentliche Interessen den Mediationsbegriff ausschließen; so ist auf vom Staat initiierte und öffentlichen Zwecken dienende Konsensualverfahren etwa im Bereich des öffentlichen Rechts unbestritten das MediationsG anwendbar,²⁵ wenn die Voraussetzungen von § 1 vorliegen.

Fazit: Der TOA muss nicht als Mediation durchgeführt werden. Erfüllt das gewählte Verfahren aber die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 MediationsG (vgl. hierzu unter III.), sind die Regelungen des MediationsG auch auf den TOA anwendbar.²⁶

III. TOA und Tatbestandsmerkmale des MediationsG

Die Legaldefinition des § 1 Abs. 1 MediationsG verlangt ein „vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben“. Nach § 1 Abs. 2 MediationsG ist die Mediatorin „eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.“

Die Verfahrensgrundsätze geben dem TOA eindeutig **Struktur** (Standards Ziff. 6, S. 24 bis 31), die Wahrung und Förderung der **Eigenverantwortlichkeit** ist maßgeblicher Teil des Rollenverständnisses der Mediatorin (Standards Ziff. 5.4., S. 23). Die **Vertraulichkeit** ist ebenfalls als Teil des Rollenverständnisses angesprochen (Standards Ziff. 5.4., S. 23). Ob Vertraulichkeit im Verhältnis Täter und Opfer vereinbart werden sollte, wie in der Mediation üblich (s. u. IV.5.), ist für die Einordnung als Mediation unerheblich: Weil das Gesetz nur die Verschwiegenheit des Mediators regelt (§ 4 MediationsG), die Frage der Vertraulichkeit unter den Mediandin-

¹⁴ BGH v. 19.12.2002-1StR 405/02.

¹⁵ Z.B. BGH v. 31.5.2002 - 2 Str 73/02.

¹⁶ Vgl. etwa BGH v. 31.5.2002 - 2 Str 73/02 sowie OLG Köln v. 26.8.2003 - Ss 325-03-170.

¹⁷ BT-Drs. 17/5335, 11.

¹⁸ BMJ 2023.

¹⁹ Vgl. nur Greger in Greger et al. 2016, § 1 MediationsG Rz. 11; Fritz in Fritz et al. 2024, § 1 MediationsG Rn. 33; Ahrens 2012, 2467; Trenczek 2022.

²⁰ Diesen Ansatz des MediationsG verkennen Lofer/Lajkep in Müller et al. 2023, § 14 Rn. 8, indem sie eine ausdrückliche Regelung der Mediation im Strafrecht vermissen.

²¹ Ähnlich Trenczek 2024, 5 Fn. 4, wonach die „ursprüngliche Intention des Justizministeriums“, den TOA vom Anwendungsbereich des MediationsG auszunehmen, vom Gesetzgeber nicht umgesetzt sei; allerdings ist die Intention nicht auf der Ebene des Ministeriums verblieben, sondern sehr wohl in den Regierungsentwurf und damit in die auslegungsfähigen

Gesetzesmaterialien eingegangen (BT-Drs. 17/5335, 11 – Zitat s. o.), nur eben nicht im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gekommen.

²² So auch Kaspar 2015, 1646; ähnlich Hartmann/Trenczek 2016, 328.

²³ Greger in Greger et al. 2016, § 1 MediationsG Rz. 11; der ähnliche angesetzte Einwand von Fritz in Fritz et al. 2024, § 1 MediationsG Fn. 13, eine Mediation über die Strafe komme nicht in Betracht, trifft in der Sache (natürlich) zu, übersieht aber, dass der TOA zwar Rückwirkungen auf die Strafe haben kann, Gegenstand des TOA aber gerade nicht die Strafe selbst ist.

²⁴ Vgl. OLG Köln v. 26.8.2003 - Ss 325-03-170.

²⁵ Vgl. nur Niewisch-Lennartz/Kleine-Tebbe in Trenczek et al. 2017, Kap. 5.21; Kessen/Voskamp ebd., Kap. 5.22; Fritz in Kracht et al. 2023, 733 ff., Schmidt ebd., 739 ff.

²⁶ Vgl. Trenczek in Trenczek et al. 2017, Kap. 5.19; ders. 2024, 4; Hartmann/Steengrafe 2012, 28 f.; Kaspar/Weiler/Schlickum, Der Täter-Opfer-Ausgleich, München 2014, 55 ff.; Kaspar 2015, 1646; zur Gegenansicht vgl. Fn. 20, 23.

nen hingegen bewusst²⁷ deren Vereinbarung überlässt, wird der Terminus „vertraulich“ in § 1 MediationsG als bloßer Programmsatz verstanden und nicht als definitionskritische Voraussetzung.²⁸

Die **Freiwilligkeit** gilt beim TOA als wesentliche Voraussetzung (Standards Ziff. 1.2., S. 8). Der Umstand allein, dass ein erfolgreicher TOA dem Täter Vorteile im Strafverfahren erbringen kann, schließt die Freiwilligkeit nicht aus, auch wenn der Täter nur wegen dieser Vorteile teilnimmt.²⁹ Für Mediationen gilt allgemein, dass die Medianden sich Vorteile versprechen. Auch schließt ein gewisser Druck etwa in Form von Erwartungen des familiären oder beruflichen Umfelds die Freiwilligkeit nicht aus. Nach Art. 3 lit. a Satz 2 Mediations-RL kann die Mediation sogar „von einem Gericht vorgeschlagen oder angeordnet werden oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats vorgeschrieben sein“, weshalb der deutsche Mediationsgesetzgeber etwa die Anordnung eines Informationsgesprächs über Mediation gem. § 156 Absatz 1 Satz 3 FamFG für unkritisch erklärt.³⁰

Auch § 15a EGZPO, der es dem Landesrecht in bestimmten Fallkonstellationen überlässt, die Klage von dem vorausgegangenen Versuch einer außergerichtlichen Streitbeilegung abhängig zu machen, führt nicht zur Unfreiwilligkeit der Teilnahme. Es liegt nahe, bei der sehr vielschichtigen Analyse³¹ zwischen Initial- und Durchführungsdruck zu unterscheiden: Gerade weil die Mediation jederzeit und ohne Begründungsnotwendigkeit von jedem Medianden beendet werden kann (§ 2 Abs. 5 S. 1 MediationsG), ist ein gewisser initialer Druck unkritisch.³² Der durch die Justiz im Rahmen des § 153a StPO vermittelte Druck schließt die Freiwilligkeit schon deshalb nicht aus, weil der TOA kraft ausdrücklicher Regelung die Zustimmung der Beschuldigten voraussetzt.³³ Entsprechendes gilt für die Anordnung des TOA gem. § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG, § 47 Abs. 1 S. 2 JGG, weshalb auch eine Ahndung durch Jugendarrest ausscheidet (s. o. I.).³⁴

Das Bestehen eines **Konflikts** wird in den Standards durchgehend vorausgesetzt. Bei genauerer Betrachtung kann man vergrößert folgende Konfliktkonstellationen identifizieren:

- **Ursprungskonflikt:** Die Straftat kann Ausdruck einer schon länger schwelenden Streitigkeit sein; Beispiel: zwei Nachbarn streiten seit Jahren über die Höhe von Bäumen und über Lärm, bis einer den anderen durch einen Faustschlag niederstreckt. Der Ursprungskonflikt ist nicht beendet und wird Teil des TOA.
- **Tatfolgenkonflikt:** Täterin und Opfer kannten sich vor der Tat nicht, jedenfalls ging der Tat kein Konflikt voraus oder dieser ist erledigt. Bei der Bewältigung der Tatfolgen entsteht Streit über den Umfang des Schadens oder den Zusammenhang mit der Tat.
- **Tathergangskonflikt:** Täter und Opfer streiten über das Tatgeschehen selbst.

Die drei Konstellationen können selbstverständlich auch kombiniert auftreten, also ein Ursprungskonflikt mit dem Tatfolgenstreit oder mit dem Tathergangstreit oder mit beiden einhergehen oder die beiden letztgenannten Konfliktarten ohne Ursprungstreit zusammenkommen. Wenn auf keiner der drei genannten Ebenen Streit besteht, kann der TOA gleichwohl sinnvoll sein. Mediationsrechtlich ist das Bestehen und Bearbeiten eines Konflikts allerdings Voraussetzung. Wenn die Parteien weder um Schadensersatz noch um den Ursprungskonflikt oder den Tathergang streiten, sondern das Opfer etwa „nur“ verstehen möchte, wie es zur Tat kam, und dem Täter seine Sicht vermitteln will, mögen solche Opferbedürfnisse im Zentrum der TOA-Arbeit stehen, diese stellt in dieser Konstellation aber nicht Mediation dar.

Fazit: TOA und Mediation in Strafsachen sind nicht deckungsgleich.³⁵ Zwar kann TOA als Mediation durchgeführt werden, er setzt aber nicht einen Konflikt voraus und er kann auch außerhalb der Strukturen einer neutralen Dritrintervention, etwa in Eigeninitiative der Beteiligten, durchgeführt werden.³⁶ Weiter kann Mediation in Strafsachen auch dann zum Einsatz kommen, wenn es sich nicht um TOA handelt, z. B. wenn über die Frage des Tathergangs zum Täter-Opfer-Verhältnis grundsätzlich gestritten wird (reiner Tathergangskonflikt).

IV. Bedeutung des MediationsG für die TOA-Arbeit

Nachfolgend werden die Implikationen des MediationsG in den Blick genommen, soweit sie praktisch bedeutsam erscheinen.

1. Vorgespräche (als Einzelgespräche)

Nach den Standards (Ziff. 6.3. S. 26 f.) finden getrennte Vorgespräche statt, die der Information der Beteiligten über den TOA, auch zur Abwägung von Alternativen, und der Vorbereitung des Kern-Verfahrens dienen. Dabei sollen auch das Tat-

²⁷ Bundesregierung BT-Drs. 17/5496, 3.

²⁸ Vgl. nur Greger in Greger et al. 2016, § 1 MediationsG Rn. 52.

²⁹ Trenczek in Trenczek et al. 2017, Kap. 5.19 Rn. 30; a. A. Greger ZKM 2015, 175, der eine „intrinsische Motivation“ verlangt und vermisst.

³⁰ BT-Drucks. 17/5335, 24; deshalb verfängt auch nicht die Ansicht von Bannenberg in Kracht et al. 2023, 789, 790, Freiwilligkeit sei bei Beteiligung von Staatsanwaltschaft oder Gericht stets zu verneinen, komme also nur bei „Selbstmeldern“ in Betracht.

³¹ Vgl. ausführlich Soffner 2015, Teil 2 § 1 A.II.1b und Teil 2 § 1 B.II.2d; grundlegend Eidenmüller 2015.

³² Vgl. Greger in Greger et al. 2016, § 1 MediationsG Rn. 13; Röthemeyer 2016, 152.

³³ A. A. Mummert 2024, 10, die auf das Zustimmungserfordernis allerdings nicht eingeht.

³⁴ Diesen Umstand nehmen Greger in Greger et al. 2016, § 1 MediationsG Rn. 37 sowie 2015, 175 und Mummert 2024, 10, die auferlegte JGGTOA nicht für Mediation halten, nicht in den Blick.

³⁵ Trenczek in Trenczek et al. 2017, Kap. 5.19 Rn. 7.

³⁶ Vgl. OLG Köln v. 26.8.2003 – Ss 325-03-170.

geschehen sowie die Tatfolgen eine Rolle spielen. Nach § 2 Abs. 3 S. 3 MediationsG setzen Einzelgespräche das Einverständnis aller Beteiligten voraus. Diese Regelung zwingt aber weder dazu, vor den initialen Einzelgesprächen die Zustimmung der anderen Partei einzuholen, noch, das Tatgeschehen auszublenden.³⁷ Denn die Regelung gilt nur für den Kernprozess der Mediation („Ausgleichsgespräch“ – Standards Ziff. 6.5. S. 29), der aber der Vereinbarung der Mediation bedarf.³⁸ Die Einleitung des TOA durch Überweisung des Falls lässt die Mediation nicht bereits beginnen, vielmehr ist hierfür die Übereinkunft der Medianden erforderlich.³⁹ Diese bedarf keiner besonderen Form und auch nicht einer expliziten Vereinbarung, es genügt das dem Mediator (oder anderen Mitarbeiterinnen der TOA-Stelle) getrennt erklärte Einverständnis von Täter und Opfer.

Fazit: Vorgespräche können **mediationsrechtlich** o. w. und ohne Einschränkung stattfinden; ob es **fachlich** geboten sein kann, zunächst Zurückhaltung zum Tatgeschehen zu üben oder das Vorgespräch von einer anderen Person als der vorgesehenen Mediatorin führen zu lassen, steht auf einem anderen Blatt.

2. Qualifikation der Mediatorin

§ 5 Abs. 1 S. 2 MediationsG konkretisiert die erforderlichen Ausbildungsinhalte auf Grundlagen der Mediation sowie deren Ablauf und Rahmenbedingungen, Verhandlungs- und Kommunikationstechniken, Konfliktkompetenz, Kenntnisse über das Recht der Mediation und über die Rolle des Rechts in der Mediation sowie praktische Übungen, Rollenspiele und Supervision. Die Qualifikationsanforderungen unter 5.1 und 5.2 der Standards (S. 20 f.) gehen darüber hinaus. Soweit der dort angesprochene Ausbildungslehrgang die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2, 6 MediationsG i. V. m. der ZMediat-AusbV⁴⁰ erfüllt, können die ausgebildeten Mediatoren sich als zertifiziert bezeichnen.

3. Auswahl des Mediators

Die Standards enthalten keine Regelungen zur Auswahl der mediierenden Person, aus dem Zusammenhang erschließt sich allerdings, dass es sich hierbei um einen stelleninternen Vorgang handeln dürfte. Man kann erwägen, ob dies mit § 2 Abs. 1 MediationsG übereinstimmt, wonach die Mediandinnen den Mediator auswählen. Diese Vorschrift ist allerdings dispositiv und setzt im Ergebnis nur voraus, dass die Person

der Mediatorin „in irgendeiner Form auf den (übereinstimmenden) Willen der Parteien rückführbar ist.“⁴¹ Ähnlich wie im Falle vom Arbeitgeber initiierte Mediation⁴² genügt das mit der Teilnahme zum Ausdruck gebrachte Einverständnis (auch) mit der Mediatorin. Allerdings ist es fachlich und mediationsrechtlich sinnvoll, wenn die Stelle offen ist für Einwände der Medianden gegen die konkret vorgesehene Mediatorin, zumal wenn mit einem Wechsel in der Person der Mediatorin ein Abbruch der Mediation, der Täter und Opfer uneingeschränkt möglich ist (§ 2 Abs. 5 S. 1 MediationsG), vermieden werden kann.

4. Freiwilligkeit

Über die Freiwilligkeit der Teilnahme, die auch in den Standards (Ziff. 1.2., S. 8) hervorgehoben ist, hat die Mediatorin sich gem. § 2 Abs. 2 MediationsG zu vergewissern. Zweifeln sollte bereits im Vorgespräch (s. o. 1.) nachgegangen werden. Vor dem Hintergrund des gesetzlichen relativen Freiwilligkeitsverständnisses (s. o. II.) erscheint der Druck des Umfelds, insbes. der Staatsanwaltschaft oder des Verteidigers, *mediationsrechtlich* unkritisch. Freilich kann es angezeigt sein, (im Vorgespräch) genauer nachzufragen und bei sich ergebender Unwilligkeit oder fehlender Kooperationsbereitschaft *fachlich* den TOA abzulehnen. Falls es sich um bloßes Unbehagen handelt, insbesondere Sorgen oder Ängste vor dem Gespräch nicht (ganz) ausgeräumt werden können, kann es hilfreich sein, unter Verweis auf die jederzeitige Beendigungsmöglichkeit (§ 2 Abs. 5 S. 1 MediationsG) die Durchführung des TOA anzuregen und -bieten.

5. Vertraulichkeit

Die Mediatorin ist gem. § 4 MediationsG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein Zeugnisverweigerungsrecht hat er bzw. sie zwar z. B. im Zivilprozess, nicht aber im Strafverfahren. Dies stellt keine Besonderheit der Mediation im TOA dar, sondern gilt für sämtliche Mediationen.⁴³ Daneben trifft die TOA-Stelle die Pflicht zum Bericht gem. §155b Abs. 2 S. 3 StPO.

Für die Medianden, hier für Täter und Opfer, gilt von Gesetzes wegen keine Verschwiegenheit (s. o. II.), sie kann und sollte i. d. R. (aber) vereinbart werden. Sie wird i. Allg. unter Steuerung des Mediators schriftlich geschlossen,⁴⁴ es genügt aber auch eine mündliche Übereinkunft. Eine Verletzung der Vertraulichkeitsabrede kann im Zivilprozess zur Unwirksamkeit des abredewidrigen Vortrags führen,⁴⁵ ist im Strafverfahren hingegen ohne Bedeutung.

³⁷ Im letzteren Sinne aber Trenzcek in Trenzcek et al. 2017, Kap. 5.19 Rn. 9; ders. 2022, 26; dagegen schon Röthemeyer 2022, 110.

³⁸ Das übersieht Mummert 2024, 10.

³⁹ Trenzcek in Arbeitskreis HochschullehrerInnen Kriminologie 2022, 191 ff; zu diesem Grundsatz bei Drittinitiierung allg. Greger in Greger et al. 2016 § 1 MediationsG Rn. 133.

⁴⁰ Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung vom 21. August 2016 (BGBl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 185).

⁴¹ Eidenmüller in Eidenmüller et al. 2015, Kap. 4 Rz. 42.

⁴² Vgl. hierzu Gläßer in Klowait et al. 2025, § 2 MediationsG Rn. 60.

⁴³ Vgl. nur Wagner in Eidenmüller et al. 2015, Kap. 7, Rn. 19 f.

⁴⁴ Vgl. zu den Einzelheiten und Formulierungsmöglichkeiten Röthemeyer 2015, Rn. 278 ff.

⁴⁵ Differenzierend Greger in Greger et al. 2016, § 4 MediationsG Rn. 65 f.

V. Fazit

Mediation im strafrechtlichen Kontext mag angesichts der zivilrechtlichen Genese der Mediation auf den ersten Blick ungewohnt oder auch deplatziert erscheinen. Allerdings sind die TOA-gegenständlichen Opferinteressen vom staatlichen Strafanspruch abgesetzt und häufig durchaus zivilrechtlicher Natur. Der Mediationsgesetzgeber hat sich zudem bewusst für einen rechtsgebietsunabhängigen Regelungsansatz entschieden und auf Bereichsausnahmen verzichtet. Der TOA-Gesetzgeber hat von Verfahrensregelungen und damit auch von einem Spezialvorbehalt gegenüber anderweitigen Verfahrensregelungen abgesehen. Zugleich zeigt sich, dass nicht jeder TOA zugleich Mediation ist, wie umgekehrt Mediation in Strafsachen auch außerhalb eines TOA stattfindet. Wenn es sich um Mediation im Gesetzessinne handelt, findet das MediationsG Anwendung, nötigt (aber) nicht zu einer Abkehr von der in den Standards vorzufindenden Praxis, wenn sich auch an einigen Stellen Konkretisierungen und Akzentuierungen anbieten mögen.

Literaturverzeichnis

- Ahrens, Martin (2012): Mediationsgesetz und Güterichter – Neue gesetzliche Regelungen der gerichtlichen und außergerichtlichen Mediation, NJW 2012, 2465–2471.
- Arbeitskreis HochschullehrerInnen Kriminologie I Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.) (2022): Kriminologie und Soziale Arbeit, 2. Aufl. Weinheim Basel.
- Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2023): Täter-Opfer-Ausgleich; https://www.bmjbv.de/DE/themen/praevention_opferhilfe/opferschutz_strafverfahren/taeter_opfer_ausgleich/taeter_opfer_ausgleich_node.html (letzter Abruf am 17.7.2025).
- Eidenmüller, Horst: Obligatorische außergerichtliche Streitbeilegung: Eine contradictio in adiecto?; JZ 2015, 539–547.
- Eidenmüller, Horst/Wagner, Gerhard (Hrsg.) (2015): Mediationsrecht, München.
- Eisenberg, Ulrich/Kölbel, Ralf (2024): Jugendgerichtsgesetz; 25. Aufl., München.
- Fritz, Roland/Pielsticker, Dietrich (Hrsg.) (2024): Handbuch zum Mediationsgesetz; 3. Aufl., München.
- Gertler, Nils Fabian/Kunkel, Volker/Putzke, Holm (2024): Beck'scher Online-Kommentar JGG 35. Edition, München.
- Greger, Reinhard (2015): Unter falscher Flagge – Zum Fehlgebrauch des Mediationsbegriffs und seinen Folgen, ZKM 2015, 172–176.
- Greger, Reinhard/Unberath, Hannes/Steffek, Felix (2016): Recht der außergerichtlichen Streitbeilegung; 2. Aufl., München.
- Hartmann, Arthur/Steengrafe, Felix (2012): Das Mediationsgesetz und der Täter-Opfer-Ausgleich; TOA-Infodienst 43/2012, 27–32.
- Hartmann, Arthur/Trenczek, Thomas (2016): Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten – Fachliche Standards unter Berücksichtigung des Mediationsgesetzes und der EU-Opferschutzrichtlinie, NJ 2016, 325–332.
- Kaspar, Johannes (2015): Mediation und konsensuale Konfliktlösungen im Strafrecht; NJW 2015, 1642–1646.
- Klowait, Jürgen/Gläßer, Ulla (Hrsg.) (2025): Mediationsgesetz, 3. Aufl. Baden-Baden.
- Kracht, Stefan/Niedostadek, André/Sensburg, Patrick Ernst (Hrsg.) (2023): Praxishandbuch Professionelle Mediation; Berlin.
- Müller, Eckhart/Schlothauer, Reinhold/Knauer, Cristoph (2022): Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung; 3. Aufl. München.
- Mummert, Ariane H. (2024): Täter-Opfer-Ausgleich und das Mediationsgesetz; TOA-Magazin 2/2024, 9–12.
- Röthemeyer, Peter (2015): Mediation – Grundlagen, Recht, Markt; Stuttgart.
- Röthemeyer, Peter (2016): Die Mediation im „Kampf um's Recht“?; ZKM 2015, 151–153.
- Röthemeyer, Peter (2022): Vom engen und vom weiten Mediationsbegriff – zur Auslegung von § 1 Mediationsgesetz, ZKM 2022, 109–111.
- Schiemann, Anja/Kunde, Kristopher/Krzsyanowski, Annalena (2021): Der Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Auf der Suche nach den Gründen für eine defizitäre Nutzung des rechtlichen Instrumentariums zur Wiedergutmachung; KriPoZ 2021, 303–310.
- Söffner, Torsten (2015): Mediation im Sozialrecht – Das Potential der Inhalte des deutschen Mediationsbegriffs für die Konfliktbehandlung zwischen Bürger und Sozialbehörde im Sozialverwaltungsverfahren unter den Prämissen des sozialen Verfassungsstaats, Berlin.
- Streng, Frank (2024): Jugendstrafrecht, 6. Aufl., Heidelberg.
- Trenczek, Thomas (2022): Flucht in Begrifflichkeiten – Zum funktionalen Mediationsbegriff und einer teilweise rechtswidrigen Beratungspraxis, ZKM 2022, 26–29.
- Trenczek, Thomas (2024): Vermittlung strafrechtlich relevanter Konflikte – Gesetzliche Mindest- und fachliche Qualitätsstandards; TOA-Magazin 02/2024, 4–8.
- Trenczek, Thomas/Berning, Detlev/Lenz, Cristina/Will, Hans-Dieter (Hrsg.) (2017): Mediation und Konfliktmanagement, 2. Aufl., Baden-Baden.

Autor



Bild: Dietmar Wadewitz

Dr. Peter Röthemeyer

ist Mediator und Jurist und war bis 2021 im Niedersächsischen Justizministerium u.a. für Zivilprozessrecht und konsensuale Streitlösung zuständig; er hat das Vorhaben zum Mediationsgesetz begleitet und war auch Mitglied der vom Bundesjustizministerium einberufenen Expertenkommission.

Täter-Opfer-Ausgleich und das Mediationsgesetz – ein kompliziertes Verhältnis?

Von Anusheh Rafi

Um es gleich vorwegzunehmen: Das Verhältnis von TOA und Mediationsgesetz ist keineswegs kompliziert. Im Mediationsgesetz wird ein bestimmtes Verfahren als Mediation bezeichnet, und wenn ein TOA diesem Verfahren entspricht, handelt es sich um eine Mediation. Das Thema eignet sich trotzdem für eine genauere Betrachtung, weil das Verhältnis zwischen TOA und Mediation immer wieder diskutiert wird. Das liegt teilweise an undifferenzierten Begriffsverwendungen, teilweise aber auch an einer bestimmten Vorstellung von der Funktion der Strafstjustiz.

1. Was ist Mediation?

§ 1 MediationsG beschreibt Mediation als ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediator:innen freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben, wobei es sich bei dem:der Mediator:in um eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbezugnis handeln muss.

Mediation wird insofern verfahrensbezogen definiert. Es kommt nicht darauf an, wie das Verfahren genannt, sondern was konkret getan wird. Wird also von einer unabhängigen und neutralen Person ein strukturiertes und vertrauliches Verfahren durchgeführt, um zwischen Täter:in und Opfer¹ eine eigenverantwortliche und einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anzustreben, handelt es sich um eine Mediation – auch wenn dieses Verfahren im Rahmen eines TOA durchgeführt wird.

2. TOA ist nicht zwingend Mediation

Der TOA im Sinne von § 46a StGB erfordert zur Berücksichtigung einer Strafmilderung das Bemühen um einen Tausgleich mit dem Opfer. Dieses Bemühen muss nicht von einer dritten Person moderiert werden. Es wird von der Rechtspre-

chung allein ein kommunikativer Prozess zwischen „Täter“ und Opfer gefordert. So schreibt der Bundesgerichtshof in einem Urteil von 2005: „§ 46a Nr. 1 StGB verlangt, dass der Täter im Bemühen, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen, die Tat ‚ganz oder zum überwiegenden Teil‘ wieder gutgemacht hat, wobei es aber auch ausreichend sein kann, dass der Täter dieses Ziel ernsthaft erstrebt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt dies grundsätzlich ein Bemühen des Täters um einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer voraus, der auf einen umfassenden, friedensstiftenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen angelegt sein muss.“²

3. Verhältnis von Mediation und TOA

Mediation und TOA sind in dem Sinne verschieden, als es selbstverständlich viele Mediationen gibt, die keinen TOA darstellen. Auch gibt es Formen des TOA, die keine Mediation sind (z. B. weil es an einer neutralen Person fehlt, die den Kommunikationsprozess zwischen Täter:in und Opfer strukturiert). Aber es gibt eine bedeutende Schnittmenge von TOA-Verfahren, die eine Mediation darstellen. So auch Trenzcek: „An keiner Stelle nimmt das MediationsG bestimmte Anwendungsfelder von den Regelungen aus, sondern verwendet vielmehr einen funktionalen Mediations- bzw. Mediatorenbegriff (...). Selbstverständlich findet deshalb das MediationsG auf die Vermittlungsverfahren im Rahmen der sog. TOA-Programme Anwendung, wenn und soweit sie beanspruchen, Mediation zu betreiben.“³ Selbst das Bundesministerium für Justiz benennt den TOA als ein Anwendungsgebiet für Mediation, wobei es hier sehr vorsichtig formuliert, dass die Mediation „im Zusammenhang“ mit einem TOA denkbar wäre.⁴

4. Warum das Verhältnis zwischen Mediation und TOA doch problematisch zu sein scheint

Eigentlich scheint gemäß der ersten drei Punkte das Verhältnis zwischen Mediation und dem TOA eindeutig. Diese Klarheit geht jedoch verloren, wenn man sich die Gesetzesbegründung zum Mediationsgesetz ansieht: „Ziel des Entwurfs ist es, die außergerichtliche Konfliktbeilegung und insbesondere die Mediation im Bewusstsein der Bevölkerung und der in der Rechtspflege tätigen Berufsgruppen stärker zu veran-

¹ Die Begriffe ‚Täter‘ bzw. ‚Täter:in‘ und ‚Opfer‘ sind nicht ganz unproblematisch, werden aber angesichts der etablierten Bezeichnung ‚Täter-Opfer-Ausgleich‘ hier genutzt. Da bei dem Verfahren in der Regel schon eine konkrete Tat angeklagt oder zumindest strafrechtlich ermittelt wurde, ist die Bezeichnung auch passend. Schließlich werden die Ermittlungen und Anklagen an konkrete Personen gerichtet, denen das Begehen einer Straftat vorgeworfen wird, die also ‚Täter:innen‘ hinsichtlich dieser Straftat sein können. Opfer sind dann die Personen, die unter der Tat in irgendeiner Form leiden. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass es nicht Fälle geben kann, in denen beide Personen gleichzeitig ‚Täter:in‘ und ‚Opfer‘ sein können (z. B. bei einer Schlägerei). Ferner geht es lediglich um einen Bezug zu einer konkreten Straftat und keiner charakterlichen Zuschreibung – so wie etwa in der Jugendsprache der Begriff ‚Opfer‘ verunglimpft wurde.

² Urteil BGH 1 StR 287/05 vom 07.12.2005.

³ Trenzcek 2017, S. 620 (Rdnr. 7).

⁴ https://www.bmj.de/DE/themen/wege_zum_recht/aussergerichtliche_streitbeilegung/mediation/mediation_node.html (letzter Aufruf 31.01.2025).

kern. Um die Streitkultur in Deutschland nachhaltig zu verbessern, stärkt der Entwurf dabei insbesondere die außergerichtliche Mediation. Dagegen enthält der Entwurf keine Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich, da es sich hierbei trotz der Nähe zur Mediation um eine gesetzlich bereits geregelte Spezialmaterie handelt.“⁵

Soll das Mediationsgesetz also den TOA gar nicht umfassen? Dagegen spricht die offene Definition der Mediation. Andererseits hatte der Bundestag schon vorher Bedenken geäußert, Mediation in Strafsachen anzuwenden. Konkret ging es darum, im nunmehr aufgehobenen § 15 GVG die Möglichkeit einer gerichtlichen Mediation festzulegen. Diese Möglichkeit hatte der Bundestag auf Zivilsachen beschränkt (wobei andere Verfahrensordnungen durch Verweise auf § 15 GVG auch berücksichtigt wurden). Strafsachen waren von der Möglichkeit einer gerichtlichen Mediation aber ausgenommen. Hiergegen hatte der Bundesrat protestiert. Auf diesen Protest antwortete der Bundestag: „Die Beschränkung auf Zivilsachen besteht zu Recht. Das Strafrecht eignet sich nur bedingt für konsensuale Konfliktbeilegungsmethoden. Soweit der Gesetzgeber auch im strafrechtlichen Bereich Raum für derartige Verfahren sieht, hat er spezielle Regelungen (z. B. Täter-Opfer-Ausgleich) geschaffen.“⁶

Warum besteht eine solche Zurückhaltung zur Nutzung der Mediation in Strafsachen?

5. Hintergrund der Zurückhaltung von Mediation in Strafverfahren

Es war eine große kulturelle Errungenschaft, Privatrache und Faustrecht durch die Monopolisierung der Staatsgewalt zurückzudrängen und einen staatlichen Strafanspruch mit einem geregelten gerichtlichen Verfahren zu etablieren. Diese Errungenschaft scheint bedroht, wenn der TOA die staatliche Strafe ersetzen soll. Das ist zwar in § 46a StGB grundsätzlich nicht vorgesehen, da die Strafe in der Regel nur gemildert werden soll und das Gericht lediglich bei Straftaten mit einer Straferwartung von unter einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von nicht mehr als 360 Tagessätzen von der Strafe absehen kann. Trotzdem lesen sich einige Beiträge zur Mediation im Rahmen eines TOA so, als würde das Strafverfahren dadurch obsolet werden.

So schreibt z. B. Walter unter der etwas reißerischen Überschrift „Mediation als Alternative zu staatlichem Strafen“: „Sieht man in der Verhängung staatlicher Strafen einseitige zwangsweise Übelszuführungen aus überindividuellen sozialen Gründen, stellt die **Mediation eine vollständige Alternative** dar, sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch der materiellen Rechtsfolgen.“⁷

Auch bei Kerner findet sich eine klare Dichotomie zwischen Strafverfahren und TOA: „In der Strafrechtspflege verkörpert TOA eine neue Form des Umgangs mit Kriminalität. Im Unterschied zum typischen klassischen Strafverfahren setzt TOA nicht primär an der Straftat und der Person des Beschuldigten an, sondern an der ‚Autonomie der Parteien‘ des Konflikts.“⁸

Die Vorteile eines TOA gegenüber einem Strafurteil sind vielfach betont worden und müssen in dieser Zeitschrift sicherlich nicht reproduziert werden (Möglichkeit für das Opfer, die Tat zu verstehen, eine Wiedergutmachung zu erhalten, seinen Schmerz zu verdeutlichen, beteiligt zu werden etc. Möglichkeiten des Täters bzw. der Täterin, um Entschuldigung zu bitten, die Tatfolgen zu begreifen, Wiedergutmachung anzubieten etc. Möglichkeiten der Gesellschaft, schnell auf die Tat zu reagieren, die Wahrscheinlichkeit einer Tatwiederholung zu minimieren, psychische Belastungen durch die Tat zu verringern etc.). Werden diese Vorteile allerdings als eine **Alternative zur Strafjustiz** angesehen, in der die Autonomie der Konfliktparteien gestärkt wird, klingt es wie eine Privatisierung der Strafjustiz. Richtig ist, dass der TOA eine wichtige **Ergänzung zur Strafjustiz** darstellt. Weder darf die Strafjustiz im Falle eines TOA gänzlich auf Strafe verzichten (mit Ausnahme der Straftaten von einer geringeren Straferwartung als einem Jahr Freiheitsstrafe oder 361 Tagessätzen Geldstrafe) noch darf sie dem TOA als funktionales Äquivalent zur Strafe dienen.⁹

Die Gefahr einer Ersetzung der Strafjustiz durch einen TOA ist aber gegeben, wenn als Hauptfunktion des TOA die Entlastung der Justiz angeführt wird. Auch einige politische Ansätze hinsichtlich der Restorative Justice sparen nicht an einer Systemkritik, die das gesamte Strafrecht infrage stellt. Domenig nennt hier „die kritische Kriminologie mit ihrer grundsätzlichen Hinterfragung staatlichen Strafens, bis hin zu abolitionistischen Forderungen nach einer Überwindung der Gefängnisstrafe, (...)“¹⁰ Insofern ist eine Zurückhaltung des Gesetzgebers in der Etablierung von Mediation in Strafsachen vielleicht verständlich.

Wagner hat in seiner einseitig kritischen Abhandlung über Streitschlichtungen durch Imame in Deutschland die Gefahr gesehen, die Streitschlichtungen könnten ein Gerichtsverfahren selbst bei schweren Straftaten ersetzen und meint: „Bei mittleren und schweren Straftaten muss nach unserem Rechtsverständnis der Rechtsfrieden durch Strafe hergestellt und geschützt werden, durch Sühne und Schuldgleich, durch Spezial- und Generalprävention. Deshalb hat der Entwurf der Bundesregierung für ein Mediationsgesetz vom 12. Januar 2011 die Strafjustiz auch als einzigen Gerichtszweig von der Schlichtung ausgenommen.“¹¹

⁵ Bundestagsdrucksache 17/5335, S. 11.

⁶ Bundestagsdrucksache 17/5496, S. 2.

⁷ Walter 2000, S. 472 (Rdnr. 1).

⁸ Kerner 2016, S. 1106 (Rdnr. 23).

⁹ Zum letzteren Punkt siehe Trenzcek 2013, S. 105.

¹⁰ Domenig 2013, S. 12.

¹¹ Wagner 2012, S. 58. Siehe dazu auch die Seiten 189, 237 f. und 291.

6. Warum Mediation in Strafsachen sinnvoll ist

Die unter 5. genannten Bedenken verkennen, dass eine Mediation in der Regel kein Strafverfahren ersetzt. Mediation und Strafjustiz ergänzen sich vielmehr. Fälle, in denen Opfer zu einer außergerichtlichen ‚Einigung‘ gezwungen oder anderweitig unter Druck gesetzt werden, sind rechtswidrige Vorgehen, die keine Mediation darstellen, weil es an der Freiwilligkeit der Teilnahme und der eigenverantwortlichen Entscheidung für eine Einigung fehlt. Wird hingegen grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft ermittelt und ein TOA lediglich hinsichtlich des Strafmaßes berücksichtigt (wie geschrieben mit der Ausnahme von Delikten mit geringerer Straferwartung als ein Jahr Freiheitsstrafe oder 361 Tagessätzen Geldstrafe, bei denen eine Einstellung durch das Gericht nach § 46a StGB oder durch die Staatsanwaltschaft (§ 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO) möglich ist), besteht keine Gefahr einer Privatisierung der Strafjustiz. Grundvoraussetzungen der Mediation wie Freiwilligkeit der Teilnahme und Fähigkeit einer eigenverantwortlichen Kommunikation setzen einen Rahmen, der die Interessen der Konfliktbeteiligten wahrt. Es ist Aufgabe der Mediatorin bzw. des Mediators, diese Voraussetzungen sicherzustellen bzw. bei Fehlen einer der Voraussetzungen die Mediation zu beenden.

Die unter 5. genannten Bedenken mögen eine besondere Schulung und Sensibilität von Mediator:innen in Strafsachen erfordern, können aber nicht verhindern, dass es sich bei einem Verfahren gemäß § 1 MediationsG um eine Mediation handelt. Eine Einschränkung der Definition ist gerade nicht erfolgt, sodass ein entsprechend § 1 MediationsG geführter TOA als Mediation angesehen werden muss. Vorsichtige Formulierungen von Bannenberg, die den Gedanken von Mediation im Strafverfahren zwar anerkennt, jedoch meint, eine Mediation käme nur in Betracht, wenn Staatsanwaltschaft und Gericht nicht involviert seien, greifen zu kurz.¹² Allein die laufenden Ermittlungen oder ein laufendes Strafverfahren sind noch kein Grund, die Freiwilligkeit an der Teilnahme eines TOAs gänzlich infrage zu stellen. In jedem Konflikt gibt es einen gewissen Einigungsdruck, der sowohl aufgrund der Belastungen durch den Konflikt als auch durch Dritte Personen (Freunde, Verwandte, Vorgesetzte, Institutionen etc.) entstehen kann. Das Vorhandensein von Druck schließt die Freiwilligkeit jedoch nicht unbedingt aus.¹³ Ansonsten wäre keine Mediation denkbar.¹⁴ Es muss vielmehr ausreichen, wenn den Parteien glaubhaft versichert wird, das Verfahren jederzeit abbrechen zu können, ohne dadurch einen Nachteil zu erleiden (mit Ausnahme des Umstandes, dass der Konflikt dann nicht in diesem Rahmen aufgehoben werden konnte). Denkbar ist dies, indem notfalls in Einzelgesprächen geklärt wird, ob die Bereitschaft zur Mediation weiter besteht und im Zweifel die Mediation abgebrochen wird, ohne nach Au-

ßen hin eine fehlende Bereitschaft einer Konfliktpartei zu weiteren Gesprächen mitzuteilen. Entscheidend ist deshalb bei der Freiwilligkeit weniger, ob die Konfliktparteien frei von jeglichem Druck erschienen sind (das ist nie der Fall), sondern ob sie das Gefühl haben, sich selbst für oder gegen die Teilnahme am Verfahren entschieden zu haben.¹⁴

7. Fazit

Wird ein TOA entsprechend § 1 MediationsG durchgeführt, handelt es sich um eine Mediation. Diese scheinbar banale Erkenntnis ist vor dem Hintergrund der unter 5. genannten Bedenken zwar nicht unumstritten, aber trotzdem zutreffend.

Literaturverzeichnis

- Bannenberg, Britta: Rechtsgrundlagen für Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht, in: Praxishandbuch Professionelle Mediation (Hrsg.: Kracht/Niedostadeck/Sensburg), Berlin 2023a, S. 175–184.
- Bannenberg, Britta: Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich in der Strafrechtspraxis, in: Praxishandbuch Professionelle Mediation (Hrsg.: Kracht/Niedostadeck/Sensburg), Berlin 2023b, S. 789–803.
- Domenig, Claudio: Restorative Justice – Vom marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf, in: Restorative Justice – Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen (Hrsg. DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminologie), Köln 2013, S. 8–23.
- Kerner, Hans-Jürgen: Mediation beim Täter-Opfer-Ausgleich, in: Handbuch Mediation (Hrsg. Haft/Schlieffen), 3. Aufl., München 2016, S. 1097–1119.
- Rafi, Anusheh: Der Weg zur gemeinsamen Ent-Scheidung, Berlin 2012.
- Tenczek, Thomas: Restorative Justice in der Praxis – Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation in Deutschland, in: Restorative Justice – Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen (Hrsg. DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminologie), Köln 2013, S. 92–106.
- Tenczek, Thomas: Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten, in: Mediation und Konfliktmanagement (Hrsg.: Tenczek/Berning/Lenz/Will), 2. Aufl. Baden-Baden 2017, S. 617–623.
- Wagner, Joachim: Richter ohne Gesetz, 1. Aufl. Berlin 2012.
- Walter, Michael: Mediation im strafrechtlichen Bereich: der Täter-Opfer-Ausgleich, in: Mediation in der Anwaltspraxis (Hrsg. Henssler/Koch), Bonn 2000, S. 471–495.

Autor



Bild: Anusheh Rafi

Prof. Dr. Anusheh Rafi

ist Mediator und Ausbilder für Mediation (BM, BAFM). Er lehrt als Professor für Bürgerliches Recht an der Evangelischen Hochschule Berlin und ist darüber hinaus Rechtsanwalt und Coach. Als Rechtsanwalt war er mehrere Jahre als Strafverteidiger aktiv. Bundesweit gibt er Seminare zu den Themen

Mediation, Konfliktmanagement, Kommunikation, Rhetorik, Personalentwicklung und interkulturelle Verständigung.

¹² Siehe Bannenberg 2023a, S. 176 und 2023b, S. 790.

¹³ So auch Tenczek 2013, S. 96 f.

¹⁴ Siehe hierzu ausführlicher Rafi 2012, S. 136 ff.

Freiwillig. Finanziert. Opferorientiert?

Gedanken zur TOA-Durchführung mit jugendlichen Beteiligten unter Berücksichtigung des Mediationsgesetzes

Von Ulrich Weinhold

Die letzten Ausgaben des TOA-Magazins enthielten Beiträge über die Zusammenhänge von Mediationsgesetz und dem in StGB und JGG vorgegebenen Täter-Opfer-Ausgleich. Der kontroversen Diskussion zum Rechtsstand sowie der ernüchternden Einschätzung zur „Midlife-Crisis“ des TOA¹ soll dieser Beitrag noch einige Aspekte aus der Praxis beifügen. Denn es wird ein Spannungsfeld sichtbar: Zwar ist den rechtssystematischen Ausführungen von Trenzcek² zur Anwendbarkeit des Mediationsgesetzes auf eine TOA-Durchführung aus juristischer Sicht im Grundsatz zuzustimmen. Wenn tatsächlich keine ‚absichtliche Regelungslücke‘ vorliegt, dann wäre auf den zwischenparteilichen Verhandlungsteil des TOA in all seinen Konstellationen das Mediationsgesetz vollständig anzuwenden. Doch birgt dieser Befund für die Praxis wichtige Herausforderungen. Und wird ihr vielleicht auch nicht vollständig gerecht.

Freiwilligkeit als Voraussetzung von Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren

Stark betont wird aus Mediationsperspektive die Freiwilligkeit der Teilnahme am TOA.³ Auch die TOA-Standards stellen gleich zu Beginn fest: „Ein Ausgleich unter Zwang ist nicht möglich.“ Bereits Howard Zehr hat in seinem Grundlagenwerk⁴ zu Restorative Justice betont, dass es der Freiwilligkeit beider Konfliktparteien bedarf, wenn es zu einem gelingenden Ausgleich kommen soll. „(...) participation by the one who has been harmed must be entirely voluntary. (...) Efforts are made to maximize the offending person’s voluntary participation as well.“

Die deutsche Diskussion thematisiert dabei Freiwilligkeit bei TOA, JGG und Mediation oft aus einer vorrangig täter:innen-orientierten Perspektive⁵: Der Rechtsschutz der Person, die ‚Recht gebrochen hat‘ und aus dieser Sicht primär der staatlichen Gewalt gegenübersteht, und ihre Freiwilligkeit werden deutlich stärker akzentuiert als die Bedürfnisse des Opfers gegenüber der ‚beziehungsstörend‘ aufgetretenen Person.

Das Opfer befindet sich demnach ‚nur‘ im Konflikt mit einem: einer oder mehreren ‚Zivilist:innen‘ und soll seine Bedürfnisbefriedigung vorrangig ‚privat‘ zivil- und sozialversicherungsrechtlich regulieren. Wenn das Opfer im strafprozessualen Adhäsionsverfahren ausnahmsweise am Verfahren der Staatsgewalt beteiligt sein darf, zeigen die letzten höchstrichterlichen Entscheidungen⁶ zur Kostentragung bei Verfahrensbeendigung nach Versterben des Täters beispielhaft, wie es um Opferbeteiligung steht: Wenn das Opfer seine eigenen notwendigen Verfahrenskosten selbst bei schwerem sexuellen Missbrauch letztlich selbst tragen muss, ist es ‚doppelter Verlierer‘.

Auch die aktuelle BGH-Rechtsprechung zur ‚Gedächtniskontamination‘ und ‚Aussagekonsistenz‘⁷ in ‚Eins-gegen-Eins-Konstellationen‘ wird manches Opfer eher einschüchtern als zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigen. Hagemanns drastische Formulierung⁸, dass die Aufforderung, „unsere Solidarität und Unterstützung prioritär auf die Opfer (zu beziehen), weil ihnen die Opferwerdung aufgezungen wurde und sie dieser am dringendsten bedürfen“, nur eine „Momentaufnahme“ sei, ist sicherlich angesichts vieler struktureller Ungerechtigkeiten auch auf Täter:innen-seite bedenkenswert. Und doch ist es gerade dieser ‚Moment‘, der für das Opfer wichtig ist: Nämlich wahr- und ernst genommen zu werden mit seinem:ihrem Leid und seinem:ihren Heilungsbedarf. Auch dazu wurde der TOA einst eingeführt: Es ging immer auch um Opferorientierung.

Zuzustimmen ist Hagemann, dass „das Prinzip der Freiwilligkeit der Teilnahme an entsprechenden Verfahren die größte Hürde darstellt“.⁹ Seine Beobachtung, dass es Menschen gibt, „denen das Schicksal ihrer Mitmenschen – insbesondere der Geschädigten/Verletzten – ziemlich gleichgültig ist“, kann der Autor spätestens nach der Erarbeitung der Fälle für den Abschluss ‚Mediator in Strafsachen‘ beim ‚TOA-Servicebüro‘ mit vorrangig jugendlichen Tatbeteiligten nur bestätigen. Deshalb die Frage: Sollte man Freiwilligkeit herstellen? Das Opfer wurde nicht freiwillig ein solches – darf man dann von der tatverantwortlichen Person wenigstens einfordern,

¹ Bullmann, T.; ‚Theo A.‘ in der Midlifecrisis, Interview mit M. Wandrey, TOA-Magazin 2/2024, S. 24–27.

² Trenzcek, T.; Vermittlung strafrechtlich relevanter Konflikte; TOA-Magazin 2/2024, S. 4–8.

³ Trenzcek a. a. O.

⁴ Zehr, H., The Little Book of Restorative Justice; New York 2015, S. 58 – Die deutsche Neuauflage „Restorative Justice“ erscheint im Sommer 2025 im Neufeld-Verlag.

⁵ Beispielhaft Ostendorf/Drenkhahn; Jugendstrafrecht; Baden-Baden 2023, Rn. 111 und 190; für die Verteidiger:innenperspektive nach wie vor zu treffend Bundesministerium der Justiz; Walter, M. u. a. (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Rechtsanwälten; Bad Godesberg 1999.

⁶ BGH, Beschluss vom 29.01.2025, 2 StR 253/24; BGH, Beschluss vom 01.10.2024, 3 StR 286/24.

⁷ Zuletzt BGH, Beschluss vom 15.04.2025, 6 StR 675/24; Beschluss vom 11.03.2025, 2 StR 340/24.

⁸ Hagemann, O., Die viktimologische Perspektive, in: Ochmann, N./ Schmidt Semisch, H./Temme, G. (Hrsg.); Healthy Justice; Wiesbaden 2016, S. 88.

⁹ Hagemann, O., Restorative Justice; Köln 2024, S. 39 f.

sich der Verantwortlichkeit bewusst zu werden und zu stellen?

Eintreten in den TOA oder: ‚Freiwilligkeit unter dem Damoklesschwert‘

Mit der Einladung zum TOA-Erstgespräch beginnt ein Herantreten an beschuldigte Personen, deren dann einsetzende Involviertheit nur dann auf freiwilliger Basis wäre, wenn der TOA allein zwischen den beiden Konfliktparteien verhandelt würde. Doch die Falleinbringung geschieht – von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen – durch die Zuweisung im Rahmen eines Sanktionsverfahrens für eine Straftat.

Auch die einladende Einrichtung ist ‚Unbeteiligte‘. Anders als in zivilrechtlichen Mediationen – beispielsweise im familienrechtlichen Verfahren oder zwischen zwei Wirtschaftsunternehmen vor der Handelskammer – gab es hier zuvor keine privatautonome Entscheidung zweier ebenbürtiger Parteien, gleich berechtigt eine Beziehung oder einen Vertrag einzugehen. Vielmehr wurde das Opfer unfreiwillig mit Straftat und ‚Opferwerdung‘ überzogen¹⁰. Demgegenüber ist der: die Täter:in – auch unter Berücksichtigung der vorgenannten sozialen ‚Ungerechtigkeiten‘ – eben doch oft freiwillig zu dem Entschluss gelangt, die eigene Lebenssituation durch eine Straftat zu verändern, vielleicht sogar ‚vermeintlich aufzubessern‘. Vorsatz ist eben Wissen und auch Wollen der Tatbestandsverwirklichung. Und deshalb geben völlig zu Recht der zivilrechtliche Ersatzanspruch des geschädigten Opfers aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit einem Schutzgesetz oder der Kondiktionsanspruch aus § 812 BGB für das beispielsweise im Internet ‚geprellte‘ Opfer diesem eine Rechtsforderung auf Heranziehung des Schädigers: der Schädigerin. Zivilrechtlich gedacht dürfte also die Freiwilligkeit des Täters:der Täterin schnell ihre Grenzen finden. Dass zusätzlich strafprozessual bei der TOA-Einladung das ‚Damoklesschwert der Rückverweisung‘ an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines Strafverfahrens schwebt¹¹ und manche:r Täter:in gar nicht so freiwillig am Verfahren teilnimmt, wird von vielen TOA-Teilnehmenden offen kommuniziert.

Dass zudem prozesstaktische Empfehlungen der Strafverteidigung oder ‚folgenminimierende‘ Anregungen aus dem Familien- oder Freundeskreis ‚plötzliche intrinsische Motivation‘ erzeugen, begegnet vielen TOA-Akteur:innen in der alltäglichen Praxis ebenso. Zumindest die von Trenzcek als „äußere Freiheit“ bezeichnete Entscheidung über den Zugang zu einer Mediation¹² wird bei Jugendlichen und Heranwachsenden deshalb vielleicht gar nicht ganz freiwillig sein. Umso mehr ist darauf zu achten, die Ausgleichsverhandlungen und

den Abschluss der TOA-Gespräche so zu gestalten, dass Autonomie und Freiwilligkeit gewahrt bleiben.

Letztlich ist auch das Opferorientierung. Denn nichts ist für das Opfer bitterer als ein mühsam ausgehandelter TOA, der in seiner Umsetzung scheitert, weil die tatverantwortliche Person letztlich doch keine Bereitschaft zur ‚Wiedergutmachung‘ hat.

Freiwilligkeit bei Teenagern – zwischen Selbständigkeit und Erziehungsbedarf

Überträgt man diese Überlegungen auf den Jugend-TOA, der im Rechtsrahmen des JGG stattfindet, spielen als zusätzliche ‚Damoklesschwerter‘ die Schuldzumessung von außen¹³, der Erziehungsgedanke, die Möglichkeit des Gerichts, dem:der Jugendlichen eben doch Weisungen und Auflagen zu erteilen, und das spätestens im Jugendstrafvollzugsgesetz¹⁴ niedergelegte „Wecken von Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen“ sowie das „Anstreben geeigneter Maßnahmen zum Ausgleich“ eine mitzudenkende Rolle. Dabei sollen der TOA und das Opfer nicht „für die Zwecke der Erziehung oder Resozialisierung der Täter missbraucht werden“, wie Trenzcek zu Recht warnt.¹⁵ Aber wenn das Opfer den TOA möchte, sollte man auch versuchen, ihn umzusetzen. Auch dann, wenn man den:die Täter:in erst dafür gewinnen muss. Im Erstgespräch der tatverantwortlichen Person die Konsequenzen ihrer Tat für das Opfer zumindest zu signalisieren, ihr den Verfahrensgang vorzustellen und dabei auch die Alternativen beim Scheitern des TOA nicht auszuspüren, dürfte also durchaus legitim sein, weil manche:r Täter:in keine oder rechts-irrig Vorstellungen über das Jugendstrafverfahren hat.

Spielt zudem Erziehung eine Rolle?

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum JGG wurde thematisiert, dass „nach dem neuen § 2 Abs. 1 ‚Erziehung‘ im jugendstrafrechtlichen Zusammenhang zwar nicht im Sinne einer umfassenden Einwirkung auf die Persönlichkeit, das Verhalten und die Entwicklung der beschuldigten Jugendlichen und Heranwachsenden zu verstehen (ist). Als solche ist und bleibt sie vorrangig Aufgabe der Eltern. Gleichwohl geht es auch im Jugendstrafrecht nicht lediglich um eine äußere Reaktion auf begangenes Unrecht (...) Vielmehr wird die Verhütung künftiger Straffälligkeit als Ziel des Jugendstrafrechts oft nicht erreichbar sein, ohne dass eine positive innere Beeinflussung – im Hinblick auf Unrechtseinsicht und Motivation zur Befolgung der Gesetze – und eine diesbezügliche Festigung der Jugendlichen erfolgen.“¹⁶ Eine ‚Einflussnahme‘ schwingt also mit.

¹⁰ Empfehlenswert dazu: Hombach, B./Richter, F./Dienstbühl, D. (Hrsg.): Wir haben lebenslänglich: Kriminalität aus der Opferperspektive; Baden-Baden 2024, passim.

¹¹ Hagemann, O., Restorative Justice; Köln 2024, S. 75.

¹² Trenzcek, T. in Trenzcek/Berning/Lenz/Will (Hrsg.): Mediation und Konfliktmanagement; Baden-Baden 2017, S. 48 f.

¹³ Dazu zuletzt deutlich BGH, Beschluss vom 25.02.2025, 2 StR 21/25 zu § 2 Abs. 1, § 18 Abs. 2 JGG.

¹⁴ Beispielhaft für Baden-Württemberg §§ 1, 2 Abs. 5 JustizVollzG IV.

¹⁵ Trenzcek, T. in Trenzcek/Berning/Lenz/Will (Hrsg.), Mediation und Konfliktmanagement; Baden-Baden 2017, S. 621.

¹⁶ Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur ... Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 10.08.2007, Bundratsdruck sache 552/07, S. 12 f.

Beeinflussung für eine von ‚Influencer:innen‘ geprägte Generation

Und eben diese ‚positive Beeinflussung‘ darf vielleicht nicht vorschnell aufgegeben werden, wenn Wiedergutmachungsinteresse des Opfers auf – gespielte oder echte – Ignoranz des Täters:der Täterin am Wohlergehen seiner:ihrer Mitmenschen trifft. Dies umso mehr, als der Autor in der TOA-Praxis ‚Erziehungsberechtigte‘ erlebte, die entweder völlig überfordert und erschöpft vor ihren eigenen delinquenten Kindern kapitulierten oder – selbst beim Termin im Jugendamt – leider keinen Zweifel daran ließen, dass verbale und körperliche Gewalt in dieser Familie das Mittel der Wahl zu jeglicher Konfliktlösung ist.

In diesem Zusammenhang wird abzuwarten bleiben – die aktuelle DVJJ-Tagung 2025 hat sich mit dem Thema befasst –, wie Ansätze der ‚Neuen Autorität‘ den TOA vielleicht dabei unterstützen können, als echte Alternative zu einem Strafverfahren wahrgenommen zu werden. Weil nicht alles Gelingen oder Scheitern allein in die Hand des:der gar nicht so selten überforderten Täters:Täterin gelegt wird und er:sie mit dem:der Vermittler:in eine ‚stabile‘ Ansprechperson bekommt. Diese darf – in absoluter Fürsorglichkeit und Allparteilichkeit – Möglichkeiten und Grenzen eines gelingenden TOA aufzeigen, der letztlich auch für den:die Täter:in durchgehend Vorteile bringt. Man würde so eine ‚Begleitung zur freiwilligen Entscheidung‘ erreichen, die der Autor in seinen Verfahren oft als Einstieg eines später gelingenden TOA erlebte.

Im Übrigen ist auch eine Teilnahme an den in deutschen RJ- und TOA-Kreisen oft als Vorbild zitierten Familienkonferenzen nach ‚neuseeländischem Modell‘ (FGC) gar nicht so freiwillig, wie gelegentlich behauptet wird: Wenn eine FGC nicht von beiden Parteien angetreten wird, dann ordnet es das Jugendgericht eben kurzerhand einfach an.¹⁷ Vielleicht wäre es ja eine gute Aufgabe in der neuen Legislaturperiode, über die richtige Verortung und Anordnung des TOA zumindest im Jugendstrafverfahren auch aus dieser Perspektive noch einmal nachzudenken – auch wenn man ihn dazu dann bewusst und klarstellend aus dem Anwendungsbereich des Mediationsgesetzes ausnehmen müsste.

Der Vorteil der Einführung des neuseeländischen Modells wäre ja auch, dass für ein:e die eigene Tatbeteiligung einräumende Täter:in ein von der Strafverfolgung freistellendes ‚Schuld-Interlokut‘ im Sinne eines prozessualen Verwertungsverbot eingeführt werden könnte. Und damit könnte man endlich auch die Schwierigkeiten des Schuldeingeständnisses des Täters bzw. der Täterin im TOA auflösen, die in der TOA-Praxis leider oft zu einem Abraten der Strafverteidigung führen, an einem TOA teilzunehmen¹⁸.

Finanzierbarkeit als ‚Schicksalsfrage‘ für den TOA

Mummert¹⁹ hat bereits exzellent herausgearbeitet, welche Praxisprobleme sich stellen. Dabei betrifft die Herstellung von Freiwilligkeit – wie bereits aufgezeigt – auch die einführende Kommunikation, die Einladung zur TOA-Teilnahme. Dazu ist von Trenczek abgeleitet aus dem Mediationsgesetz vorgeschlagen worden, im Erstgespräch nur die Information über den TOA überhaupt – möglichst durch eine:n separate:n ‚Intake-Officer‘ wie in Neuseeland – weiterzugeben und zunächst keinerlei Inhalt des Konflikts zu thematisieren.²⁰ Man müsste dann mindestens fünf Gesprächstermine für ein TOA-Verfahren ansetzen: je ein Einführungsgespräch mit den mindestens zwei Beteiligten, dann die beiden regulären Vorgespräche, dann mindestens ein Ausgleichsgespräch. Zwar könnten Online-Informationen einiges vereinfachen, aber ob sie die persönliche Begegnung ersetzen können, die überhaupt erst Vertrauen in das Verfahren und die Allparteilichkeit der Mediation schafft, erscheint zweifelhaft. Angesichts der starken Mittelkürzungen in der deutschen TOA-Landschaft ist zu besorgen, dass ein solcher Ablauf die Zahl der überhaupt finanzierbaren Verfahren noch einmal deutlich herabsetzen dürfte – auch wenn sich alle Praktiker:innen einig sind, dass für einen gelingenden TOA eher mehr als weniger vorbereitende Begegnungen hilfreich sind. Ein Ruf nach mehr Finanzen für einen ‚aufzuweitenden‘ TOA in dieser fiskalpolitisch angespannten Zeit könnte jedoch über das Schicksal von TOA und Restorative Justice in naher Zukunft leider mehr entscheiden, als allen Beteiligten recht sein kann.

Zuletzt: Die Opfer sollten das Wort haben

Die Reduktion des Erstgesprächs auf eine bloße Informationsvermittlung begegnet noch anderen Bedenken. Gerade beim Erstkontakt mit dem geschädigten Opfer diesem ‚das Wort abzuschneiden‘, wenn es seine Opferwerdung und eingetretene Tatfolgen beschreiben möchte, kollidiert mit vielen Überlegungen von Opferorientierung, Restorative Justice und ‚Healthy Justice‘. Eine solche Einschränkung zugunsten der Allparteilichkeit würde vielleicht dem Mediationsgesetz, aber keinesfalls dem heutigen viktimologischen Erkenntnisstand²¹ und den europarechtlichen Vorgaben²² zum Opferchutz entsprechen. Wenn zu den Angeboten des TOA für das Opfer auch das ‚Wahrgenommen-Werden‘, das Erleben von Selbstwirksamkeit und Mitbestimmung beim Bearbeiten der Beziehungsverletzung gehören²³, dann muss der TOA auch diesen Bedürfnissen entsprechen – vom Beginn des

¹⁹ Mummert a. a. O.

²⁰ Trenczek, T., Vermittlung strafrechtlich relevanter Konflikte; TOA-Magazin 2/2024, S. 4–8.

²¹ Zur interaktionalen Gerechtigkeitsempfinden von Opfern Neubacher, F., Kriminologie; Bad-Baden 2023, S. 141.

²² Hierzu allein Art. 12 EOR, der ausdrücklich eine Re- oder Sekundärviktimisierung untersagt.

²³ Schulz, F., TOA nach traumatischen Erlebnissen - Wie hilft ein Täter-Opfer-Ausgleich?; TOA-Magazin 2/2017, S. 12–16.

¹⁷ Hagemann, O., Restorative Justice; Köln 2024, S. 164.

¹⁸ Mummert, A., Täter-Opfer-Ausgleich und das Mediationsgesetz; TOA-Magazin 2/2024, S. 9–12.

Verfahrens an. Und dass mit der Herstellung der Opfer-,Zufriedenheit' letztlich auch die staatliche Strafverfolgung den Verfahrensabschluss als ‚erfolgreich‘ bezeichnet²⁴, schließt den Kreis: Ein opferorientiert und trotzdem allparteilich fair durchgeführter Täter-Opfer-Ausgleich kann Restorative Justice auch in einem staatlich angeordneten Strafverfahren erlebbar machen.

Dass es gelingen kann, mit einem TOA in einem ‚vorgeschalteten‘ Zwischenverfahren mit gewissen ‚Verwertungsverboten‘ beide Parteien bei höchstmöglicher Freiwilligkeit zu einem versöhnlichen Ausgleich zu führen, könnte die neue Bundesregierung mit einer beherzten Entscheidung zumindest für den Jugendbereich dem Praxisnachweis zuführen. So würde moderne Justizentlastung gleichzeitig Opferrechte stärken.

²⁴ Hoven, E./Rubitzsch, A./Schriever, J., Der Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich in Sachsen; Edition Seehaus [Plus] Band 6; Baden-Baden 2024, S. 77.

Autor



Bild: Seehaus e.V. - Michael Lutz

Ulrich Weinhold

(M.A., MBA) ist Syndikus-Rechtsanwalt und Referent für Restorative Justice für den Seehaus e. V.

Veranstaltungshinweis

25. DBH-Bundestagung

„Strafrechtspflege im Wandel der Zeit – Herausforderungen und Wege für die Resozialisierung“

Online 17. bis 19. September 2025

Unsere Gesellschaft steht vor tiefgreifenden Umbrüchen. Globale Krisen, soziale Spaltungen und der Ruf nach Strafverschärfungen prägen zunehmend die öffentliche und politische Debatte. Die Strafrechtspflege gerät dabei immer stärker unter Druck: Während Forderungen nach Verschärfung laut werden, kämpfen Fachkräfte mit Personalengpässen, wachsender Arbeitsbelastung und unzureichenden Ressourcen.

Wie können Wege und Lösungen für eine resiliente soziale Strafrechtspflege aussehen? Die Tagung will Raum geben, für Austausch, Diskussion und gemeinsame Orientierung.

Fach- und Führungskräfte aus Praxis, Wissenschaft und Politik sind eingeladen, miteinander ins Gespräch zu kommen. Gemeinsam wollen wir aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen benennen und Impulse für konkrete Handlungsschritte erarbeiten.



Anmeldeschluss: 31.08.2025



Melden Sie sich direkt online an, unter:
<https://www.dbh-online.de/bundestagung>

TOA-Mediation im Jugendbereich

Gleichzeitig ein kritischer Zwischenruf zum Beitrag „TOA – Mediation in Strafverfahren und das Verhältnis zum Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII)“ im TOA-Magazin 2/2024, S. 19 ff.

Von Thomas Trenczek

In dem Beitrag über die sog. TOA-Mediation im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im TOA-Magazin 2/2024 werden aus der Perspektive der Praxis Ansichten und Wünsche formuliert, die mit den geltenden rechtlichen Regelungen des SGB VIII nicht in Einklang zu bringen sind. Die im Beitrag formulierte Annahme, es ergäbe sich aus den Regelungen des SGB VIII „nachweislich ... eine Pflicht der Jugendämter, auch Mediation im Strafverfahren anzubieten“, produziert Erwartungen, die durch die gesetzlichen Regelungen nicht begründet sind. Aus diesem Grund werden nach den einleitenden Hinweisen (I.) mit der hier vorliegenden Replik zunächst (II.) die gesetzlichen Regelungen rechtswissenschaftlich begründet erläutert. Abschließend wird (III.) zudem auf einige fachliche (Mindest-)Standards der Konfliktvermittlung in der Kinder- und Jugendhilfe, insb. durch Fachkräfte des Jugendamts hingewiesen.

I. Der Verfasser hat in mehreren Beiträgen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Restorative Justice, TOA und Mediation in strafrechtlich relevanten Konflikten erläutert.¹ Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich bei den Betroffenen um junge Menschen handelt, für die ggf. jugend (hilfe- oder straf-)rechtliche oder die allgemeinen (strafrechtlichen) Regelungen gelten. In dem vorliegenden Aufsatz werden nun einige **Besonderheiten der RJ-Ansätze im deutschen Jugendrecht** mit entsprechenden Verweisen auf die einschlägigen Veröffentlichungen erläutert. Öffentliche (und öffentlich-rechtlich refinanzierte) Leistungen und andere Aufgaben, insb. auch der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 2 SGB VIII) sind in Deutschland rechtsgebunden (Art. 20 Abs. 3 GG, § 31 SGB I). Auch die Soziale Arbeit kann im demokratischen Rechtsstaat keine vom Recht unabhängige „professionelle Autonomie“ beanspruchen.²

Um Missverständnissen vorzubeugen: Es geht in diesem Beitrag nicht um die Frage, ob eine Konfliktvermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten (auch in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. im Rahmen des Jugendkriminalrechts) sinnvoll ist und den Betroffenen angeboten werden sollte – das steht für den Verfasser aufgrund seiner wissenschaftlichen Arbeit³ und langjährigen Praxiserfahrungen mit RJ-Verfahren grundsätzlich außer Frage und kann im konkreten Einzelfall nur von den Betroffenen selbst beantwortet werden. Vielmehr geht es hier allein darum, welche rechtlichen Regelungen von der (öffentlichen) Kinder- und Jugendhilfe zu beachten sind, insb. welche (Tatbestands-/Leistungs-)Voraussetzungen im Hinblick auf die Bewilligung und Finanzierung erfüllt sein (s. II.) und welche fachlichen (Mindest-)Standards bei der Durchführung der Konfliktvermittlung beachtet werden müssen (s. III.).

II. Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und die davon abgeleiteten Grundsätze (z.B. Grundrechtsschutz, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung) prägen das gesamte Handeln der sozialen Kontrolle der Sozialen Arbeit (selbstverständlich auch in der Kinder- und Jugendhilfe) wie der Justiz – das muss im Rechtsstaat außer Frage stehen. Für die (öffentliche) Kinder- und Jugendhilfe (als Teil der Exekutive) ist dabei bzgl. des **Gesetzesvorbehalts** die über den allgemeinen Verfassungsgrundsatz hinausgehende Regelung des § 31 SGB I (Notwendigkeit einer sozialrechtlichen Rechtsgrundlage) zu beachten. Die öffentlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe dürfen mithin Sozialleistungen nur bewilligen sowie (andere) Aufgaben durchführen bzw. refinanzieren, wenn sich dies aus dem SGB ergibt, wenn also die im SGB (insb. SGB VIII) normierten (formellen wie materiellen) Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.⁴ Freie Träger können dies ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage tun, soweit sie nicht gegen bestehende Ge-

¹ Vgl. Hartmann/Trenczek: „Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten – Fachliche Standards unter Berücksichtigung des Mediationsgesetzes und der EU-Opferschutzrichtlinie“, Neue Justiz 8/2016, 325 ff.; Trenczek in TOA-Magazin 2/2022 und 4/2024 sowie „Restorative Justice – (strafrechtliche) Konflikte und ihre Regelung“ in AK KrimSoz (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit; Weinheim, 2. Aufl. 2022, 191 ff.

² Scherr, A.: Menschenrecht: ein kontroverses Diskursfeld, Sozial Extra, vol. 44, 2020, 328 ff. [332].

³ Vgl. z. B. Hartmann/Trenczek (Fn. 1) 2016, 325 ff.; Trenczek/Hartmann: Kriminalprävention durch Restorative Justice – Evidenz aus der empirischen Forschung in: Walsh, M. et al. (Hrsg.) Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland; Springer Berlin 2018, S. 859 ff.

⁴ Trenczek/Schmoll: Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafverfahren, Sozialwissenschaftlich-kriminologische Grundlagen und rechtliche Regelungen (SGB VIII und JGG), Stuttgart 2024, Kap. 3, Rn. 360.

setze verstoßen und soweit sie hierfür nicht auf öffentliche Ressourcen zurückgreifen.

Im Hinblick auf die Konfliktvermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten, an denen junge Menschen (als Beschuldigte, aber ggf. auch als Geschädigte) beteiligt sind, muss zunächst auf die **Zweispurigkeit** der jugendrechtlichen Sozialkontrolle (Sozialrecht/SGB VIII und Strafrecht/insb. JGG) mit ihren unterschiedlichen Zielen, Logiken und Handlungsprinzipien hingewiesen werden.⁵ Dass der TOA im JGG als Rechtsfolge normiert ist, macht die Konfliktvermittlung (oder gar den TOA) nicht zu einer (Sozial-)Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, auch die Mitwirkung des Jugendamts in gerichtlichen Verfahren nach § 52 SGB VIII (sog. Jugendhilfe im Strafverfahren – JuHiS), basieren auf dem SGB VIII, nicht auf dem JGG.⁶ Das JGG normiert im Hinblick auf die KJH lediglich die verfahrensrechtliche Stellung des Jugendamts im (jugend-)strafrechtlichen Verfahren. Die Durchführung von strafrechtlichen Rechtsfolgen ist keine Aufgabe der KJH.⁷ Das **jugendgerichtliche Urteil** lässt das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren unberührt. Es **löst keine Leistungspflicht** des öffentlichen Jugendhelfeträgers aus. Das jugendgerichtliche Urteil stellt weder implizit die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Jugendhilfeleistung fest noch entscheidet es jugendhilferechtliche Umsetzungen automatisch mit. Eine jugendstrafrechtliche Entscheidung gegenüber dem jungen Menschen (z. B. Weisung nach § 10 JGG) begründet (noch) keine sozialrechtliche Leistungs- und/oder Kostentragungspflicht des kommunalen Jugendhelfeträgers nach dem SGB VIII. Vielmehr hat das Jugendamt nach § 36a Abs. 1 S. 1, 2. Hs. SGB VIII ausdrücklich die Leistungsvoraussetzungen der öffentlich finanzierten Erziehungshilfen auch aus Anlass eines familien- oder jugendgerichtlichen Verfahrens selbst in einem fachlichen Standards entsprechenden Hilfeplanungsprozess festzustellen (**Steuerungsverantwortung**).⁸

Anders als in dem Beitrag im TOA-Magazin 2/2024 formuliert, kann „die Durchführung eines TOA“ nicht in der dargestellten Weise aus dem SGB VIII „abgeleitet“ werden. Weder kann aus § 1 Abs. 1 noch Abs. 3 SGB VIII eine Aufgabe TOA bzw. „Mediation im Strafverfahren“, eine entsprechende Leistungspflicht oder gar ein konkreter (individueller) Rechts-

anspruch abgeleitet werden, weil es sich bei dieser Leitnorm „nur“ um eine gesetzliche **Zielbestimmung** (vergleichbar mit dem Sozialstaatsprinzip des GG) und Auslegungsrichtlinie handelt,⁹ noch findet sich für den TOA im Abschnitt über die „Hilfen zur Erziehung“ in §§ 27 ff. SGB VIII eine gesetzliche Verankerung.

Die **Konfliktvermittlung** ist im SGB VIII in unterschiedlichen Arbeitskontexten verortet (z. B. §§ 9a, 17, 18, 37 SGB VIII).¹⁰ Auch wenn diese über eine dem Konfliktlösungsansatz¹¹ inhärente ‚erzieherische‘ Wirkung verfügen mag, so macht es weder diese noch andere JGG-Maßnahmen schon zu einer **Leistung der KJH**, insb. Erziehungshilfe/HzE i. S. d. § 27 SGB VIII.¹² Zu beachten sind insoweit vielmehr die **formellen und materiellen Leistungsvoraussetzungen**.

Individualhilfen nach § 27 Abs. 1 SGB VIII setzen einen „erzieherischen Bedarf“ voraus, der im Rahmen einer fachgerechten Hilfeplanung durch das Jugendamt unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und den jungen Menschen festgestellt werden muss (§§ 36, 36a SGB VIII). Insoweit spielt es keine Rolle, ob die Beteiligten Opfer/Geschädigte oder Beschuldigte einer Straftat sind. Die ubiquitäre (Alltags-)Kriminalität junger Menschen ist allerdings **jugendtypisch** und intendiert keinen „erzieherischen Bedarf“ (d. h. erhebliche Benachteiligungslage im Hinblick auf Bedingungen des Aufwachsens¹³).¹⁴ Ob ein solcher (auf Beschuldigten- oder Opferseite) vorliegt, lässt sich nur im konkreten Einzelfall (im Rahmen einer fachgerechten Hilfeplanung) feststellen – ebenso, ob für diesen Hilfebedarf die Konfliktvermittlung die geeignete und erforderliche Hilfeleistung darstellt.

Nach herrschender Meinung kann man ein (TOA-)Vermittlungsgespräch auch **nicht als atypische Erziehungshilfe** ansehen, zumal Anspruchsinhaber der HzE nach § 27 Abs. 1 SGB VIII nicht die jungen Menschen selbst, sondern die Personensorgeberechtigten (i. d. R. die Eltern) sind.¹⁵ Auch eine Gewährung für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII müsste zudem wegen des fehlenden Verweises auf § 27 Abs. 2 in § 41 Abs. 2 von vornherein ausscheiden.¹⁶

⁵ Ausführlich Trenzcek/Schmoll 2024, Kap. 3.

⁶ Hierzu Trenzcek/Schmoll 2024, Kap. 3.1 ff.

⁷ Münders et al./Trenzcek: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 52 Rn. 1 ff. und 57 ff.

⁸ Meysen, Steuerungsverantwortung des Jugendamts nach § 36a SGB VIII, FamRZ, 6/2008, 562–570; Trenzcek, Jugendgerichtshilfe: Aufgaben und Steuerungsverantwortung, ZJJ 2007, 31–40; Trenzcek/Schmoll 2024, Kap. 3.2.2.3.

⁹ Münders et al. Frankfurter Kommentar, 9. Aufl. 2022, § 1 Rn. 4 ff.

¹⁰ Hierzu Münders et al. Frankfurter Kommentar 2022, insb. § 17 Rn. 43 ff. u. § 52 Rn. 61 ff.

¹¹ Hierzu ausführlich die Beiträge in Trenzcek et al. Handbuch Mediation & Konfliktmanagement; 2. Aufl. Baden-Baden 2017.

¹² Münders et al. 2022 § 36a Rn 30, § 52 Rn. 61 ff.; Meysen (Fn. 8) FamRZ 2008, 562; Wiesner/Wapler (Hrsg.) SGB VIII – Kommentar, 6. Aufl. 2022, § 52 Rn. 57a.

¹³ Münders et al. 2022 § 27 Rn. 6 ff.

¹⁴ Ausführlich Trenzcek/Schmoll 2024, Kap. 2.2 m. w. N.

¹⁵ Münders et al. 2022, § 27 Rn. 33, § 36 Rn. 30, § 52 Rn. 62 m. w. N.

¹⁶ Meysen (Fn. 5) FamRZ 2008, 562; Münders et al. 2022 § 36a Rn. 30.

Zudem widerspricht die nach §§ 36, 36a Abs. 1 SGB VIII notwendige **Einzelfallprüfung** dem Ziel, eine Konfliktvermittlung möglichst frühzeitig, zeitnah und niedrigschwellig zu organisieren. Denkbar wäre insoweit ggf. die unmittelbare Inanspruchnahme einer niedrigschwelligen ambulanten Hilfe nach § 36a Abs. 2 SGB VIII, womit die o. g. ‚Probleme‘ des Nichtvorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen (grds. kein erzieherischer Bedarf, PSB als Anspruchsinhaber) aber nicht gelöst sind.

Zu beachten ist schließlich auch die im SGB VIII normierte **Zweckbindung und Rolle der Kinder- und Jugendhilfe** „zugunsten junger Menschen und Familien“ (§ 2 Abs. 1 SGB VIII; sog. **soziale Anwaltschaft**¹⁷), die der Konfliktvermittlung durch die Kinder- und Jugendhilfe ggf. im Wege steht. Anders als die Fachkräfte der Jugendämter haben Mediator:inn.en keinen erzieherischen Auftrag, wie er mitunter (international) im RJ-Ansatz vertreten wird, sondern sie sind allen Parteien gleichermaßen verpflichtet (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 MediationsG; sog. **Allparteilichkeit**¹⁸). Das Jugendamt und seine Fachkräfte können die allparteiliche/neutrale Vermittlung „zugunsten junger Menschen und [ihrer] Familien“ nur in internen Familienkonflikten (z. B. §§ 17, 18, 37 SGB VIII) sicherstellen. In strafrechtlich relevanten Konflikten außerhalb der Familienkonstellation ist das Jugendamt dagegen nicht die neutrale Vermittlerin und darf es nach § 2 Abs. 1 SGB VIII auch nicht sein. Andererseits dürfen Geschädigte/Opfer nicht „zugunsten“ junger Menschen (z. B. zu deren ‚Erziehung‘ oder was auch immer) instrumentalisiert werden. Auch eine neu in das SGB VIII (z. B. in § 17a oder vor bzw. in § 52 SGB VIII) eingefügte gesetzliche Verpflichtung zur Konfliktvermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten müsste die Zweckbestimmung der KJH berücksichtigen. In diesem Zusammenhang bleibt bislang völlig unbeachtet, dass auch viele Kinder und Jugendliche **Opfer von Straftaten** (nicht nur, aber auch) ihrer Altersgenoss:inn.en werden, weshalb auch darüber nachgedacht werden müsste, wie ihr Hilfebedarf, sei es durch eine Konflikte, Ängste etc. lösende Vermittlung oder andere Hilfeangebote, gedeckt werden könnte.

Mit Blick auf eine zugunsten *beider* Beteiligten, insb. auch **Opfern** dienenden Konfliktklärung, besteht – und zwar unabhängig von der Unterscheidung von jugendlichen und volljährigen Beschuldigten – eine vorrangige **Gewährleistungs- und Finanzierungsverantwortung der Rechtspflege/Justiz** als neutraler Instanz, zumal das Strafrecht in zahlreichen Regelungen (z. B. § 46a StGB; § 10 Abs. 1 Nr. 7, § 45 Abs. 2 JGG) einem **Ausgleich** zwischen Beschuldigten/Täter:in und Ge-

schädigten/Opfer Vorrang einräumt. Das bedeutet nicht, dass Staatsanwälte oder Gerichte die Konfliktvermittlung selbst durchführen sollten; da diese in der Streitsache entscheiden müssen, dürfen sie auch nicht als Mediator:inn.en tätig werden (s. u. § 1 und 3 MediationsG). Vielmehr sollen diese eine Konfliktvermittlung und den Wiedergutmachungsprozess fördern und nach § 155a StPO nicht nur darauf hinwirken, sondern nach § 155b Abs. 1 StPO den Fall ggf. an eine Ausgleichsstelle außerhalb der Justiz (insb. auch freier Träger, vgl. § 155b Abs. 3 StPO) überweisen.

Freilich kann die Konfliktvermittlung auch von den Kommunen (außerhalb des SGB VIII) im Rahmen der Daseinsvorsorge angeboten und refinanziert werden, was dem RJ-Gedanken im Hinblick auf dessen Gemeinwesenorientierung¹⁹ entspricht und eine strafrechtsfunktionale Vereinnahmung erschweren könnte.²⁰ Derzeit erscheint dies aber aufgrund der wieder zunehmend prekären Finanzlage der meisten Kommunen eher unwahrscheinlich, wenn nicht die Bundesländer ihrerseits diese rechts- und sozialen Frieden stiftende Aufgabe zu einem erheblichen Teil finanzieren, zumal dadurch erhebliche (Folge-)Kosten in der Justiz gespart werden könnten.

III. Wie bereits erwähnt, ist die Konfliktvermittlung im SGB VIII in unterschiedlichen Arbeitskontexten verortet (z. B. §§ 9a, 17, 18, 37 SGB VIII). Die Durchführung einer Mediation ist mithin in der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausgeschlossen, *sofern* die o. g. gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Deshalb soll abschließend im Hinblick auf die Konfliktvermittlung im Jugendbereich (unabhängig davon, ob es sich um strafrechtlich relevante oder Familienkonflikte anderer Art handelt) darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der **funktionalen Begriffsbestimmung** in § 1 MediationsG die **fachlichen Standards des MediationsG** gelten, wenn durch eine:n Dritte:n aufgrund des vereinbarten Auftrags²¹ eine Konfliktvermittlung i. S. d. § 1 MediationsG (d. h. insb. ohne Entscheidungskompetenz in der Streitsache) durchgeführt wird und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein eigenständiges Mediationsverfahren oder eine Konfliktvermittlung durch eine TOA-Ausgleichsstelle oder durch andere Fachkräfte des Jugendamts handelt.²² Im Folgenden beschränke ich mich auf einige wenige, insb. im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe relevante Aspekte.

¹⁹ Zu den konzeptionellen Grundlagen der Restorative Justice, insb. Gemeinwesenorientierung s. Trenzcek (s. Fn. 1) 2022, Kap. 2.2, S. 198 ff.

²⁰ Vgl. Trenzcek, T.: Victim-offender-reconciliation: The danger of cooptation and a useful reconsideration of law theory; Contemporary Justice Review, 2002, vol. 5; S. 23-34; ders. Mediation im Strafrecht; Zeitschrift für Konfliktmanagement 3/2003, S. 104-109.

²¹ Zur Bedeutung der Auftragsklärung s. Trenzcek TOA-Magazin 2/2024, 5.

²² Munder et al. 2022, § 17 Rn. 45, § 52 Rn. 61; Trenzcek TOA-Magazin 2/2023, 45 ff. u. 2/2024, 4 ff.

¹⁷ Munder et al. 2022, § 2 Rn. 11.

¹⁸ Hierzu Trenzcek, Allparteilichkeit - Anspruch und Wirklichkeit; ZKM 6/2016, 230 ff.

Nach § 1 Abs. 2 MediationsG darf nur eine „**unabhängige und neutrale Person**“ eine Mediation durchführen. In erster Linie geht es um die persönliche Unabhängigkeit von den Parteien. Für organisationsintern arbeitende Fachkräfte (des Jugendamts oder freier Träger) muss aber zudem sichergestellt sein, dass sie im Hinblick auf ihre Tätigkeit als Mediator:inn.en nicht an Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden sind oder bestimmte Ergebnisziele (z. B. Fallerledigungszahlen, Einigungsquoten etc.) zu erfüllen haben.

Wird Konfliktvermittlung i. S. d. § 1 MediationsG in der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt, so müssen die gesetzlich normierten (Mindest-)Standards der Konfliktvermittlung (z. B. Schutz der Vertraulichkeit, § 4 MediationsG) eingehalten werden. Mit Blick auf das Jugendamt ist das sog. **Verbot der Vor-, Während- und Nachbefassung** von besonderer Bedeutung.²³ Der Gesetzgeber hat in § 3 Abs. 2 MediationsG festgelegt, dass als Mediator:in nicht tätig werden darf, wer vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. Ebenso dürfen Mediator:inn.en nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden. Sie dürfen deshalb zu den Parteien in dieser Angelegenheit nicht gleichzeitig in einem Beratungskontext stehen. Es ist irrelevant, ob dieser eher psychosozialer, ökonomischer oder rechtlicher Natur ist. Hierauf ist besonders zu achten, wenn die Mediator:inn.en in ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nur in Konflikten vermitteln, sondern auch andere Beratungsleistungen erbringen bzw. am Gerichtsverfahren mitwirken (vgl. §§ 50, 52 SGB VIII), wie das z. B. bei Fachkräften der Jugendämter der Fall ist.

Von „derselben Sache“ ist auszugehen, wenn der Mediation und der Beratung der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt.²⁴ In diesen Fällen scheidet die Übernahme einer Mediator:inn.entätigkeit bzw. eine anschließende Berater:innentätigkeit aus, und zwar unabhängig von einer ggf. gleichwohl erteilten Erlaubnis/Zustimmung der Parteien. Die Tätigkeitsuntersagung gilt grds. auch, wenn in einer Bürogemeinschaft bzw. bei Institutionen (wie dem Jugendamt) andere Personen einer funktionellen Einheit in derselben Sache für eine Partei tätig geworden sind. Nach § 3 Abs. 4 MediationsG besteht nur in diesem Fall eine Ausnahmemöglichkeit, wenn sich die betroffenen Parteien im Einzelfall nach umfassender Information damit einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen.

Wird Konfliktvermittlung i. S. d. § 1 MediationsG in der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt, so müssen der Sozialdatenschutz (§§ 61 ff. SGB VIII) sowie die gesetzlichen (Mindest-)Standards der Mediation durch entsprechende **organisatorische Rahmenbedingungen** (insb. im Jugendamt) sichergestellt werden.

Eine Mediation darf keinesfalls von Fachkräften durchgeführt werden, die in diesem Fall bereits in anderer als der vermittelnden Funktion mit den beteiligten Personen tätig waren (s. o. Vorbefassungsverbot). Schon deshalb muss (ungeachtet der Personal- und Organisationshoheit der kommunalen Träger) auf die organisatorische und personelle Trennung der Beratungstätigkeiten, der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren einerseits sowie der Vermittlung in Konflikten andererseits geachtet werden.²⁵ Die in manchen Jugendämtern und Beratungsstellen verbreitete Praxis, beide Aufgaben in derselben Streitsache von einer Fachkraft wahrnehmen zu lassen, ist rechtswidrig.

Autor



Bild: Thomas Trenzcek

Prof. Dr. iur. Thomas Trenzcek M.A., ist eingetragener Mediator (BMJ, Wien) (NMAS/AMA), BMWA-Lehrtrainer® und lehrt Öffentliches, Jugend- und Strafrecht sowie Mediation & Konfliktmanagement.

Kontakt: <https://simk.net>

²³ Münder et al. 2022, § 17 Rn. 47; Trenzcek TOA-Magazin 2/2024, 6.

²⁴ Carl in Trenzcek et al. Handbuch Mediation und Konfliktmanagement, 2017, 495; Greger/Unberath/Steffek, Recht der alternativen Konfliktlösung 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 51.

²⁵ Münder et al. 2022, § 17 Rn. 53.

Kurze Erwiderung auf den Replik-Beitrag von Herrn Professor Trenczek (in der vorliegenden Ausgabe)

Von Susanne Zinke

Der oben genannte Beitrag von Herrn Trenczek ist geprägt von einer juristischen Perspektive und zeigt hauptsächlich Grenzen auf. Mein Beitrag, auf den er sich dabei bezieht, versucht dagegen, Möglichkeiten für die Praxis im Bereich TOA aus sozialpädagogischer Sicht zu eröffnen.

Die ambulanten Hilfen der Jugendhilfe sind fast alle noch unter dem geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz (bis 1990) entstanden, und viele Jugendämter, freie Träger und engagierte Sozialarbeiter:innen haben damals Konzepte und Hilfen entwickelt, weil sie sich dem Wohl der jungen Menschen in ihrer Obhut verpflichtet fühlten. Das Jugendwohlfahrtsgesetz sah diese Hilfen nicht vor, und trotzdem haben sie sich in den Jugendämtern etabliert und wurden finanziert. Diese Hilfen wurden dann später ins Sozialgesetzbuch VIII und einige Maßnahmen auch ins Jugendgerichtsgesetz übernommen. Die Praxis hat dem Gesetzgeber gezeigt, was möglich ist, und der Gesetzgeber hat die Gesetze 1990 entsprechend angepasst.

Mediation in Strafsachen bzw. der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein so wirkungsvolles Instrument zur Klärung von Konflikten, dass es mal wieder eines Anstoßes aus der Praxis bedarf, damit sich an der Entwicklung etwas ändert. Die im Beitrag im TOA-Magazin 2/24 Seite 19 ff. genannten Argumentationshilfen können engagierten Menschen helfen, sich in ihrer Region für eine Verankerung des TOA starkzumachen. Der TOA steht seit 1990 im Gesetz und wird in einigen Regionen gar nicht angeboten. In anderen Regionen sind die Fallzahlen auf sehr geringem Niveau. In wenigen Regionen ‚explodieren‘ die Fallzahlen, weil bspw. Staatsanwält:innen den Wert der Mediation erkannt haben und das Instrument dann exzessiv nutzen.

Trenczek weist darauf hin, dass in vielen Fällen junge Menschen sowohl Täter:innen als auch Opfer von Straftaten sind. Gerade deswegen gilt es doch, dafür zu kämpfen, dass sie das Angebot erhalten, sich mithilfe der Mediation selbst für ihre Konfliktklärung engagieren zu können. In den Mediationsverfahren werden Beschuldigte und Geschädigte gestärkt, wenn sie lernen, ihre Interessen zu formulieren und sich auf eine gemeinsame Vereinbarung einigen können. Mediation ist gelebte Selbstwirksamkeit.

Menschen in der Jugendhilfe in Strafverfahren (JuhiS) möchte ich gerade deshalb ermutigen, in Kooperation mit ihrer Staatsanwaltschaft entweder im Verbund mit freien Trägern

dieses Angebot zu realisieren oder, wie es in Kassel seit Jahren der Fall ist, eine eigene Vermittlungsstelle in der JuhiS aufzubauen, die nur Mediationen durchführt. Die Qualitätsstandards der Mediation sind selbstverständlich die Grundlage solcher Stellen. Es versteht sich von selbst, dass Fallarbeit in der JuhiS und die Vermittlungsarbeit nicht zusammen geleistet werden dürfen.

Die Autorin hat die Mediationsstelle in Kassel aufgebaut und viele Jahre in der Kommune Mediationen in Strafsachen durchgeführt. Auch schwerste Straftaten konnten im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens in der Vermittlungsstelle vermittelt werden. Die Erfahrungen mit der Erleichterung der Geschädigten nach erfolgreichem Abschluss waren in jeder Hinsicht ein Gewinn und sprechen für eine Ausweitung statt Begrenzung des Angebots.

Auch die Einrichtung eines Opferfonds hat sich für die Geschädigten positiv ausgewirkt. Einige Geschädigte würden den zivilrechtlichen Weg nicht antreten, um Wiedergutmachung oder auch Schmerzensgeld einzuklagen. In der Mediation können sich die Beteiligten auch darauf verständigen. Beschuldigte mit geringen finanziellen Ressourcen können über den Opferfonds Entschädigungen leisten und diesen Kredit in Form von Arbeitsstunden an den Opferfonds zurückzahlen.

Wünschenswert wäre, sich in dieser Haltung nicht zu begrenzen, sondern Möglichkeiten zu finden. Geldknappheit war schon immer ein Teil der Jugendhilfe und trotzdem sind innovative Angebote realisiert worden.

Gleichwohl wünsche ich, dass die Länderjustizministerien die Kosten für die Mediation in Strafsachen sowohl für Erwachsene als auch für junge Menschen übernehmen.

Autorin



Bild: Susanne Zinke

Susanne Zinke

war bis 2022 bei der Stadt Kassel unter anderem als Mediatorin in Strafsachen tätig und in diesem Zusammenhang auch die Geschäftsführerin des Opferfonds Kassel e. V. Darüber hinaus ist sie seit vielen Jahren die Vorsitzende der Regionalgruppe Hessen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendhilfen e. V.

Konfliktbearbeitung im Jugendrecht. Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Jugendhilfe (im Strafverfahren) nach Reformen im JGG und SGB VIII – Potentiale, Möglichkeiten und Herausforderungen

Von Dirk Lampe

Vor 35 Jahren wurde mit dem 1. JGGÄndG von 1990 der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in das deutsche Jugendstrafrecht eingeführt. Formaljuristisch definiert als „Bemühen des Jugendlichen [...], einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“ (§ 45 Nr. 2 JGG) befindet sich dieser seitdem an einer Schnittstelle von Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht. So wurde der TOA zwar mit Blick auf Diversions- und Sanktionsentscheidungen in Jugendstrafverfahren konzipiert, doch in die praktische Umsetzung ist auch die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) eingebunden. Dennoch spielt der TOA in Debatten um die Jugendhilfe und das Jugendhilferecht bislang eine eher untergeordnete Rolle.

Vor dem Hintergrund kürzlich erfolgter Reformen im Jugendgerichtsgesetz und im SGB VIII stellt dieser Beitrag aktuelle Forschungsbefunde aus dem Forschungsprojekt „Jugend(hilfe) im Strafverfahren“ in Hinblick auf den TOA in knapper Form vor. Er thematisiert daran anschließend, wann und unter welchen Umständen ein TOA aus Perspektive der JuHiS bzw. des Jugendhilferechts über die bisherige Anwendung hinaus potenziell sinnvoll oder gar angezeigt sein könnte und wirft einen Blick darauf, mit welchen Herausforderungen und Hemmnissen eine breitere Nutzung des TOA durch die Jugendhilfe (im Strafverfahren) konfrontiert ist.

Die Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle und die Idee der Restorative Justice im Jugend(straf)recht

Seit etwas über 100 Jahren verfügt Deutschland über eigenständige Jugendstraf- und Jugendhilfegesetze, die die Grundlage der jugendrechtlichen Sozialkontrolle bilden. Infolge gescheiterter Bemühungen um ein einheitliches Jugendrecht wurde 1922 das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) und ein Jahr später das Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG) verabschiedet.¹ Diese Trennung zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz besteht bis heute in Form des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) fort. Der institutionelle Umgang mit als abweichend verstandenen Verhaltensweisen und (vermuteten) Normbrüchen junger

Menschen zeichnet sich somit durch eine Art „doppelten rechtlichen Bezugsrahmen“² aus, der durch unterschiedliche Handlungslogiken, Ziele, Befugnisse sowie Finanzierungs- und Kostenübernahmeregelungen geprägt ist. Zwar betonen beide Gesetze die Bedeutung von ‚Erziehung‘,³ doch während das Jugendhilferecht unter diesem Begriff Entwicklungsförderung, Eigenverantwortung und soziale Integration als Teil ganzheitlicher zukunftsgerichteter Prozesse fokussiert, nimmt das Jugendstrafrecht singuläre Ereignisse (Verstöße gegen Strafrechtsnormen) in der Vergangenheit, mit dem Ziel, weitere Straftaten zu vermeiden (Legalbewährung), in den Blick.⁴

Paradigmatisch für diese „Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle“⁵ die durch ein Aufeinandertreffen juristischer und sozialpädagogischer Logiken charakterisiert werden kann, steht die Jugendhilfe im Strafverfahren. Diese ist sowohl in § 52 SGB VIII als „Mitwirkung der Jugendhilfe in Jugendstrafverfahren“ als auch in § 38 JGG unter dem Begriff „Jugendgerichtshilfe“ verankert und wird tendenziell immer dann zuständig, wenn ein junger Mensch⁶ einer Straftat verdächtigt wird. Die JuHiS soll junge Menschen in Jugendstrafverfahren begleiten und prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen, um so auch informelle Verfahrenserledigungen (Diversion) zu befördern. Gleichzeitig hat die JuHiS die Aufgabe, durch Berichte über junge Menschen, Maßnahmenäußerungen oder die Durchführung und Überwachung von ambulanten Maßnahmen als Unterstützung für Staatsanwaltschaft und Jugendgericht tätig zu werden. Fragen nach der konkreten Ausgestaltung des Verhältnisses von Jugendhilfe und Justiz sind dabei seit 100 Jahren aktuell geblieben.

² Goldberg 2024, S. 305.

³ Zur Konturierung des Erziehungsbegriffes siehe Höynck/Ernst/Knaack 2023; Cornel 2018.

⁴ Trenczek 2015.

⁵ Trenczek/Schmoll 2024, S. 198.

⁶ Nach § 105 JGG gelten die meisten Regelungen des JGG auch für Heranwachsende im Alter von 18 bis 20 Jahren. Daher wird in diesem Beitrag der Begriff ‚junge Menschen‘ verwendet.

¹ Für einen historischen Überblick siehe exemplarisch Wiesner 2023; Cornel 2023; Ostendorf 2022.

Wurde die JuhiS lange Zeit im „Souterrain der Justiz“⁷ verortet, so ist sie in den vergangenen Jahrzehnten zumindest rechtlich als eigen- und selbstständiges Arbeitsfeld der Jugendhilfe definiert worden.⁸

Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich wurde im Jahr 1990 eine neue Logik in dieses Spannungsfeld eingezogen, die ihre Grundlage im Konzept der ‚Restorative Justice‘ (RJ) hat und die quasi quer zu den traditionellen Handlungsprinzipien und Arbeitsweisen von Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht liegt. So ist der Bezugspunkt von RJ, verkürzt gesagt, ein Gerechtigkeitskonzept, das staatliche Vergeltungs- und Straflogiken durch Konsens, Ausgleich und Wiedergutmachung ersetzen oder zumindest begrenzen möchte, um soziale Integration und Kohäsion sowie langfristig auch gesellschaftlichen Fortschritt zu befördern. Ansätze der RJ betonen die Geschädigtenperspektive in sozialen Konflikten – denn nicht viel anderes sind die meisten Straftaten –, setzen auf partizipative und interaktionistische sowie in die Zukunft gerichtete Aushandlungen zwischen den Konfliktbeteiligten und sprechen dem Gemeinwesen bzw. der Community eine große Bedeutung zu.⁹ Ziel ist nicht individuelle Hilfe, wie im Jugendhilferecht, oder die straftatbezogene Sanktionierung basierend auf der Ermittlung ‚objektiver‘ Wahrheiten, wie im Jugendstrafrecht, sondern die (Wieder-)Herstellung sozialen Friedens sowie die Übernahme von Verantwortung für begangenes Unrecht.¹⁰

Mit der Einführung des TOA via § 45 Abs. 2 JGG ist allerdings eine strafrechtsfunktionale Engführung des RJ-Gedankens als Rechtsfolge bzw. Strafzumessungsvorschrift im Jugendstrafrecht implementiert und institutionalisiert worden.¹¹ So sind seit 1990 Verfahrenseinstellungen durch Staatsanwaltschaft oder Jugendgerichte möglich, wenn sich Beschuldigte um einen Ausgleich und Schadenswiedergutmachung bemühen. Zudem kann einem jungen Menschen durch § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 ein TOA als gerichtliche Weisung auferlegt werden. Praxisrelevant sind hierbei v. a. Modelle, bei denen mithilfe einer vermittelnden Person ein freiwilliger Ausgleich zwischen Beschuldigten und Geschädigten sowie eine beidseitig akzeptierte Konfliktregelung gesucht wird. Angeregt werden kann der TOA sowohl durch Staatsanwaltschaften, Jugendgerichte, Jugendhilfe als auch durch die Beteiligten selbst.

Der Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht im Lichte aktueller Empirie

Grundsätzlich kann ein TOA bei allen Straftatbeständen und zu jedem Zeitpunkt in einem Strafverfahren durchgeführt werden, wenn identifizierbare Geschädigte sowie eine grundsätzliche Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme

bei Beschuldigten vorliegen.¹² Die Einführung des TOA war mit großen Hoffnungen verbunden. So sollten die Opferperspektive ohne die Ausweitung exkludierender Maßnahmen gestärkt, die Spezial- und Generalprävention befördert und gesellschaftstransformative Entwicklungen angestoßen werden.¹³ Zwar hat sich der TOA über die Jahre auf einem gewissen Niveau und mit einer vielfältigen Trägerlandschaft etabliert und die Studienlage spricht dafür, dass die mit dem TOA bzw. RJ-Ansätzen verbundenen Hoffnungen nicht aus der Luft gegriffen sind,¹⁴ doch bleibt die Anwendungspraxis „hinter der Aufmerksamkeit, den diese im wissenschaftlichen Diskurs und der kriminalpolitischen Rhetorik gefunden haben, weit zurück“.¹⁵ Kleine Träger und Fachstellen, unsichere Finanzierungen und die Gefahr der Vereinnahmung für justizielle Zwecke machen den Praktiker:innen des TOA das Leben schwer.¹⁶

Mit Blick auf aktuelle Zahlen der TOA-Statistik, die in ihren Darstellungen leider kaum zwischen TOA im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht unterscheidet, kann zumindest festgehalten werden, dass die Nutzung des TOA insgesamt, aber auch durch die JuhiS ausbaufähig zu sein scheint.¹⁷ Insgesamt sind rund vierzig Prozent aller TOA-Fälle in Deutschland im Jugendstrafrecht verortet.¹⁸ Von den 69 an der TOA-Statistik teilnehmenden TOA-Einrichtungen waren zehn Einrichtungen in Trägerschaft eines lokalen Jugendamts bzw. der JuhiS, die rund 9,5 Prozent aller TOA-Fälle bearbeitet haben.¹⁹ Rund 4,5 Prozent aller TOA-Fälle wurden durch die JuhiS angeregt, während in 10,9 Prozent aller Fälle der Auftrag zu einem TOA an einen TOA-Träger durch die JuhiS erfolgte.²⁰ Der weit überwiegende Teil aller TOA-Fälle findet im Rahmen des Vorverfahrens – also vor einer eventuellen Anklageerhebung – statt und wird durch die Staatsanwaltschaft initiiert.²¹ Mit Blick auf die im Jugendstrafrecht bestehenden Kooperationsbeziehungen und die Berichtspflichten seitens der JuhiS vor Anklageerhebung (siehe unten) kann aber zumindest davon ausgegangen werden, dass die JuhiS vielfach in diese Prozesse eingebunden ist.²²

Recht ähnliche Tendenzen lassen sich in zwei Studien finden, die am bzw. unter Beteiligung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) durchgeführt wurden. So ist der TOA nach Daten des Jugendgerichtsbarometers 2021/22, die von Jugendstaatsan-

⁷ Müller/Otto 1986.

⁸ Trenczek 2018.

⁹ Willms 2023; Galli 2022; Trenczek 2025.

¹⁰ Willms 2025; Willms/Herz 2025.

¹¹ Trenczek 2025.

¹² Bannenberg 2023.

¹³ Willms/Malzahn 2024; Aertsen 2022; Zehr 1985; grundlegend: Christie 1977.

¹⁴ Jonas-van Dijk et al. 2025; Meserth 2023; NEUSTART 2022; Hobson et al. 2022.

¹⁵ Dünkler et al. 2023, S. 157.

¹⁶ Willms/Malzahn 2024, S. 193 f.

¹⁷ Hartmann et al. 2024, S. 8.

¹⁸ Ebd. S. 16.

¹⁹ Ebd. S. 103.

²⁰ Ebd. S. 34 f.

²¹ Ebd. S. 34 f. Eine separate Auswertung für das Jugendstrafrecht liegt leider nicht vor.

²² Ebd. S. 32.

wält:innen und Jugendrichter:innen am wenigsten beantragte bzw. angeordnete ambulante Reaktionsform.²³ Dabei gaben ca. 22 Prozent der befragten Staatsanwält:innen und Jugendrichter:innen an, dass einer häufigeren Nutzung des TOA ein unzureichendes Angebot vor Ort entgegenstehe.²⁴

Im Jugendgerichtshilfebarometer 2022 gaben rund 43 Prozent der befragten JuHiS an, dass der TOA in ihren Aufgabenbereich falle,²⁵ während ca. neun Prozent angaben, dass TOA-Angebote bei ihnen vor Ort fehlen würden.²⁶ Beide Erhebungen verweisen allerdings darauf, dass der TOA die Maßnahme mit den geringsten Abbruchquoten in Jugendstrafverfahren sei.²⁷

Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht in Bewegung – Jugendhilfe im Strafverfahren unter neuen Bedingungen

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten“ ist es im Jahr 2019 zu weitreichenden Änderungen in Jugendstrafverfahren gekommen, die explizit auch die Rolle und die Aufgaben der JuHiS betreffen. So sind z. B. die Informationsrechte von jungen Menschen erweitert worden, die JuHiS ist nun früher und aktiver in Strafverfahren zu beteiligen und Anklageerhebungen und Hauptverhandlungen vor dem Jugendgericht dürfen nur noch in Ausnahmefällen ohne Berichte und Stellungnahmen der JuHiS erfolgen.²⁸ Dies zielte darauf ab, durch die verfahrensbezogene Aufwertung der Rolle der JuHiS informelle Verfahrenserledigungen i. S. d. § 45 JGG zu befördern. Dies kann durch die Prüfung und Initiierung von Leistungen der Jugendhilfe, aber eben auch durch die Durchführung eines TOA geschehen – auch wenn dieser selbst nicht explizit im Gesetz genannt wird.²⁹

Ähnlich einflussreich für die Praxis der JuHiS dürfte das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) von 2021 sein. Dieses betont ganz allgemein auf Leistungen der Jugendhilfe bezogen die Prinzipien von Hilfen „aus einer Hand“, der Inklusion sowie die Erziehungsziele der Selbstbestimmung, der Selbstständigkeit und des Verantwortungsbewusstseins. Es fordert mehr niedrigschwellige, unmittelbare und sozialraumorientierte (Präventions-)Angebote sowie eine bessere Beteiligung und Partizipation von jungen Menschen und ihren Eltern, es regelt die Leistungserbringung für junge Volljährige neu³⁰ und zielt auf intensivierte Kooperationsbeziehungen zu anderen Institutionen und Akteuren ab.³¹ Letzteres ist in Bezug auf Jugendstrafverfahren in den geänderten § 52 Abs. 1 SGB VIII und § 37a JGG auch mit der Idee verbunden, die Nut-

zung von fallübergreifenden, aber auch einzelfallbezogenen Fallkonferenzen zu erhöhen.

Der TOA im (reformierten) SGB VIII – Bezugspunkte, Anwendungsmöglichkeiten und Herausforderungen für die Jugendhilfe im Strafverfahren

Blickt man auf Debatten zum SGB VIII, so spielt der Täter-Opfer-Ausgleich in diesen de facto kaum eine Rolle. Dennoch ist der TOA allein schon aufgrund der expliziten Verortung der JuHiS als Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe – inkl. ihrer strafverfahrensbezogenen Aufgaben, die sich aus dem JGG ergeben – in dreifacher Hinsicht ein relevantes Thema für die Debatte für Recht und Praxis der Jugendhilfe – gegebenenfalls aber auch über diese hinaus. Dies betrifft den TOA als Teil von Jugendstrafverfahren, die Anwendung von TOA oder ähnlicher Konzepte über Strafverfahren hinaus und den Umgang mit sozialen Konflikten in der Gesellschaft insgesamt.

Der TOA im Rahmen von Jugendstrafverfahren

Zunächst einmal kann festgehalten werden, dass eine verstärkte Nutzung von TOAen in Jugendstrafverfahren mit Blick auf die Ziele und die Grundausrichtung des SGB VIII sinnvoll und geboten erscheint. Denn Vertreter:innen der Jugendhilfe sind auch im Rahmen von Strafverfahren an die Grundprinzipien und Handlungsmaximen des SGB VIII gebunden. Das bedeutet, dass die Förderung von persönlicher Entwicklung und die soziale Integration junger Menschen ebenso für das Handeln der Fachkräfte von Bedeutung sind wie Prinzipien der Partizipation, Freiwilligkeit sowie der Lebenswelt- und Ressourcenorientierung.³² Mit dem KJSG wurde diese inhaltliche Ausrichtung des SGB VIII zudem verstärkt. Relevante inhaltliche Anschlusspunkte für den TOA und die Idee der Bearbeitung sozialer Konflikte durch Vermittlung, Verantwortungsübernahme und Wiedergutmachung könnten in diesem Sinne die Ergänzung der Erziehungsziele im § 1 Abs. 1 SGB VIII um den Aspekt der Selbstbestimmung oder die in § 16 Abs. 1 SGB VIII in Bezug auf Familien genannten Kenntnisse und Fähigkeiten der Konfliktbewältigung sein.³³ Auch die in § 8 Abs. 4 SGB VIII zu gewährleistende „verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare“ Beteiligung und Beratung junger Menschen – ähnliches fand sich auch schon in den JGG-Reformen – könnten in diese Richtung interpretiert werden.

Die Reformen im SGB VIII (und im JGG) stehen also einer stärkeren Nutzung des TOA durch die JuHiS im Rahmen von Jugendstrafverfahren nicht im Wege – gerade mit Blick auf die bekannten negativen Folgen formeller Strafverfahren und exkludierender Sanktionen³⁴ ist eher das Gegenteil der Fall. Allerdings verweisen die oben bereits genannten Studien auch auf die diesbezüglichen Hindernisse, Probleme und zu beach-

²³ Höynck et al. 2022, S. 82.

²⁴ Ebd. S. 90.

²⁵ Schmoll/Lampe/Holthusen 2024, S. 51.

²⁶ Ebd. S. 134.

²⁷ Ebd. S. 138.

²⁸ Schmoll/Lampe/Holthusen 2023; Goldberg 2021; Höynck/Ernst 2020.

²⁹ Herz 2025; Trenczek/Schmoll 2024, S. 497 f.; Bannenberg 2023.

³⁰ Insofern auch für die JuHiS relevant, als Altersgrenzen bei der Finanzierung von Leistungen für über 18-Jährige bisher ein größeres Problem darstellen.

³¹ Goldberg 2024; Wiesner 2023b.

³² Goldberg 2024, S. 306.

³³ Dies ergänzt die zuvor bereits vorhandenen Stellen zur Konfliktbearbeitung in §§ 9a, 17, 18, 37 SGB VIII.

³⁴ Boers 2019; Kölbel 2024, S. 308.

tenden Aspekte. In struktureller Hinsicht ist eine Ausweitung von TOA unabhängig von der Arbeit der JuhIS vielerorts kaum möglich, weil entsprechende Träger und Angebote fehlen. Aber auch mit Blick auf die JuhIS ist es so, dass über ein Zehntel aller JuhIS nur über eine Vollzeitstelle oder weniger verfügen.³⁵ Die Sicherstellung ausreichender fachlicher Qualifikation, genügender Ressourcen und auch eines breiten Angebotes für junge Menschen in Strafverfahren inkl. TOA ist unter diesen Umständen kaum zu gewährleisten. In solchen Konstellationen dominieren polizeiliche und justizielle Logiken aus arbeitstechnischen Notwendigkeiten schnell die Arbeit der JuhIS. Aus ganz anderen Gründen kann dies auch in den politisch gewünschten Häusern des Jugendrechts der Fall sein.³⁶

In diesem Kontext sollte auch berücksichtigt werden, dass durch die strafrechtsbezogene Institutionalisierung und Koptation des RJ-Gedankens in Form des TOA³⁷ auch immer die Chance zum Net-widening und der Verstärkung exkludierender Logiken besteht, wenn fachliche Standards der Vermittlung in Strafsachen³⁸ nicht beachtet werden. Dies gilt besonders im Kontext der vom Gesetzgeber geforderten einzel-fallbezogenen Fallkonferenzen³⁹ sowie der mancherorts bestehenden Intensivtäter- oder Diversionskonzepte, die Entscheidungsverantwortungen (auch über die ‚Geeignetheit‘ für TOA) einseitig bei Polizei und Staatsanwaltschaft verorten.⁴⁰

Interviews mit jungen Menschen, die im Rahmen des Forschungsprojektes „Jugend(hilfe) im Strafverfahren“ geführt wurden, verweisen zusätzlich darauf, dass junge Beschuldigte in Strafverfahren aufgrund der Vielzahl an beteiligten Personen, Professionen und Institutionen, der spezifischen (Fach-)Logiken und professionellen Rituale (z. B. vor Gericht), der Existenz sozialer, kultureller und sprachlicher Barrieren, aber auch aufgrund hoher psychischer Belastungen und der auf sie einwirkenden Informationsflut wenig von ihren Strafverfahren verstehen. Gleichzeitig werden Bedürfnisse junger Menschen von den professionellen Fachkräften oftmals nicht richtig verstanden und aufgegriffen.⁴¹ Ähnliches dürfte auch für junge Menschen als Geschädigte gelten. Damit ergibt sich für die JuhIS die Notwendigkeit zur Rollenklarheit. Das bedeutet, dass die JuhIS zwar TOA- oder Konfliktvermittlungsprozesse einleiten und anregen kann, diese aber nicht durch eigene Fachkräfte selbst durchführen sollte, da ansonsten so-

wohl das Prinzip der Allparteilichkeit in Ausgleichsverfahren verletzt⁴² als auch die ohnehin schon bestehende Rollenkonfusion bei vielen jungen Menschen befördert werden könnte.

Mit Blick auf die juristische Ausbildung und Lehrbücher des Jugendstrafrechts haben Drenkhahn und Geib⁴³ kürzlich in diesem Magazin aufgezeigt, dass RJ und der TOA in diesen kaum eine Rolle spielen. Gleiches dürfte für das Studium der Sozialpädagogik und Lehrbücher der Jugendhilfe gelten, in denen bereits die JuhIS zumeist ein exotisches Randgebiet darstellt.⁴⁴ Ganz allgemein dürften sich auch der abzeichnende Fachkräftemangel und die knapper werdenden öffentlichen Ressourcen an dieser Stelle herausfordernd auswirken.

Die Anwendung von TOA oder ähnlicher Ansätze über das Jugendstrafverfahren hinaus

Mit Blick auf die Anwendung von TOA oder ähnlicher Konfliktbearbeitungsansätze über Jugendstrafverfahren hinaus kann festgehalten werden, dass auch hier eine Passung zu den Zielen des SGB VIII und den erfolgten Reformen in allgemeiner Hinsicht vorliegt. Selbstbestimmung und -organisation, Partizipation, soziale Integration oder auch Freiwilligkeit ließen sich mit entsprechenden Ansätzen in Konfliktsituationen durchaus sicherstellen. Die durch die JGG-Reform festgeschriebene frühere Beteiligung der JuhIS bietet zudem die Chance, dass die Jugendhilfe zeitig von familiären, nachbarschaftlichen oder sozialräumlichen Konflikten erfährt, die (weit) über die eigentlichen Jugendstrafverfahren hinausgehen, aber für die Lebensführung (beschuldigter) junger Menschen von erheblicher Bedeutung sind, und die mit dem klassischen Repertoire der JuhIS an Hilfen zur Erziehung, ambulanten sozialpädagogischen Angeboten und Jugendhilfeleistungen nicht adressiert werden können. Von daher könnte der TOA bzw. verwandte, nicht allein an das Jugendstrafrecht gebundene Konzepte⁴⁵ eine Chance für die Jugendhilfe insgesamt sein, in der konkreten Lebenswelt junger Menschen unterstützend tätig zu werden, bevor Konflikte sich in formalen Jugendstrafverfahren niederschlagen.

Zu beachten ist allerdings, dass mancherorts die JuhIS aus Kosten- und Organisationsgründen gar keine Jugendhilfeleistungen selbstständig einleiten darf, was auch mit Blick auf den TOA zu Schwierigkeiten führen könnte. Schwerwiegender dürfte allerdings sein, dass an dieser Stelle die Logiken von Jugendhilfe und TOA/RJ selbst in einen Konflikt geraten. Wie bereits erwähnt, setzt das SGB VIII beim individuellen Erziehungs- und Hilfebedarf der jungen Menschen an. Die Ver-

³⁵ Schmoll/Lampe/Holthusen 2024, S. 53.

³⁶ Siehe vertiefend: Schilling 2022; Lohrmann/Schaerff 2021.

³⁷ Zur allgemeinen Kritik hieran siehe Willms/Malzahn 2024; Aertsen 2022; Lutz 2018; Sack 2017.

³⁸ Dies bedeutet auch eine Zurückhaltung bei jugendtypischen Bagatelldelikten. Vgl. Trenczek/Schmoll 2024, S. 498.

³⁹ Fritsch/Sprecher:innenrat der BAG JuhIS in der DVJJ 2023. Dies gilt insbesondere für die Berücksichtigung des Sozialdatenschutz. Vgl. Goldberg 2024, S. 306.

⁴⁰ Schilling 2021.

⁴¹ Lampe/Schmoll 2023.

⁴² Herz 2025, S. 18; Trenczek 2025, S. 18.

⁴³ Drenkhahn/Geib 2023.

⁴⁴ Hierauf verweisen auch die Expert:innen-Interviews, die mit Fachkräften der JuhIS im Rahmen des Projektes ‚Jugend(hilfe) im Strafverfahren‘ geführt wurden. Kaum eine der befragten Fachkräfte war vor der Tätigkeit in der JuhIS mit diesem Arbeitsfeld in Kontakt gekommen. Vgl. Schmoll/Lampe 2024.

⁴⁵ Matt/Winter 2016, S. 179 f.

ortung der JuhiS im Bereich der Jugendhilfe bedeutet auch, dass die materiellen und formellen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die JuhiS Leistungen anbieten und finanzieren darf.⁴⁶ Nur weil ein Ansatz tendenziell zu den Zielen des SGB VIII passt oder mit diesen in Einklang zu bringen ist, bedeutet dies noch nicht, dass er von der Jugendhilfe auch durchgeführt werden kann oder muss. Denn während in Jugendstrafverfahren eine Finanzierung zumeist über die Justiz sichergestellt werden kann, sieht das bei TOAen und ähnlichen Ansätzen außerhalb eines Jugendstrafverfahrens bzw. über dieses hinaus anders aus.⁴⁷ Hier müssen ein erzieherischer Bedarf – Delinquenz als solche reicht hierfür nicht aus⁴⁸ – festgestellt und ein Hilfeplanverfahren durchgeführt werden, bei dem auch eine ausreichende Partizipation aller anderen Beteiligten gewährleistet ist.⁴⁹ Trenzcek verweist in dieser Hinsicht darauf, dass Konfliktbearbeitungsansätze nicht als Hilfen zur Erziehung im Sinne des SGB VIII zu verstehen sind und damit in der Regel auch nicht über die JuhiS eingeleitet und durchgeführt werden können – auch wenn dies ggf. wünschenswert wäre.⁵⁰ Dies öffnet die Frage, ob nicht ein anderer Ansatz vielversprechender sein könnte, um Ausgleichs- und Konfliktbearbeitungsformate zu befördern.

Zum Umgang mit sozialen Konflikten über das Jugendhilferecht hinaus

Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht existieren nicht in einem gesellschaftlichen Vakuum. Einerseits sind sie Ergebnis politischer Prozesse und Entscheidung, und andererseits wird die Arbeit von JuhiS, Staatsanwaltschaft, Polizei und Gerichten von gesellschaftspolitischen Entwicklungen geprägt. Gegenwärtig scheinen soziale Konflikte und Polarisierungstendenzen gesamtgesellschaftlich zuzunehmen. Im Konfliktmonitor der ConflictA-Konfliktakademie der Universität Bielefeld gaben über 82 Prozent der Befragten an, dass sie von einer Zunahme sozialer Konflikte ausgehen, und 73 Prozent sagten, dass es immer schlechter gelinge, soziale Konflikte zu bearbeiten. 65 Prozent gaben an, dass die Meinung der Bürger:innen in sozialen Konflikten kaum eine Rolle spiele.⁵¹ Fernab, ob dies so zutrifft oder nicht, besteht mit Blick auf die Zukunft liberaler und demokratischer Gesellschaften ein erheblicher Bedarf, einen anderen Umgang mit sozialen Konflikten zu finden und Konfliktbearbeitungskompetenzen und damit auch die selbstbestimmte Wahrnehmung ureigener demokratischer Rechte in der Bevölkerung zu stärken. Soll gesellschaftlicher Zusammenhalt sichergestellt werden, bedarf es lokaler Strukturen, in denen größere und kleinere soziale Konflikte identifiziert, bearbeitet und ‚gelöst‘ werden

können.⁵² Die bisher unter dem Label des ‚Kommunalen Konfliktmanagement‘ erprobten Ansätze kommen oftmals ohne Input (und theoretische Unterfütterung) durch Vertreter:innen der Restorative Justice, der Mediation und des TOA aus. Sie böten aber die Chance, sowohl den RJ-Gedanken aus den ‚Fängen‘ der strafrechtlichen Kooptierung zu befreien, als auch ganz konkret bereits erprobte konfliktvermittelnde Ansätze vor Ort durchzuführen. In diese könnte auch die JuhiS bzw. die Jugendhilfe insgesamt eingebunden werden, ohne dass die engen Voraussetzungen des SGB VIII in jedem Fall erfüllt sein müssten.

Dies könnte z. B. in Konstellationen der Fall sein, in denen Konflikte in und um den öffentlichen Raum und die Rolle junger Menschen in diesen bestehen. Kommunale Debatten zu diesen Themen werden oftmals eng zu (vermeintlichen) Straftaten und Ordnungswidrigkeiten junger Menschen geführt – betreffen also in gewisser Weise die JuhiS –, verweisen aber auf über das Strafrecht hinausgehende Konflikte und Konfliktkonstellationen. Die Fachkräfte der Jugendhilfe verfügen durch ihre Arbeit mit jungen Menschen über zahlreiche Informationen und Ansatzpunkte, die für einen demokratischen und selbstbestimmten Umgang mit kommunalen Konflikten relevant sind, sodass Strukturen des Kommunalen Konfliktmanagements von einer Beteiligung der JuhiS bzw. der Jugendhilfe profitieren könnten, während gleichzeitig eine partizipative Bearbeitung kommunaler Konfliktkonstellationen auch der Erreichung der Zielsetzungen des SGB VIII zuträglich sein dürfte. Ergänzend stellen RJ-Ansätze theoretische und praktische Handwerkzeuge zur Verfügung, mittels derer auch schwerwiegende oder sich abzeichnende Konflikte verstanden und bearbeitet werden können, sodass sie für das Kommunale Konfliktmanagement von Belang sind.⁵³

Literaturverzeichnis

- Aertsen, Ivo (2022): Die Institutionalisierung von Restorative Justice. In: TOA-Magazin, H. 02/2022, S. 8–11.
- Augustin, Heike/Nowak, Anna Christina/Schatzschneider, Julia (2024): „Ich setze ‚die andere Brille‘ bei Konflikten jetzt öfter auf“ – der Ansatz des Kommunalen Konfliktmanagements. In: Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit 9, H. 2, S. 108–125.
- Bannenberg, Britta (2023): Rechtsgrundlagen für Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht. In: Kracht, Stefan/Niedostadek, André/Sensburg, Patrick Ernst (Hrsg.): Praxishandbuch Professionelle Mediation: Methoden, Tools, Marketing und Arbeitsfelder. Berlin, Heidelberg: Springer, S. 175–184.
- Boers, Klaus (2019): Delinquenz im Altersverlauf: Befunde der kriminologischen Verlaufsforschung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 102, H. 1, S. 3–42.

⁴⁶ Trenzcek 2023, S. 132.

⁴⁷ Trenzcek 2024, S. 128 f.

⁴⁸ Goldberg 2022, S. 264 f.

⁴⁹ Trenzcek 2023, S. 128.

⁵⁰ Trenzcek 2024, S. 128 f.

⁵¹ Zick et al. 2025; Lampe et al. (i. E.).

⁵² Fückler/Gatzemeier 2024; Augustin/Nowak/Schatzschneider 2024; Zick/Eppert 2024.

⁵³ Beispielhaft seien Gemeinschaftskonferenzen und die Wiedergutmachungskonferenzen des Stuttgarter Jugendamtes nach der sogenannten ‚Stuttgarter Krawallnacht‘ genannt. Vgl. Hagemann 2016.

- Borrmann, Steffen/Rießen, Rießen/Steckelberg, Claudia (Hrsg.) (2025): Soziale Arbeit als Akteurin im Kontext gesellschaftlicher Transformation. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich.
- Christie, Nils (1977): Conflicts as property. In: British Journal of Criminology 17, H. 1, S. 1–17.
- Cornel, Heinz (2018): Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Historische Entwicklungen. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität: Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 533–558.
- Cornel, Heinz (2023): 100 Jahre Jugendgerichtsgesetz – 100 Jahre Verschränkung von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht. In: Forum Erziehungshilfen 29, H. 2, S. 68–73.
- Drenkhahn, Kirstin/Geib, Carla (2023): „Ist kein Pflichtfachstoff“ – Restorative Justice in der juristischen Ausbildung. In: TOA-Magazin, H. 01/2023, S. 7–10.
- Dünkel, Frieder/Păroșanu, Andrea/Pruin, Ineke/Lehmkuhl, Marianne (2023): Restorative Justice – Aktuelle Entwicklungen wiedergutmachungsorientierter Verfahren und Maßnahmen in der Strafrechtspflege im europäischen Vergleich. In: Neue Kriminalpolitik 35, H. 2, S. 146–171.
- Fritsch, Konstanze/Sprecher*innenrat der BAG Juhis in der DVJJ (Hrsg.) (2023): Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht - Wenn schon, dann richtig! Handbuch für die Praxis. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Fückler, Sonja/Gatzemeier, Ulrike (2024): Gesellschaftlicher Zusammenhalt im Spiegel kommunaler Konfliktbearbeitung. In: Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit 9, H. 2, S. 95–107.
- Galli, Thomas (2022): TOA und Mediation im Mittelpunkt eines neuen (Straf-)Rechts. In: TOA-Magazin, H. 02/2022, S. 11–14.
- Goldberg, Brigitta (2021): Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren. Fort- und Rückschritte aus der Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren. Bochum: Ev. Hochschule Westfalen-Lippe.
- Goldberg, Brigitta (2022): Hilfeplanung in der Jugendhilfe im Strafverfahren. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend, Recht und Öffentlichkeit – Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder. Dokumentation des 31. Deutschen Jugendgerichtstages vom 16. bis 18. September 2021. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 253–276.
- Goldberg, Brigitta (2024): Jugendstärkung?! – Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und seine Bedeutung im jugendstrafrechtlichen Kontext. In: DVJJ (Hrsg.): Recht auf Jugend – 100 Jahre Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 32. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15. bis 18. September 2023 in Berlin. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 303–329.
- Hagemann, Otmar (2016): Gemeinschaftskonferenzen und andere Restorative Conferencing-Verfahren. In: Ochtman, Nadine/Schmidt-Semisch, Henning/Temme, Gaby (Hrsg.): Healthy Justice. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 229–259.
- Hartmann, Arthur/Schmidt, Marie/Ridder, Sophie/Kerner, Hans-Jürgen (2024): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland: Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2021 und 2022: Bericht für das Bundesministerium der Justiz. Göttingen: Cuvillier Verlag.
- Herz, Clara (2025): Rechtliche Grundlagen des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland. In: Spektrum der Mediation 22, H. 1, S. 15–18.
- Hobson, Jonathan/Twyman-Ghoshal, Anamika/Banwell-Moore, Rebecca/Ash, Daniel P (2022): Restorative Justice, Youth Violence, and Policing: A Review of the Evidence. In: Laws 11, H. 4, S. 62.
- Höynck, Theresia/Ernst, Stephanie (2020): Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstraf-(verfahrens-)recht. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 31, H. 3, S. 245–258.
- Höynck, Theresia/Ernst, Stephanie/Knaack, Leon (2023): Erziehung im Jugendstrafrecht – Fluch oder Segen? Ein kommentierter Streifzug durch die Diskussion rund um Erziehung auf Deutschen Jugendgerichtstagen. In: Hoffman, Hilmar/Matthes, Eva (Hrsg.): 100 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und Reichsjugendgerichtsgesetz. Vandenhoeck & Ruprecht, S. 200–231.
- Höynck, Theresia/Freuwört, Anke/Holthusen, Bernd Holthusen/Willems, Diana (2022): Das Jugendgerichtsbarometer 2021/2022. Eine bundesweite (Wiederholungs-)Befragung von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen. Kassel: kassel university press.
- Jonas-van Dijk, Jiska/Zebel, Sven/Claessen, Jacques/Nelen, Hans (2025): Participation in Victim-Offender Mediation Predicts Less Re-offending: A Propensity Score Matched Case-Control Study. In: Crime & Delinquency. Online first: <https://doi.org/10.1177/00111287251335009>.
- Kölbel, Ralf (2024): Die Jugendstrafe nach 101 Jahren JGG – ein Blick zurück und einer nach vorn. In: Kriminalpolitische Zeitschrift 9, H. 4, S. 304–313.
- Lampe, Dirk/Zick, Andreas/Nowak, Anna Christina/Rees, Jonas (i.E.): Zwischen Konfliktpessimismus und Engagement. Bielefeld: Universität Bielefeld.
- Lampe, Dirk/Schmoll, Annemarie (2023): „Ich wusste gefühlt alles“: Verstehen und Verstanden-Werden junger Menschen als professionelle Herausforderung im Kontext von Jugendstrafverfahren. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 34, H. 1, S. 27–39.
- Lohrmann, Leon/Schaerff, Marcus (2021): Häuser des Jugendrechts – ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung? In: Neue Kriminalpolitik 33, H. 2, S. 239–252.
- Lutz, Tilman (2018): Wiedergutmachung statt Strafe? Restorative Justice und der Täter-Opfer-Ausgleich. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität: Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 601–615.
- Matt, Eduard/Winter, Frank (2016): Täter-Opfer-Ausgleich. In: Ochtman, Nadine/Schmidt-Semisch, Henning/Temme, Gaby (Hrsg.): Healthy Justice: Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 167–187.
- Meserth, Markus (2023): Legalbewährung jugendlicher Straftäter:innen nach einem Täter-Opfer-Ausgleich. Kriminologische Entwicklungen und Anforderungen an die empirische Forschung. In: TOA-Magazin, H. 01/2023, S. 11–14.
- Müller, Siegfried/Otto, Hans-Uwe (1986): Sozialarbeit im Souterrain der Justiz. Plädoyer zur Aufkündigung einer verhängnisvollen Allianz. In: Müller, Siegfried/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Bielefeld: KT-Verlag, S. 7–22.

- NEUSTART (2022): Studie Tatausgleich: Hohe Zufriedenheit der Opfer. In: NEUSTART. <https://www.neustart.at/studie-tatausgleich-opfer/> (Letzter Zugriff: 01.06.2025).
- Ostendorf, Heribert (2022): 100 Jahre Jugendstrafrecht in Deutschland – Entwicklungen und Perspektiven. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 70, H. 4, S. 570–576.
- Sack, Fritz (2017): Der Täter-Opfer-Ausgleich. Gelobt und doch verschmäht? In: TOA-Magazin, H. 1, S. 6–10.
- Schilling, Rüdiger (2021): Umfängliche Ermittlungen i.S. § 43 JGG. In: Sozial Extra 45, H. 3, S. 162–166.
- Schilling, Rüdiger (2022): Das Haus des Jugendrechts. Staatliches Bauhaus oder doch nur Fassade? In: Sozial Extra 46, H. 3, S. 200–204.
- Schmoll, Annemarie/Lampe, Dirk (2024): Neue Gesetzeslage, veränderte Aufgaben, neue Praxis? – Die Jugendhilfe im Strafverfahren und ihre Adressat*innen nach der JGG-Reform 2019. In: DVJJ (Hrsg.): Recht auf Jugend – 100 Jahre Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 32. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15. bis 18. September 2023 in Berlin. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 269–301.
- Schmoll, Annemarie/Lampe, Dirk/Holthusen, Bernd (2023): Neues im Jugendgerichtsgesetz - Teil 1. Herausforderungen für die Jugendhilfe und Stärkung ihrer Adressat*innen. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 18, H. 3, S. 94–100.
- Schmoll, Annemarie/Lampe, Dirk/Holthusen, Bernd (2024): Jugendgerichtshilfebarometer 2022. Bundesweite Befragung zu aktuellen Entwicklungen der Jugendhilfe im Strafverfahren. Baden-Baden: Nomos.
- Stehr, Johannes/Anhorn, Roland (2018): Konflikt als Verhältnis – Konflikt als Verhalten – Konflikt als Widerstand: Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit zwischen Alltag und Institution. In: Stehr, Johannes/Anhorn, Roland/Rathgeb, Kerstin (Hrsg.): Konflikt als Verhältnis – Konflikt als Verhalten – Konflikt als Widerstand: Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit zwischen Alltag und Institution. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 1–40.
- Trenczek, Thomas (2015): Unterschiedliche Logiken und Diskurse – Jugendhilfe im Kontext der strafrechtlichen Sozialkontrolle. Anmerkungen zu einem schwierigen Kooperationsverhältnis. In: Rotsch, Thomas/Brüning, Janique/Schady, Jan (Hrsg.): Strafrecht - Jugendstrafrecht - Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015. Nomos, S. 883–900.
- Trenczek, Thomas (2018): Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugend(gerichts)hilfe. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität: Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 411–426.
- Trenczek, Thomas (2023): Jugendhilfe im Strafverfahren – Aufgaben und Grundsätze. In: Cornel, Heinz/Ghanem, Christian/Kawamura-Reindl, Gabriele/Pruin, Ineke (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis. 5., und aktualisierte Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 125–137.
- Trenczek, Thomas (2024): Restorative Justice, Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich – konzeptionelle Unterschiede und fachliche Standards. In: TOA-Servicebüro (Hrsg.): Miteinander in Verbindung treten. Gemeinsam für Menschlichkeit, Gerechtigkeit und sozialen Frieden. Köln: DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V., S. 114–132.
- Trenczek, Thomas (2025): Restorative Justice und Mediation im Strafrecht. In: Konfliktodynamik 14, H. 1, S. 14–19.
- Trenczek, Thomas/Schmoll, Annemarie (2024): Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafverfahren. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag.
- Wiesner, Reinhard (2023a): Das Jugendhilferecht und seine Bezüge zum Jugendstrafrecht – Zur Rechtsentwicklung anlässlich des 100. Geburtstag zweier Gesetze. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 34, H. 2, S. 104–111.
- Wiesner, Reinhard (2023b): Vom Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG): Rechtsgeschichte unter dem Paradigma der Partizipation. In: 100 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und Reichsjugendgerichtsgesetz. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 14–40.
- Willms, Christoph (2023): Restorative Justice. In: Cornel, Heinz/Ghanem, Christian/Kawamura-Reindl, Gabriele/Pruin, Ineke (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis. 5., und aktualisierte Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 493–509.
- Willms, Christoph (2025): Restorative Justice im strafrechtlichen Kontext. In: Konfliktodynamik 14, H. 1, S. 7–13.
- Willms, Christoph/Herz, Clara (2025): Restorative Justice – Gerechtigkeit erfahrbar machen. In: Spektrum der Mediation, H. 99, S. 14.
- Willms, Christoph/Malzahn, Rehzi (2024): The 'Deadly Embrace' of Restorative Justice in Germany. In: Maglione, Giuseppe/Marder, Ian/Pali, Brunilda (Hrsg.): Restorative Justice at a Crossroads. Dilemmas of Institutionalisation. Routledge, S. 189–210.
- Zehr, Howard (1985): Retributive Justice, Restorative Justice. MCC U.S. Office of Criminal Justice.
- Zick, Andreas/Eppert, Kerstin (2024): Andreas Zick und Kerstin Eppert im Interview: Konflikte und ihre Bearbeitung im demokratischen Zusammenleben. In: Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit 9, H. 2, S. 90–94.
- Zick, Andreas/Lampe, Dirk/Nowak, Anna Christina/Rees, Jonas (2025): Mehr streiten? Über was? Konfliktwahrnehmungen und Meinungen zur Demokratie in Deutschland. Vorabergebnisse aus dem Konfliktmonitor für Deutschland. Bielefeld: Universität Bielefeld.

Autor



Bild: Dirk Lampe

Dirk Lampe

ist Kriminologe und seit 2023 wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Conflict-A-Konfliktakademie am Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) der Universität Bielefeld und dort u.a. verantwortlich für den Konfliktmonitor. Zuvor war er am Deutschen Jugendinstitut (DJI) und der Universität Bremen tätig. Arbeitsschwerpunkte sind die Soziologie Sozialer Probleme und Sozialer Kontrolle, Soziologie der Prävention, Jugend-, Devianz- und Konfliktsoziologie, Geschichte und Gegenwart des Jugendstrafrechts sowie Mixed-Methods- und rekonstruktive Sozialforschung.

Opfer-Täter-Dialog – Österreich erprobt Restorative Justice über die Diversion hinaus

Von Bernd Glaeser

Nach 40 Jahren Erfahrung mit dem Tatausgleich schlägt Österreich ein neues Kapitel der Restorative Justice auf: Seit Jahresbeginn 2025 wird Restorative Justice auch in Fällen erprobt, die den Diversionsrahmen sprengen. Mit dem Modellversuch Opfer-Täter-Dialog (OTD) steht zusätzlich zur strafrechtlichen Klärung durch die Gerichte ergänzend eine professionelle Unterstützung bei der persönlichen Klärung von Hintergründen und Folgen von Straftaten zur Verfügung.

Tatausgleich – seit 40 Jahren gute Erfahrungen im Diversionbereich

Der Tatausgleich ist bei diversionsgeeigneten Straftaten im mittleren Deliktsbereich in Österreich gut etabliert. Österreich galt mit diesem Modell in den 1980er- und 1990er-Jahren durchaus als beispielgebend. Die erfolgreiche gesetzliche Verankerung des Tatausgleichs im Allgemeinen Strafrecht (Diversionsgesetz) im Jahr 2000 war in Österreich der bislang letzte Entwicklungsschritt der Restorative Justice.

Im Gegensatz zu Deutschland, wo im Rahmen des § 46a StG vom Gesetz her die Anwendung eines TOA in allen Fällen möglich ist, können im Rahmen der Diversion in Österreich bei Erwachsenen im Wesentlichen nur Delikte mit einer Strafdrohung bis zu fünf Jahren mit Restorative Justice (RJ) bearbeitet werden. An dieser Stelle muss ich nicht im Detail darauf eingehen, was sich in den letzten 25 Jahren international im Bereich RJ getan hat: Skandinavien, Belgien, die Niederlande oder zuletzt Italien haben hier Innovationen im Sinne der internationalen Empfehlungen zur Verankerung der Restorative Justice in allen Phasen des Strafverfahrens umgesetzt.

Bei schweren Straftaten kann im Gegensatz zur Diversion Restorative Justice das formale Strafverfahren nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Von meinem Besuch in Belgien bleiben bei mir Worte von Kristel Buntinx (langjährige RJ-Praktikerin) hängen: Je schwerer die Straftat, desto größer der persönliche Klärungsbedarf der Beteiligten.

Restorative Justice an sich als Mehrwert für Beteiligte

In Österreich ist der Tatausgleich als Maßnahme der Restorative Justice seit 2000 in der StPO („Diversionsgesetz“) verankert. Dieser Weg hat sich bewährt, wird von Opfern geschätzt und hält Beschuldigte durch Öffnung der Opferperspektive und Einsichtsgewinn von künftigen Straftaten ab.¹

Seit 2013 wurden von NEUSTART in Österreich mehrere Initiativen² gesetzt, um in der Anwendung der Restorative Justice die Limitation auf den Bereich der Diversion zu sprengen. Diese Versuche fanden jedoch nicht ausreichend Resonanz, um zur Umsetzung zu gelangen.

NEUSTART verfolgt strategisch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Restorative Justice, darum starteten wir 2019 einen neuerlichen Anlauf: Eine interne Arbeitsgruppe beschäftigte sich neben inhaltlichen Fragen mit Wegen, wie man trotz bisher mäßiger Resonanz erfolgreich sein könnte. Wir entwickelten eine österreichweite ‚Supporter-Landkarte‘ von Personen aus Justiz und Wissenschaft, die die Ausweitung der Restorative Justice tatkräftig unterstützen würde. Im Jahr 2023 stellten wir aus diesem Pool zwei Fokusgruppen in Linz und Wien zusammen, in denen namhafte Vertreter:innen aus Wissenschaft und Rechtspraxis an der Konkretisierung von Restorative Justice über die Diversion hinaus arbeiteten. Vor allem rechtliche Hürden schienen schwer überwindbar. Zu Beginn waren wir noch von einem Modell ausgegangen, das – angelehnt am Tatausgleich – eng in die justiziellen Abläufe eingepasst war. Die Expert:innen suchten rechtliche Konstruktionen, die einem Modellversuch als Fundament dienen könnten.

Den entscheidenden Impuls in Richtung Realisierung eines Modellversuchs ermöglichte der Gedanke, dass Restorative Justice an sich bereits einen Mehrwert für Opfer und Beschuldigte oder Verurteilte bedeutet. Wir begannen unser gedankliches Modell zunehmend vom Strafverfahren zu entkoppeln: Der inhaltliche Zusammenhang zum Strafverfahren besteht, die Einbindung von Restorative Justice in die juristischen Verfahrensabläufe muss jedoch nicht so eng erfolgen wie im Tatausgleich. Die Beteiligten sollten selbst aktiv die Chance erhalten, Restorative Justice in Gang zu setzen. Ganz im Sinn von Nils Christie sich den Konflikt nicht stehlen zu lassen³, sondern ihre Angelegenheit selbst mitgestalten zu können.

Entscheidende Anregungen aus Leuven⁴

Im März 2023 ermöglichte mir Ivo Aertsen⁵ kurzfristig und unkompliziert, eine Woche in Leuven zu verbringen und dort

¹ Lauwaert, Katrien und Aertsen, Ivo: Desistance and Restorative Justice. Mechanisms for desisting from crime within RJ practices. European Forum for RJ, Leuven 2015.

² So zum Beispiel wurde 2013 ein Projekt gemeinsam mit Wolfgang Stangl durchgeführt, das die breitere Implementierung der RJ zum Ziel hatte.

³ Nils Christie: Conflict as a property:

⁴ An dieser Stelle geht unser Dank an Ivo Aertsen und Kristel Buntinx für die spannenden Einblicke und Impulse.

⁵ Mitbegründer und langjähriger Vorsitzender des European Forum for Restorative Justice.

die Praxis der Restorative Justice in breiter Anwendung kennenzulernen. In Flandern ist Restorative Justice bereits seit 2005 gesetzlich verankert. Die Verfahrensbeteiligten werden durch die Staatsanwaltschaft informiert und können sich bei Interesse an Restorative Justice aktiv an Moderator⁶ wenden. Ivo Aertsen hatte gerade eine Delegation aus Kuba zum Austausch über Restorative Justice zu Besuch und lud mich ein, mich der Gruppe anzuschließen.

Vor allem die praktische Arbeit von Moderator mit schweren Delikten interessierte mich sehr, da in Fällen von Restorative Justice über die Diversion hinaus naturgemäß schwerere Delikte zu bearbeiten sein würden. Von Kristel Buntinx (langjährige RJ-Praktikerin bei Moderator in Leuven) nahm ich unter anderen die Anregung mit, dass es bei schweren Delikten nicht zwangsläufig um einen vollständigen Ausgleich gehen könne, sondern dass das Dialogangebot entscheidend sei. Denn ein Dialog kann Antworten auf persönliche Fragen bringen und somit eine Straftat vor allem für Opfer besser verarbeitbar machen. Auch für Täter:innen kann es wichtig sein, die Sicht des Opfers zu verstehen, einzusehen und zu bereuen. Wir wollten deshalb im Namen unseres geplanten Projekts stärker den Dialog in den Vordergrund stellen. So wurde der Name Opfer-Täter-Dialog gewählt.

Von Ivo Aertsen nahmen wir eine Anregung für die Projektentwicklung mit: Wenn Restorative Justice erfolgreich sein will, sollte auch die Justiz sich damit identifizieren können. Restorative Justice als Ergänzung zur rechtlichen Klärung bereichert das Angebot der Justiz: ein bedeutender Schritt in Richtung nachhaltigere und (menschen-)gerechtere Verfahren.

Modellversuch Opfer-Täter-Dialog als zusätzliches Angebot zum Strafverfahren

Dieser Besuch bestärkte uns zusätzlich im eingeschlagenen Weg und half uns, wichtige Aspekte für die praktische Umsetzung zu schärfen.

Der Opfer-Täter-Dialog ist somit ein zusätzliches Angebot der Justiz zum Strafverfahren. Im Strafverfahren findet die justizielle Klärung statt, ergänzend dazu können im OTD persönliche Fragen zu Hintergründen der Straftat sowie zu Tatfolgen erörtert und geklärt sowie Schritte der Wiedergutmachung gesetzt werden.

Opfer-Täter-Dialog im Hauptverfahren

Das entwickelte Zugangsmodell zum Opfer-Täter-Dialog im Hauptverfahren lehnt sich an das belgische Modell an: Bei Anklageerhebung informiert die Staatsanwaltschaft in geeigneten Fällen die Verfahrensbeteiligten – Beschuldigte und Opfer mit gleichlautendem Anschreiben – über den Modellversuch Opfer-Täter-Dialog. Bei Interesse können Beteiligte

aktiv mit NEUSTART Kontakt aufnehmen, um sich konkret darüber zu informieren und bei Einwilligung einen Opfer-Täter-Dialog zu beginnen, der parallel und in Ergänzung zum Strafverfahren durchgeführt wird. Zur Gerichtsverhandlung ist ein kurzer Bericht zum Sachstand des Opfer-Täter-Dialogs möglich. Es obliegt dann der Beurteilung des Gerichts, ob die von Beschuldigten gesetzten Schritte sich strafmildernd auf ein Urteil auswirken.

Opfer-Täter-Dialog mit Urteil

Auch mit einem Urteil ist es möglich, dass das Gericht die Beteiligten – übrigens auch bei Freispruch! – über die Möglichkeit eines Opfer-Täter-Dialogs informiert und diese sich bei NEUSTART über die Möglichkeit informieren. Da Restorative Justice auf Freiwilligkeit baut, liegt die Letztentscheidung, die Initiative zu ergreifen, bei den Parteien. Diesbezüglich wurde beim Modellversuch allerdings eine Einschränkung getroffen: Bei Verurteilung ist zusätzlich der Weg vorgesehen, OTD auch als Weisung aufzutragen – allerdings ist empfohlen, die Beteiligten nach deren Zustimmung zu fragen. Grundsätzlich aber ist der Opfer-Täter Dialog als freiwilliges Angebot zusätzlich zur Justiz geplant.

Restorative Justice im Strafvollzug nicht Teil des Modellversuchs Opfer-Täter-Dialog

Es gibt in anderen Ländern noch eine weitere Schiene für Restorative Justice in allen Phasen des Strafverfahrens, die von Bedeutung ist: Gerade im Strafvollzug kann RJ bei schweren Delikten ein sinnvolles Angebot für Opfer und Verurteilte sein. Jedoch haben wir entschieden, uns im Modellversuch Opfer-Täter-Dialog zuerst auf das ergänzende Angebot OTD im Hauptverfahren und bei Urteil zu konzentrieren. Damit bleiben unsere Kooperationspartner:innen wie beim Tauschgleich Staatsanwaltschaften und Gerichte, die mit Restorative Justice bereits durch den Tauschgleich Erfahrungen haben. Bei positiver Resonanz im Modellversuch sind jedenfalls Überlegungen in Richtung Ausweitung des Angebots auf den Strafvollzug angebracht.

Vorbereitung und Ziele des Modellversuchs

Im Frühjahr 2024 wurden wir vom Justizministerium eingeladen, unsere Überlegungen zu einem regional begrenzten Modellversuch gemeinsam mit Vertreter:innen der Fokusgruppen zu präsentieren. Um die Erfahrungen mit dem neuen Angebot systematisch auswerten zu können, schlugen wir im Fall einer positiven Aufnahme des Vorschlags durch das Justizministerium auch eine externe wissenschaftliche Evaluierung vor. Ende Juli 2024 erreichte uns dann die erfreuliche Nachricht: Das Bundesministerium für Justiz gab grünes Licht für die Durchführung eines zweijährigen Modellversuchs Opfer-Täter-Dialog! Als Modellversuchsstandorte wurden die Bundesländer Kärnten, Salzburg, Tirol und Wien festgelegt. Auch eine Begleitforschung wurde geplant. Der Modellversuch sollte im Januar 2025 starten.

⁶ Moderator ist die Organisation, die in Flandern Restorative Justice durchführt.

Wir begannen mit der Planung des Projekts Opfer-Täter-Dialog, für das wir folgende **Ziele** definierten:

- Das Potenzial einer solchen Leistung im Regelbetrieb ist aufgrund der Erfahrungen im Modellversuch einschätzbar.
- Laufende Verbesserungen in Richtung Entwicklung eines erfolgversprechenden Modells OTD gemeinsam mit den Stakeholdern erfolgen bereits im Modellversuch.
- Das BMJ unterstützt das Projekt inhaltlich und initiiert eine Begleitforschung.
- Es liegen auch qualitative Bewertungen des Modells durch Stakeholder vor.
- Aktive Information und Einbindung von Opferschutz, Prozessbegleitung, Anwaltschaft, vor allem Strafverteidigung, wird angestrebt.
- Unter Einbeziehung der Rückmeldung der Erfahrungen im Modellversuch und Ergebnisse der Begleitforschung wird im Modellversuch ein Vorschlag entwickelt, wie nach Ende des Modellversuchs eine flächendeckende Überführung des Opfer-Täter-Dialogs in den Regelbetrieb erfolgen kann.
- Es liegt eine Einschätzung vor, welche gesetzlichen Anpassungen für die Überführung in einen Regelbetrieb notwendig sind.

Die zentrale Aufgabe in der Vorbereitung bestand neben der inhaltlichen und organisatorischen Planung darin, einen mit der Justiz abgestimmten Vorschlag zur Implementierung des OTD für einen Erlass des Justizministeriums zur Durchführung des Modellversuchs zu erarbeiten.

Im Projektkernteam konnte ich mich als Projektleiter eng mit den Leitungen von NEUSTART in den Modellregionen abstimmen. Deren zentrale Ansprechpartner:innen waren die Entscheidungsträger:innen der Staatsanwaltschaften und Gerichte. Der überregionale Austausch mit Justizministerium, Wissenschaft und Kooperationspartner:innen im Projekt ergänzte die Gespräche auf regionaler Ebene. Parallel dazu bereiteten wir uns intern organisatorisch vor – 20 Konfliktregler:innen erklärten sich bereit, in der Fallarbeit das Projekt entscheidend mitgestalten zu wollen.

Die Idee wurde von unseren Projektpartner:innen durchgehend positiv aufgenommen. Die Positionierung des OTD in den justiziellen Abläufen wurde intensiv diskutiert, da wir Neuland betreten würden. Es war allen klar, dass ein Modellversuch noch keine maßgeschneiderte rechtliche Fundierung haben kann. Darum sollten in der praktischen Erprobung die erarbeiteten Lösungswege evaluiert und bei Bedarf angepasst werden.

Hier beispielhaft einige **Fragen, die uns beschäftigten**:

- Sind die geplanten Zugangsmodelle und Abläufe unter gegebenen Voraussetzungen praktikabel?
- Wie erfolgt die fallbezogene Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft, Gericht und NEUSTART?
- Wie ist der konkrete Ablauf bei NEUSTART, wenn sich Beteiligte für OTD interessieren?
- Wie werden die Information über OTD, die Einwilligung der Beteiligten und die Übermittlung von Fallunterlagen für die Bearbeitung im OTD organisiert?
- Wie sind mittelbare Verfahrensbeteiligte wie Strafverteidigung und Prozessbegleitung für Opfer einzubinden?
- Wie wird die inhaltliche Trennung des OTD vom Strafverfahren gewährleistet, sodass das Gerichtsverfahren nicht negativ beeinflusst wird?

Diskussion zu zentralen Fragestellungen zum Ablauf des OTD

Ich möchte beispielhaft einige zentrale Themenstellungen nennen, die in der Modellentwicklung mitunter kontrovers diskutiert wurden, und den jeweiligen Lösungsweg beschreiben, mit dem wir in den Modellversuch gestartet sind. Ich betone jedoch erneut, dass dies den Stand zu Beginn des Modellversuchs wiedergibt und der praktische Erkenntnisgewinn in der Erprobung bei Bedarf zur Anpassung der Abläufe im Sinne der Verbesserung führen kann und soll.

Welche Rolle kommt der Staatsanwaltschaft im OTD zu?

Mit der Anklage geht die Verfahrensherrschaft von der Staatsanwaltschaft auf die Gerichte über. Wenn klar ist, dass Anklage erhoben wird, informiert die Staatsanwaltschaft in geeigneten Fällen – die weiter unten beschrieben werden – die Verfahrensbeteiligten schriftlich, dass es das Angebot OTD gibt. Die Beteiligten können bei Interesse Kontakt mit NEUSTART aufnehmen. Wenn die Beteiligten nicht aktiv Schritte unternehmen, gibt es auch keinen OTD. Wenn es in dem Verfahren bereits weitere bevollmächtigte Parteien (Strafverteidigung, Prozessbegleitung für Opfer, ...) gibt, werden auch diese über die Information der Beteiligten in Kenntnis gesetzt. Bei der Information der Beteiligten durch die Staatsanwaltschaft handelt es sich nicht um eine klassische Zuweisung zur Fallbearbeitung (wie z. B. im Tatausgleich), sondern lediglich um eine Information.

Bei welchen Delikten sollen die Beteiligten von der Staatsanwaltschaft informiert werden?

Sehr bald diskutierten wir, welche Delikte **nicht** im Modellversuch bearbeitet werden sollten: Sexualdelikte, Tötungs-

delikte, Extremismusdelikte, Wirtschaftsdelikte, ... Zu jedem Beispiel gab es Gegenbeispiele, sodass bald klar wurde: Die Eignung eines Falles zum OTD wird im Einzelfall zu prüfen sein.

Als Lösung wurden folgende **Grundvoraussetzungen für die Übermittlung einer Information zum Opfer-Täter-Dialog** durch die Staatsanwaltschaft definiert, darüber hinaus erfolgt die Information der Beteiligten nach Einzelfallprüfung:

- Beschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte und Opfer sind natürliche Personen.
- Es kann persönlicher Klärungs- und Bereinigungsbedarf zwischen Beschuldigten und Opfern angenommen werden.
- Die Voraussetzungen einer Diversion liegen nicht vor bzw. hat in dem Verfahren noch kein (gescheiterter) Tatausgleich stattgefunden.

Da es sich um einen Modellversuch handelt, wollten wir a priori keine Delikte kategorisch ausschließen. Dennoch wird es im Modellversuch einer umsichtigen Prüfung des Einzelfalles bedürfen, um erkennbare ungeeignete Verfahrenskonstellationen auszunehmen (z. B. wegen besonderer Sensibilität etwa bei bestimmten Tötungsdelikten oder Sexualstraftaten). Darüber hinaus ist der Austausch der Erfahrungen mit verschiedenen Delikten und Fallkonstellationen unerlässlich.

Dazu berichtet Kristel Buntinx aus Flandern, wo die Beteiligten aller Verfahren informiert werden: Es melden sich größtenteils Beteiligte von Fällen, die gut geeignet sind.

Wie nehmen die Beteiligten Kontakt mit NEUSTART auf?

Im Informationsschreiben der Staatsanwaltschaft integriert ist ein QR-Code auf eine Anmeldewebseite mit Information zum OTD. Hier können Interessierte direkt über ein Webformular eine Kontaktaufnahme durch NEUSTART anfordern, um einen persönlichen Termin zu vereinbaren. Alternativ ist auch die Kontaktaufnahme über Telefon mit Rückruf zur Terminvereinbarung möglich. Die ersten Fallanfragen zeigen, dass die Webseite eine gute geeignete Möglichkeit zur Kontaktaufnahme darstellt und reges Interesse der Beteiligten am Opfer-Täter-Dialog besteht.

Wie erfolgt der weitere Ablauf zum Start eines Opfer-Täter-Dialogs?

Wenn die erste Person – egal ob Beschuldigte:r oder Opfer – einen OTD versuchen möchte, bitten wir um die schriftliche Einwilligung zu Beginn eines OTD, der Datenverarbeitung und zur Erlaubnis zur Akteneinsicht. Im Weg über die Staatsanwaltschaft eruieren wir die Gerichtszahl und fordern Akteneinsicht an, um die Daten weiterer beteiligter Personen

zu erhalten, die so von uns kontaktiert werden können. Wenn nach Information auch diese Personen zugestimmt haben, kann ein Opfer-Täter-Dialog beginnen.

Methodisch ist unbestritten, dass zu Beginn eines OTD immer Einzelgespräche mit den Beteiligten geführt werden. Es geht darum, sie individuell und umfassend zu informieren, ihre Erwartungen an den OTD gründlich abzuklären und gerade für Opfer bei Bedarf Unterstützungsangebote zu vermitteln.

Bei den zu erwartenden schwereren Delikten wird sehr genau auf die Bedürfnisse der Beteiligten und bei Opfern auf mögliche Traumatisierungen geachtet. Ein Zusammentreffen im persönlichen Dialog wird sehr genau geprüft, bevor ein solches stattfindet.

Was ist im OTD im Zeitrahmen zwischen Anklageerhebung und Gerichtsverhandlung möglich?

Naturgemäß ist der Zeitraum zwischen Anklageerhebung und Gerichtsverhandlung in der Regel nicht allzu lang. Deshalb stellte sich die Frage: Ist der Start eines Opfer-Täter-Dialogs bereits vor der Verhandlung sinnvoll? Ja, wenn wir beim Grundsatz der Restorative Justice bleiben, dass die Beteiligten selbst entscheiden, was sie möchten. Diesen Zugang halten wir für respektvoll den Beteiligten gegenüber. Wir können nicht im Voraus wissen, mit welchen Erwartungen, Anliegen und Fragestellungen die Beteiligten sich an uns wenden. Sowohl Opfer mit brennenden Fragen als auch Beschuldigte, die sehr bald nach der Tat ihren Fehler einsehen und bereuen, können Interesse daran haben. Gerade für Opfer kann es entlastend sein, Fragen schnell beantwortet zu haben, die sie Tag und Nacht beschäftigen, z. B.: Warum gerade ich? Das alles wird die praktische Erprobung hoffentlich zeigen.

Bei der Klärung dieser Fragestellung wurde auch deutlich, dass ein OTD zwar vor einer Verhandlung beginnen kann, aber keineswegs mit dem Urteil enden muss. Gerade nach einer Verhandlung kann die Fortsetzung eines begonnenen Dialogs sehr sinnvoll sein.

Beeinflusst die Teilnahme am Opfer-Täter-Dialog die Qualität der Zeugenaussagen?

Es gab durchaus auch kritische Stimmen, die sich fragten, ob durch den Opfer-Täter-Dialog Zeugenaussagen verfälscht, also die Qualität von Beweismitteln vermindert werden kann. Diese Sorge ist berechtigt. Hier liegt es an uns, für dieses Thema sensibel zu sein und die Themen im OTD klar von den Themen einer Gerichtsverhandlung abzugrenzen. Der Erfahrungsaustausch mit den Gerichten wird dabei große Bedeutung haben. Grundsätzlich ist es bereits jetzt nicht verboten, dass sich Beteiligte im Sinne einer Entschuldigung oder Bereinigung der Tat vor der Verhandlung treffen.

Diese Diskussion macht die Bedeutung der genauen Unterscheidung zwischen strafrechtlichen Themen und persönlichen Fragestellungen der Beteiligten gut sichtbar: Das Gericht ist für die strafrechtliche Klärung zuständig, nicht jedoch für die Klärung von persönlichen Konflikten. Deshalb erscheint uns der OTD als eine sinnvolle Ergänzung zum Verfahren bei Gericht, weil hier der Fokus auf persönlicher und keinesfalls auf rechtlicher Klärung liegt. Es geht um persönliche Fragen zu Tathintergrund, Tatfolgen und Schritten zur Wiedergutmachung. Im OTD erfolgte persönliche Klärungen könnten durchaus ein Gerichtsverfahren um diese emotionalen Aspekte entlasten.

Wann endet ein Opfer-Täter-Dialog?

Der Opfer-Täter-Dialog ist erstens freiwillig und zweitens dem Konsensprinzip zuzuordnen: Solange die Beteiligten zustimmen, können in diesem Rahmen Klärungen stattfinden. Wenn nur eine Partei ihre Bereitschaft zurückzieht, werden an diesem Punkt noch abschließend alle Beteiligten über den Stand und die nächsten Schritte im Verfahren informiert und der OTD dann abgeschlossen. Natürlich kann auch seitens der Vermittler:innen die Frage nach den Perspektiven aufgebracht werden, aber die Entscheidung liegt bei den Beteiligten.

In welcher Form wird der Opfer-Täter-Dialog nach Urteil durchgeführt?

Wenn das Gericht wahrnimmt, dass zwar ein Urteil gesprochen wurde, jedoch noch Fragen zwischen den Parteien zu klären sind, kann es über die Möglichkeit des OTD informieren und bei Einwilligung der Beteiligten die Unterlagen an NEUSTART übermitteln. In Einzelfällen, z. B., wenn bereits parallel zum Hauptverfahren ein OTD gestartet wurde, ist es möglich, auch eine Weisung zur Teilnahme am OTD zu erteilen. Es wird jedoch im Sinn des Prinzips der Freiwilligkeit empfohlen, die Zustimmung der Beteiligten zu dieser Weisung einzuholen. Die freiwillige Teilnahme am Angebot OTD soll jedoch der Regelfall bleiben.

Erprobung im Modellversuch – wissenschaftliche Evaluation

All dies soll nun 2025 und 2026 praktisch erprobt und evaluiert werden. Dieser Beitrag wurde im April 2025 verfasst, also können wir zu diesem Zeitpunkt erst auf die ersten zwei Monate Modellversuch zurückblicken. Die Fallarbeit hat im Februar 2025 begonnen, der erste Fall konnte im April 2025 erfolgreich abgeschlossen werden. Wir sehen bereits an den ersten Anfragen, dass Verfahrensbeteiligte auf die Information positiv ansprechen und sich aktiv für einen Opfer-Täter-Dialog interessieren. Die ersten Trends sind jedenfalls ermutigend.

Wunschergebnis des Modellversuchs wäre aus unserer Sicht, dass der Opfer-Täter-Dialog von Beteiligten und Justiz-

akteur:innen positiv angenommen und geschätzt wird, notwendige gesetzliche Anpassungen identifiziert und die Übernahme des Opfer-Täter-Dialogs in den flächendeckenden Regelbetrieb geprüft wird.

Nähere Informationen zum Projekt sind auf der Projektwebseite verfügbar:

<https://www.neustart.at/opfer-tater-dialog/>



Autor



Bild: Bernd Glaeser

Bernd Glaeser

Von 1992 bis 2007 war er als Mediator im Tatausgleich beim Verein NEUSTART tätig. Im Rahmen der Erbringung von Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Täter-Opfer-Ausgleich in Baden-Württemberg durch die NEUSTART gGmbH Baden-Württemberg war er von 2007 bis 2012 dort unter anderem für den Täter-Opfer-Ausgleich fachlich zuständig. Seit 2012 ist er als Zentralbereichsleiter bei NEUSTART unter anderem für den Tatausgleich in Österreich fachlich verantwortlich.

Die Reform des Arbeitsentgelts für Strafgefangene – eine Chance für den Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug?

Von Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan

Nach einem Urteil des BVerfG vom 20.06.2023 sind die bislang geltenden Regelungen über den Arbeitslohn von Strafgefangenen in Bayern und Nordrhein-Westfalen verfassungswidrig. Nun steht eine Reform ins Haus, bei der neben der vom BVerfG geforderten Anhebung der Löhne auch weitere Änderungen geplant sind, die unmittelbare Relevanz für Wiedergutmachungsbemühungen der Inhaftierten haben und die daher dem nach wie vor eher selten praktizierten TOA im Strafvollzug neuen Schwung verleihen könnten.

I. Hintergrund: Gefangenen-Entlohnung und Resozialisierung

Das Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG) sah zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 01.01.1977 als Arbeitslohn für die Strafgefangenen eine sogenannte ‚Eckvergütung‘ von 5 % der Bezugsgröße nach dem SGB IV vor. Dabei wurde schon im damaligen Regierungsentwurf das Arbeitsentgelt als wesentliches Mittel der Resozialisierung dargestellt. Es soll dem bzw. der Gefangenen zum einen die Früchte seiner Arbeit vor Augen führen, zum anderen dient es seiner Eingliederung, indem es einen Beitrag zum Lebensunterhalt seiner bzw. ihrer Angehörigen darstellt und zugleich die Grundlage für eine Wiedergutmachung von Tatschäden und für die spätere Lebensführung nach der Entlassung schafft.¹

Das BVerfG erklärte 1998 diese Vergütung von 5 % der Bezugsgröße für verfassungswidrig, da sie nicht mit dem Gebot der Resozialisierung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar sei.² Dem bzw. der Gefangenen müsse durch eine angemessene Entlohnung der Wert von Arbeit vor Augen geführt werden. Im Anschluss wurde die Vergütung auf 9 % der Bezugsgröße angehoben und um nicht-monetäre Vergütungselemente ergänzt, was vom BVerfG im Jahre 2002 als verfassungskonform gebilligt wurde.³ Die Länder haben nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz im Zuge der Föderalismusreform im Jahre 2006 eigene Strafvollzugsgesetze erlassen, darunter auch Bayern mit seinem BayStVollzG. Auch dort wurden vergleichbare Regelungen zum Arbeitsentgelt geschaffen.

Aktuell besteht in den meisten Staaten Europas für Gefangene eine Arbeitspflicht, wobei häufig die Entlohnung durch Auszahlung eines Nettopauschalbetrags erfolgt. Dagegen nutzt z. B. Österreich ein System aus Bruttolohnvergütung verbunden mit (zahlreichen) Abzügen unter anderem zum

Haftkostenbeitrag, § 44 Abs. 1 StVG-Österreich.⁴ Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) enthält in Art. 4 nach der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte keine konkreten Vorgaben zur Vergütung von Gefangenearbeit⁵ – es gibt also durchaus Spielraum für verschiedene Modelle.

II. Die aktuelle Entscheidung des BVerfG

Der Ausgangspunkt der Entscheidung des BVerfG vom 20.06.2023 waren zwei Verfassungsbeschwerden. Im bayerischen Fall richtete sich diese (mittelbar) gegen Art. 46 Abs. 2 S. 2 BayStVollzG und im nordrhein-westfälischen Fall vor allem gegen § 32 Abs. 1 S. 1 StVollzG-NRW.⁶ Beide Beschwerdeführer rügten die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG, insbesondere hinsichtlich der Höhe ihrer Vergütung.

Aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG folgert das BVerfG, dass belastende Maßnahmen immer am Ziel der Resozialisierung ausgerichtet werden müssen. Insbesondere im Strafvollzug sollen die Gefangenen im Wesentlichen auf ein geregeltes Leben nach der Entlassung vorbereitet werden.⁷ Konkret haben Gefangene aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG ein Grundrecht auf Resozialisierung.⁸ Dem Gesetzgeber obliegt nach Auffassung des BVerfG der Auftrag, „ein wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln und dieses mit hinreichend konkretisierten Regelungen des Strafvollzugs umzusetzen“.⁹ Gerade im Hinblick auf die ‚Arbeit als Behandlungsmaßnahme‘ und deren Vergütung müssen die Stellung im Gesamtkonzept der Resozialisierung sowie das Verhältnis von monetärer und nicht-monetärer Vergütung präzise im Gesetz festgelegt werden. Bei der Wahl des Gesamtkonzeptes selbst steht dem Gesetzgeber dabei ein weiterer Spielraum zu. Er muss sich bei der Entscheidung allerdings von wissenschaftlichen Erkenntnissen leiten lassen.¹⁰

Hinsichtlich der Höhe der Vergütung hebt das BVerfG bestimmte Zielsetzungen besonders hervor, anhand derer die Bemessung erfolgen sollte. Neben der Anerkennung der Arbeitsleistung sollen dadurch ausdrücklich finanzielle Mittel der Gefangenen geschaffen werden, um ggf. Unterhalt leis-

¹ BT-Drs. 7/918, S. 67; darauf Bezug nehmend auch BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 2 ff.

² BVerfG, Urteil vom 01.07.1998 - 2 BvR 441/90 (u. a.), Rn. 131 ff.

³ BVerfG, Beschluss vom 24.03.2002 - 2 BvR 2175/01, Rn. 27 ff.

⁴ BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 14 ff.

⁵ Vgl. EGMR, Entscheidung vom 06.04.1968 – Nr. 3134/67.

⁶ BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 37 f., 50 f.

⁷ BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 154 f.

⁸ Huber/Voßkuhle/Eichenberger, Grundgesetz, Art. 2 Rn. 216.

⁹ BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 162.

¹⁰ BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 163 ff.

ten zu können oder Tatfolgen auszugleichen.¹¹ Diese Zwecke sollen im Gesetz erkennbar sein; nach dem BVerfG können Möglichkeiten geschaffen werden, Teile der Vergütung einzubehalten. Gerade im Sinne einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung können Gefangene so bei ihrer Schadenswiedergutmachung unterstützt werden.¹² Als weiteres wesentliches Element der Arbeit als Resozialisierungsfaktor sieht das BVerfG aber auch (unabhängig von rein ökonomisch-finanziellen Aspekten) die Entfaltung der Persönlichkeit: „Durch Arbeit erfährt der Einzelne Achtung und Selbstachtung, die wiederum einen Teil seiner Menschenwürde ausmachen.“¹³

Gerade am Beispiel Bayern veranschaulicht das BVerfG seine Ausführungen zu dem geforderten schlüssigen Resozialisierungskonzept. So seien in Art. 2 bis 6 BayStVollzG Vollzugsziele und in Art. 3 S. 3 BayStVollzG Behandlungsmaßnahmen ohne erkennbaren Zusammenhang aufgeführt. Besonders kritisiert wurde allerdings, dass im Laufe der Zeit einige neue gesetzliche Zwecke hinzugekommen seien, für die der unverändert gebliebene Arbeitslohn verwendet werden solle. Gerade die 2008 und 2018 erfolgte Betonung des Opferschutzes und die besondere Bedeutung des TOA im Rahmen einer materiellen Schadensregulierung bedeute eine erhebliche Mehrbelastung der Gefangenen. Es sei widersprüchlich, auf der einen Seite die Gefangenen zu motivieren, den verursachten Schaden wiedergutzumachen, ihnen auf der anderen Seite aber nicht die Mittel zu gewähren, diesen Anforderungen gerecht zu werden.¹⁴ Zusammenfassend hält das BVerfG mit Bezug auf das Beispiel des BayStVollzG fest, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, ein einmal festgelegtes Resozialisierungskonzept an die vielfältigen tatsächlichen Bedingungen und veränderten wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen und gegebenenfalls sein Konzept nachzubessern.¹⁵

Das StVollzG-NRW formuliert noch etwas deutlicher den Faktor der Tatfolgenwiedergutmachung, wenn es insbesondere Geldleistungen als Wiedergutmachung ansieht und den Anstalten die Aufgabe überträgt, auf einen Ausgleich der Folgen durch die Gefangenen hinzuwirken und sie dabei auch aktiv zu unterstützen (vgl. insb. § 7 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 StVollzG-NRW).¹⁶ Das BVerfG stellt fest, dass das System des StVollzG-NRW zwar regelmäßig evaluiert werde, allerdings seien im Rahmen der Evaluierung gerade keine näheren Untersuchungen zur Höhe der Vergütung und zu den Auswirkungen der Arbeit im Vollzug erfolgt. Damit werde auch Nordrhein-Westfalen den Anforderungen an eine ausreichende Konzeptualisierung nicht gerecht.¹⁷

III. Die geplanten Neuregelungen in Bayern und NRW

Der Entwurf zur Änderung des BayStVollzG sieht als Kernpunkt eine noch deutlichere Verankerung des Resozialisierungskonzepts vor. Dazu bestimmt Art. 2 S. 2 BayStVollzG-E nunmehr auch ausdrücklich das Ziel der Resozialisierung als Aufgabe des Vollzugs. Dieses Konzept soll durch die in Art. 3 S. 2 BayStVollzG-E regelbeispielhaft aufgelisteten Maßnahmen umgesetzt werden. Als Ziel der Behandlungsmaßnahmen nennt Art. 3 S. 5 BayStVollzG-E am Ende auch den Opferschutz, der bislang in Art. 3 S. 2 BayStVollzG verankert ist. Ergänzt werden soll im Rahmen der Reform auch Art. 5a Abs. 2 S. 2 BayStVollzG. Dort heißt es unter der Überschrift „Opferbezogene Vollzugsgestaltung“, dass die Gefangenen „anzuhalten“ sind, „den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen“. In Zukunft sollen die Anstalten die Gefangenen dabei ausdrücklich auch „beratend unterstützen“ (Art. 5a Abs. 2 S. 2 BayStVollzG-E).

Das Kernelement der geplanten Änderungen ist allerdings die Neuregelung der Arbeitsvergütung für Strafgefangene. In Art. 46–46c BayStVollzG-E werden dazu umfassend die Leitlinien aus dem Urteil des BVerfG umgesetzt. Gerade die Struktur der Vergütung, aufgeteilt in monetäre und nicht-monetäre Teile, wird deutlicher hervorgehoben. Auch wird die Bemessungsgrundlage neu geregelt, s. Art. 46 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BayStVollzG-E; die Eckvergütung wird von 9 % auf 15 % des Bezugswerts erhöht. Gerade unter dem Aspekt der Schadenswiedergutmachung und der Bedeutung von Opferbelangen im Vollzug ist der Art. 46c Nr. 2 BayStVollzG-E besonders interessant. Dieser normiert einen Anspruch auf Erlass der zu tragenden Verfahrenskosten (§ 464a StPO), wenn die Gefangenen mit den während des Vollzugs erwirtschafteten Mitteln (also ihrem Arbeitsentgelt) Schadenswiedergutmachung an die Opfer leisten. Der Anrechnungsfaktor wird dabei mit 50 % festgelegt. Damit wird ein Anreiz geschaffen, das erwirtschaftete Geld den Opfern zukommen zu lassen, um nicht die Verfahrenskosten tragen zu müssen und im Anschluss dann auch noch darüber hinaus den Ersatzforderungen der Opfer ausgesetzt zu sein. In der Begründung des Entwurfs wird dargestellt, dass die Schuldensituation von Gefangenen oft ein maßgeblicher Punkt bei der Resozialisierung sei. Mit der Anrechnung in Art. 46c Nr. 2 BayStVollzG-E soll „die Schuldensituation [der] Gefangenen in doppelter Hinsicht verbessert“ werden. Die Anrechnung wird auch als nicht-monetäres Element der Vergütung bezeichnet, so wie es das BVerfG in seinem Urteil auch gefordert hatte.¹⁸

Im Entwurf zur Änderung des StVollzG-NRW legt man sich nicht ganz so deutlich wie im bayerischen Entwurf auf die Arbeit als Kernpunkt der Resozialisierung fest: § 4 Abs. 5 S. 2 StVollzG-NRW-E sieht lediglich den Hinweis auf die Leistung von freier Arbeit vor. Interessanter ist demgegenüber die Ver-

¹¹ BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 170.

¹² BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 175 ff.

¹³ BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 173.

¹⁴ BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 206 ff.

¹⁵ BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 217.

¹⁶ BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 223.

¹⁷ BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 229 ff.

¹⁸ BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 191.

knüpfung mit der Situation der Opfer. § 7 Abs. 1 StVollzG-NRW sieht bereits eine Berücksichtigung der Belange im Vollzug selbst vor. § 7 Abs. 2 S. 3 StVollzG-NRW-E konkretisiert dies hin zu einem Aufzeigen und Vermitteln von „Wege[n] zum Ausgleich des verursachten materiellen und immateriellen Schadens“. Zumindest auf den ersten Blick im Widerspruch zur erwünschten Stärkung der Opferbelange steht die geplante Änderung auf der Ebene des Vollzugsplans: In der aktuellen Fassung wurde präzise zwischen opferbezogenen Behandlungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen sowie Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern unterschieden (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 und 13 StVollzG-NRW). Die Neufassung sieht dagegen nur noch allgemein Maßnahmen der opferbezogenen Gestaltung des Vollzuges vor (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG-NRW-E). In der Begründung wird aber nur von redaktionellen Gründen gesprochen, sodass von einer gleichbleibenden Schutzwirkung zugunsten der Opfer ausgegangen werden kann.¹⁹ Auch in NRW ist die Neuregelung der Arbeitsvergütung in der Folge des Urteils des BVerfG die wichtigste geplante Änderung. Diese wird umfassend in §§ 29 ff. StVollzG-NRW-E vorgenommen. Wie in Art. 46c Nr. 2 BayStVollzG-E ist auch in § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 StVollzG-NRW-E eine hälftige Anrechnung der Schadenswiedergutmachung auf die zu tragenden Gerichtskosten vorgesehen. Dies wird in der Begründung ebenfalls als nicht-monetärer Bestandteil der Vergütung bezeichnet.

IV. Fazit

Die Änderungsvorschläge aus Bayern und Nordrhein-Westfalen bringen keine grundlegende Richtungsänderung im Hinblick auf die Position des Opfers im Strafvollzug bzw. die Förderung von Maßnahmen der Restorative Justice in diesem Bereich. Allerdings werden mit der Anhebung des Arbeitsentgelts sowie dem beschriebenen Anrechnungsmechanismus in Art. 46c Nr. 2 BayStVollzG-E bzw. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 StVollzG-NRW-E zumindest gewisse Anreize geschaffen, die in Zukunft die Strafgefangenen zu mehr Ausgleichsbemühungen motivieren könnten. Immerhin zeigen empirische Studien, dass ein Hauptproblem bei der Durchführung einer Schadenswiedergutmachung bzw. eines Täter-Opfer-Ausgleichs

im Strafvollzug die finanzielle Leistungsfähigkeit des Täters bzw. der Täterin (jedenfalls im Hinblick auf das Element der monetären Entschädigung) darstellt.²¹ Mit Blick auf die nur beschränkte Verfügbarkeit von Mitteln während des Vollzugs und auf die Tatsache, dass daraus auch Gegenstände des täglichen Bedarfs bezahlt werden müssen, sollte der Gesetzgeber noch weitergehend die Idee eines ‚Opferkontos‘ erwägen. Den Gefangenen könnte während des laufenden Vollzugs ein Teil ihrer (in Zukunft erhöhten) Vergütung auf ein Konto gutgeschrieben werden, das ausschließlich für Ausgleichszahlungen gegenüber den durch die Tat geschädigten Personen gedacht ist. Dabei wäre noch zu klären, ob dort nur ein Anteil der regulären Vergütung gutgeschrieben wird, oder sich die Gefangenen im Sinne eines Bonus zugunsten der Opfer sogar zusätzliche Vergütungsleistungen auf ein solches Opferkonto erarbeiten können.²² Gerade aus Sicht der Opfer oder ihrer Angehörigen kann es von Interesse sein, dem bzw. der Täter:in auch nach der Entlassung noch einmal gegenüberzutreten und von diesem bzw. dieser nun einen angesparten Betrag als zumindest teilweisen Ausgleich der Tatfolgen zu erhalten. Das führt in Zukunft dann, wenn die Pläne in Bayern und NRW umgesetzt werden, zu einer weiter als bisher reichenden Entschuldung der Täter bzw. Täterinnen, nicht nur mit Blick auf die zivilrechtlichen Ersatzansprüche, sondern auch auf die Verfahrenskosten. Dies kann sich wiederum positiv auf die Wiedereingliederung der Täter bzw. Täterinnen auswirken. Auch hier, auf der Ebene des Strafvollzugs, zeigt sich also ein enger Zusammenhang von Ausgleichsbemühungen und Resozialisierung.

Autor:innen



Bild: Johannes Kaspar

Prof. Dr. Johannes Kaspar

ist seit 2012 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg. beschäftigt sich mit unterschiedlichen strafrechtlichen und kriminalpolitischen Fragen. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist die Bedeutung von Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, die er in zahlreichen Publikationen untersucht hat. U. a. ist er Mitautor des 2014 erschienenen, gemeinsam mit Eva Weiler und Gunter Schlickum verfassten einführenden Werks „Täter-Opfer-Ausgleich“ (Beck-Verlag).



Bild: Isabel Kratzer-Ceylan

Dr. Isabel Kratzer-Ceylan

ist Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt im Strafrecht und Traumberaterin; in ihrer Promotion befasste sie sich eingehend mit sexueller Gewalt. Die professionelle Vertretung in Opferschutzsachen ist ihr ein besonderes Anliegen. Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, TOA-Maßnahmen mehr Geltung zu verschaffen.

¹⁹ Entwurf zur Änderung des StVollzG-NRW, S. 47.

²⁰ In einem Modellprojekt in Bayern zeigte sich, dass Täter:innen oft sehr geringe Beträge zur Verfügung standen, Opfer dagegen selten an nicht-monetären Ausgleichsalternativen (z. B. Gesprächen) Interesse hatten, s. dazu Kaspar, J., Mayer, S. (2015). Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug – Grundlagen und praktische Erfahrungen aus Modellprojekten. FS 7/2015, 261, 265 sowie Mayer, S. (2017). Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug. Vergleich der gesetzlichen Regelungen der Bundesländer und wissenschaftliche Begleitung des Pilotprojekts in Bayern. S. 139, 239 ff.; s. auch Kaspar, J., Kratzer-Ceylan, I. (2023). Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug. TOA-Magazin 02/23, S. 44. Das hängt aber offensichtlich von der Deliktstruktur und der Ausrichtung (eher) auf Schadenswiedergutmachung oder (eher) auf klassischen Täter-Opfer-Ausgleich ab. In einem Projekt in Baden-Württemberg, das mehr auf letzteren ausgerichtet war, spielten materielle Ausgleichsleistungen offenbar eine nur untergeordnete Rolle, s. Kilchling, M. (2017), Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug, S. 111.

²¹ S. den konkreten Regelungsvorschlag bei Mayer, S. (2017), Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug, S. 292.

Weiterbildung in Leuven: Restorative Justice im Gefängnis

Erfahrungen und Erkenntnisse einer innovativen Fortbildung

Von Daniela Hirt

Vom 3. bis 7. Februar 2025 organisierte das European Forum for Restorative Justice (EFRJ) im Rahmen der 3. Winterakademie 2025 an der Universität Leuven (Belgien) eine Fortbildung zu den Prinzipien und Praktiken der Restorative Justice für Fachkräfte, die mit Inhaftierten, ihrem sozialen Netzwerk (wie Familie, Partner:innen, Kindern, Freund:innen), Betroffenen von Straftaten und der lokalen Gemeinschaft restaurativ arbeiten (wollen). Die Fortbildung wurde von Dr. Bart Claes und Roberto Moreno geleitet und bestand aus einer Reihe von Vorträgen, Workshops und praktischen Übungen sowie Gastvorträgen von Angela Verhagen B. (Avans Hogeschool) und Kristel Buntinx (Mediatorin). Insgesamt 28 Teilnehmende aus vier Kontinenten verwandelten die Seminarräume in kreative Lernorte.

Als zentrales Thema wurde Restorative Justice im Strafvollzug mit einer fundierten Mischung aus wissenschaftlichen Erkenntnissen, praktischen Erfahrungen und Fallbeispielen behandelt. Dabei wurden die besonderen Strukturen, Rahmenbedingungen und die Kultur des Gefängnisystems beleuchtet. Es wurden persönliche Erfahrungen zur Arbeit in Gefängnissen geteilt und mit wissenschaftlichen Erkenntnissen verknüpft. Darüber hinaus wurde ein Besuch in einer der Haftanstalten in Leuven organisiert, um den ‚Geist‘ einer Haftanstalt kennenzulernen und mit Inhaftierten, der Anstaltsleitung und dem Gefängnispersonal zu sprechen. Methoden wie Täter-Opfer-Mediation und die Friedensarbeit wurden praxisnah vermittelt, mit dem Ziel, restaurative Friedensprozesse weiter in ihrer Anwendung zu fördern und neue Wege der Konfliktlösung zu schaffen. Der Gedanke wurde auch im Kontext von gewalttätigem Extremismus und zunehmender Radikalisierung thematisiert.

Der thematische Schwerpunkt der Weiterbildung lag aber auf der Vermittlung konkreter Möglichkeiten der Überwindung von Gefängnisisolation durch Restorative Justice-Angebote. In Gefängnissen restaurativ zu arbeiten, bedeutet, sich dem Verbrechen als sozialem Konflikt zu nähern. In diesem Zusammenhang wurden die Herausforderungen und Chancen von RJ-Ansätzen im Rahmen des Strafvollzugs untersucht und analysiert, wie die verschiedenen Akteur:innen – die Inhaftierten, die von Straftaten Betroffenen, das soziale Netzwerk der Inhaftierten und die Gemeinschaft – in die Prozesse einbezogen werden können.

Durch den Ansatz der Restorative Justice entsteht ein sog. „Free-Space“, ein geschützter Raum, der sich deutlich von der sonst vorherrschenden Gefängniskultur und den üblichen straforientierten Maßnahmen unterscheidet. In diesem Raum wird ein Dialog auf Augenhöhe ermöglicht: Inhaftierte können offen über ihre Erfahrungen sprechen sowie Gefühle und Bedürfnisse ausdrücken. Das ist etwas, das im repressiven Gefängnis Kontext normalerweise keinen Platz hat. Statt auf Strafe und Kontrolle liegt der Fokus auf Verantwortung, Beziehung und persönlicher Auseinandersetzung. Die Inhaftierten werden dazu ermutigt, ihre Verantwortung für die begangene Tat(en) anzuerkennen. Und zwar nicht unter Zwang, sondern in einem Klima des Respekts und der Empathie.

Die Gemeinschaft und das soziale Netzwerk der Inhaftierten werden in den RJ-Prozess einbezogen, um ihre sozialen Bindungen zu stärken und Unterstützung beim Überwinden der Tatfolgen zu bieten. Besonderes Augenmerk wurde dabei auch auf die Arbeit mit inhaftierten Vätern und ihren Kindern gelegt, deren spezifische Bedürfnisse im Mittelpunkt restaurativer Aufarbeitung standen.

Insgesamt wurden die Teilnehmenden inspiriert, restaurative Prozesse im Strafvollzug zu entwickeln und umzusetzen, um Konflikte zu lösen, Wiedergutmachung zu ermöglichen und Kriminalitätsabstinenz zu fördern.

Arbeitsergebnisse:

In der fünftägigen Fortbildung wurden in wechselnden Arbeitsgruppen in mehreren Arbeitsschritten die Möglichkeiten und Chancen herausgearbeitet, die sich durch die Teilnahme an einem RJ-Verfahren für die Inhaftierten, die Betroffenen von Straftaten, das soziale Netzwerk der Inhaftierten, die Gesellschaft und den Strafvollzug ergeben:

Restorative Justice-Verfahren bieten für alle Beteiligten weitreichende Möglichkeiten und Vorteile.

Für inhaftierte Personen können sie zu mehr psychischer Stabilität führen und das Selbstbewusstsein stärken, indem sich im Umgang miteinander neue/andere Identitäten bilden, die positiv wahrgenommen werden. Inhaftierte Personen können lernen, sich nicht nur über ihr Verbrechen zu definieren, sondern sich als Menschen mit vielen Facetten

wahrzunehmen. Gleichzeitig ermöglicht der Prozess eine emotionale Entlastung, da Gefühle wie Wut und Traurigkeit abnehmen, während Hoffnung und Freude, Erfahrungsberichten nach zu urteilen, zunehmen. Langfristig kann dies zu positiven Verhaltensänderungen führen, die sich nicht nur auf die Inhaftierten selbst, sondern auch auf ihre Mitgefangenen und kommende Generationen auswirken können.

Auch **für Betroffene von Straftaten** bietet Restorative Justice entscheidende Vorteile. Sie haben die Möglichkeit, sich in einem restaurativen Setting (mit Menschen, denen Ähnliches widerfahren ist) sicher zu fühlen, den Restorative Justice-Prozess aktiv mitzugestalten und dadurch ihre Selbstwirksamkeit zurückzuerlangen. Der direkte Austausch mit den Inhaftierten kann ihnen helfen, das Geschehene besser zu verarbeiten und Heilung zu erfahren. Zudem erhalten sie durch Gesprächsrunden Anerkennung und Unterstützung, wodurch sie sich als Teil des Prozesses wahrgenommen fühlen.

Das soziale Umfeld, insbesondere Familie und Freund:innen der Inhaftierten, kann von restaurativer Aufarbeitung ebenfalls profitieren: Beziehungen, die durch die Inhaftierung belastet oder unterbrochen wurden, können wiederhergestellt werden, was vor allem für Kinder inhaftierter Eltern von großer Bedeutung ist. Sie bekommen die Möglichkeit, in einem sicheren Rahmen Kontakt zu ihren Eltern zu halten. Der Austausch miteinander kann ihnen helfen, ihre Situation besser zu verstehen. Durch gemeinsame Aktivitäten und restaurative Gespräche wächst gegenseitiges Verständnis zwischen Inhaftierten und ihren Angehörigen, was langfristig stabile und gesunde Beziehungen fördert.

Auch **die Gemeinschaft** im und um **das Gefängnis** herum erfährt in der Regel eine positive Veränderung. Restorative Justice-Ansätze tragen dazu bei, eine menschlichere und respektvollere Atmosphäre in Gefängnissen zu schaffen, wodurch Konflikte reduziert und die Sicherheit¹ erhöht werden können. Gleichzeitig wird die Distanz zwischen der Institution Gefängnis, Inhaftierten und nicht inhaftierten Mitgliedern einer Gesellschaft durch solche Angebote verringert.

Dadurch kann das Gefängnis nicht nur als Ort der Isolation, sondern als Teil eines sozialen Gefüges wahrgenommen werden. Indem Restorative Justice-Verfahren sowohl die Bedürfnisse der Betroffenen als auch die der Inhaftierten ins Zen-

trum der Aufarbeitung der Tat bzw. des damit zusammenhängenden Konflikts rücken, tragen sie dazu bei, Menschlichkeit

in das Justizsystem zu integrieren und neue Wege für Gerechtigkeit, Versöhnung und sozialen Frieden zu eröffnen.

Das Training in Leuven war dazu eine bereichernde und inspirierende Erfahrung. Es wurden wertvolle Einblicke in die Prinzipien und Praktiken von Restorative Justice im Strafvollzug vermittelt. Die Auseinandersetzung mit den strukturellen und kulturellen Elementen, die Teil des Gefängnisalltags sind, machten den Bedarf für mehr Restorative Justice-Verfahren im Strafvollzug deutlich. Ein Ausbau der Restorative Justice-Angebote hat das Potenzial, das Strafrechtssystem zu humanisieren und selbst im Strafvollzug noch Heilung und Versöhnung zu ermöglichen.

Von der Integration des Angebots in den Strafvollzug wird sich erhofft, auch Rückfälle vermeiden zu können, indem beispielsweise stabile Beziehungen zwischen Inhaftierten und ihren Kindern unterstützt werden – eine der Visionen, die nun von 28 internationalen Teilnehmenden weiter ausgearbeitet wird.

Autorin



Bild: Daniela Hirt

Daniela Hirt

RJ-Projektleitung, Systemische Familientherapeutin, Traumapädagogin, Fachkraft für Täterarbeit bei Häuslicher Gewalt (BAG TäHG). Im stetigen Austausch mit Menschen aus der Wissenschaft und Praxis sowie in RJ-spezifischen Aus-/Fortbildungen ist es ihr ein großes Anliegen, die Idee von RJ im Strafvollzug weiterzuentwickeln und voranzutreiben.

¹ Das Wort „Sicherheit“ hat im Gefängniskontext zweierlei Bedeutung. Was ich meine ist, dass restaurative Maßnahmen die Sicherheit im Gefängnis erhöhen, weil sie Gewalt vorbeugen, das Konfliktklima verbessern und Inhaftierte wirksamer auf ein Leben ohne Straftaten vorbereiten. Sie fördern einen kulturellen Wandel, weg von reiner Kontrolle hin zu Verantwortung und Beziehung.

Buchrezension

„Conflict Culture“ als Marke

Hendrik Mostert & Dana Hoffmann: „Conflict Culture Playbook“

Zur wertschätzenden, bedürfnisorientierten Kommunikation sowie zum mediativen Umgang mit Konflikten in Unternehmen gibt es eine Vielzahl an Fachliteratur. Für die Anwendung im beruflichen Tätigkeitsfeld werden inzwischen auch Restorative (Justice)-Praktiken herangezogen, die sich in der Vergangenheit zunächst bei strafrechtlich relevanten Konflikten bewiesen haben.¹ Was in den brasilianischen Favelas bewaffnete Jugendgangs vor blutigen Fehden bewahrt hat, dürfte wohl auch in der ‚New Work‘ den sozialen Frieden fördern. Ein Gedanke, der vielleicht den beiden Autor:innen dieses „Playbooks“ gekommen sein könnte, als sie erstmals in Berührung mit den Restorative Circles nach Dominic Barter kamen. Die Restorative Circles gelten als Herzstück ihrer publizierten Methodensammlung und sind Kern ihrer kreierten Marke der „Conflict Culture“. So viel Selbstvertrauen macht neugierig: Bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wird das Buch auf dessen Umschlag als „unverzichtbare[s] Standardwerk für konkrete Konfliktarbeit“ angepriesen.

Das Buchdesign ist klar, knallig und in sich stimmig. Manche würden sagen: fancy. Man nimmt das Buch gerne in die Hand und blättert darin herum. Eine Art von Wimmelbildern macht zu Beginn der einzelnen Kapitel neugierig auf die kommenden Inhalte. Die Kapitel enden jeweils mit Reflexionsfragen.

Kapitel 1 – Einstieg: Ärger im Großraumbüro. In die ‚Normalität‘ von Konflikten wird eingeführt. Bearbeite man diese ‚falsch‘ oder gar nicht, könne es den Unternehmen teuer zu stehen kommen. Mit der richtigen Haltung und dem passenden Methodenkoffer sei es dagegen möglich, die in den Konflikten steckende „Superkraft“ zu entfalten.

Kapitel 2 – Perspektivenwechsel: Auf ins Backpack-Abenteuer! Wie im Strafrecht solle man sich auch im Büro vom ‚Schuld & Strafe‘-Denken verabschieden und hier eine das Unternehmen stärkende Konfliktkultur etablieren, in der Gefühle als „Schlüssel zu einem vertrauensvollen und produktiven Miteinander“ (Mostert/Hoffmann 2025: 35) genutzt würden. Zur Förderung von „informellen“, „proaktiven“ und „reaktiven Dialogen“ könne auf bewährte „Tools“ zurückgegriffen werden, die Teil des vierten Kapitels sind (ebd.: 42 f.).

Kapitel 3 – Conflict Culture: Im Herzen der Marke. Die neue „treibstoffgebende“ Konfliktkultur müsse in drei Dimensionen „Individuum, Team und Organisation“ verwirklicht werden. Es wird auf die Verbindung zwischen allen Menschen hingewiesen, ihre universellen Bedürfnisse und den Wert sowie die Kraft des Einzelnen. Entstehungsherde von möglichen Konflikten in Unternehmen ließen sich in „Individuellem, Zwischenmenschlichem und Strukturellem“ verorten.

Kapitel 4 – Tools, Methoden & Strukturen: Blick und Griff in den Werkzeugkoffer. Zur Arbeit in den drei Dimensionen werden ausgewählte Vorgehensweisen rezeptartig vorgestellt; unter Angabe von zeitlicher Dauer, Zielgruppengröße, benötigten Materialien und Erfahrungslevel. Neben den Restorative Circles seien beispielhaft genannt The Circle Way, die Gewaltfreie Kommunikation, die Dyadenmeditation, Listening Walks, ein Fragebogen zur Messung psychologischer Sicherheit in Teams oder der Fishbowl für Großgruppen. Zum Schluss gibt es eine Anleitung zum Aufbau einer „Conflict Culture“ in Unternehmen.

In dem gut leserlichen Buch stecken viel Wissen und viele inspirierende Ideen. Die Frage ist nur – von wem? An Quellenverweisen fehlt es nahezu im gesamten Text. Die Autor:innen machen es sich zu einfach, wenn sie schreiben, dass dieses Buch nur „entstehen [konnte]“, weil sehr viele Menschen auf der ganzen Welt schon vorher richtig gute Ideen hatten“, und man „von Herzen dankbar für jede einzelne davon [ist]“ (ebd.: 183).

Ein zentraler Wert des Buches ist, dass die Autor:innen die Idee von Restorative (Justice)-Praktiken verbreiten und Unternehmen bei der Entwicklung einer positiven Konfliktkultur unterstützen wollen. Nach der Lektüre des Buches hat dieses respektable Vorhaben einen unangenehmen Beigeschmack, der sich mit dem Besuch der Website² von Mostert erhärtet: Man könnte vermuten, dass es den Autor:innen nicht zuletzt um das Ausfüllen einer deutschen Marktlücke geht. Für 5.450 Euro netto kann man sich bei ihnen an fünf Wochenenden zum „Conflict Culture Facilitator“ ausbilden lassen, (inkl. eines Restorative Circles-Crashkurses in einem der Module).

Dominic Barter selbst hat bisher darauf verzichtet, ein Buch zu Restorative Circles zu schreiben. Eine seiner Sorgen war, dass Menschen die Praktik selbst und vor allem die dahinterstehende Haltung unzureichend erfassen könnten, sie anders als intendiert umsetzen und damit mehr Schaden anrichten. Eine selbstkritische Reflexion dieser Problematik und etwas mehr Demut im Gesamten hätten dem „Playbook“ nicht geschadet. (CW)

Hendrik Mostert/Dana Hoffmann: Conflict Culture Playbook. Wie Du Konflikten einen Raum gibst, sie konstruktiv klärst und Beziehungen stärkst. Murmann Publishers GmbH (2024), 199 Seiten, 39,00 €.

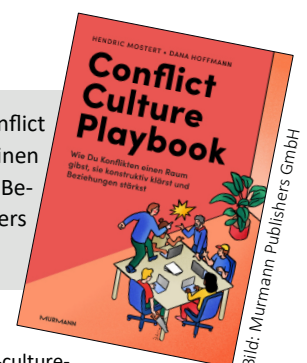


Bild: Murmann Publishers GmbH

¹ Z. B. C. Baldwin/Ann Linnea (2014): Circle: Die Kraft des Kreises. Gespräche und Meetings inspirierend, schöpferisch und effektiv gestalten. Weinheim/Basel.

² [https://www.nobadworkdays.de/conflict-culture-facilitator], aufgerufen am 01.06.2025.

Buchrezension

Inklusion leben –

mit Menschen so umgehen, dass Zugehörigkeit nicht infrage gestellt oder stigmatisiert wird

Bettina Amrhein, Benjamin Badstieber, Constanze Weber: „Konflikten in Schule und Unterricht begegnen. Neue Lösungen im Umgang mit belastendem Verhalten“

Das Buch fasst die Erfahrungen und Inhalte des Forschungsprojekts Restorative Approaches in Inclusive School Environments (RAISE) zusammen, in dem in Kooperation mit Grund- und Sekundarschulen ein Fortbildungsprogramm zum Umgang mit Konflikten und mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich emotionaler und sozialer Entwicklung entwickelt wurde. In sechs Kapiteln verbinden die Autor:innen Theorie, Empirie und Praxis und verweisen auf Praxismaterialien in Kapitel sieben.

Zentrales Anliegen der Autor:innen ist es, Wege aufzuzeigen, wie das Menschenrecht auf inklusive Bildung verwirklicht werden kann. Ein zentraler Punkt ist für sie hierbei der Umgang mit Konflikten. Es bedarf einer Vorgehensweise, die „niemanden benachteiligt, stigmatisiert oder ausschließt. Es geht in diesem Sinne vielleicht schlicht um einen humanistischen, vielleicht auch einfach pädagogischen Umgang mit *allen*, gerade auch in gestörten und konflikthaften Interaktionen“.

Ausgangspunkt ist die sehr einfühlsame Beschreibung der Folgen einer Schulkultur, die „von Fachleistungsorientierung bzw. Entemotionalisierung, einer administrativen Verpflichtung einer sanktionierenden Praxis und/oder einer Routine kurzfristiger Lösungen geprägt ist“. Schüler:innen, denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich emotionaler und sozialer Entwicklung zugesprochen wird, leiden unter dieser Gemengelage besonders. Für sie ist es besonders herausfordernd, selbstreguliert und konzentriert zu sein, also das eigene emotionale und soziale Erleben zurückzustellen, wie es ein rein auf Wissensvermittlung ausgerichteter Unterricht erfordert. Bei den gängigen, rein auf der Verhaltensebene ansetzenden, behavioristischen und strafenden Antworten auf Störungen – wie dem Trainingsraum, der Eskalations-treppe oder Tokensystemen – werden die Bedürfnisse der Schüler:innen nicht berücksichtigt.

Wie herausfordernd die Situationen von pädagogischen (Lehr-)Personen erlebt werden, wird mit folgendem Zitat deutlich: *„Nein, meine Regeln. Jetzt bleibst du hier auf dem Punkt stehen. [...] So, und da fühle ich mich dann einen Moment besser, wobei diese Erpressungsmaßnahmen jetzt auch nicht so das Nonplusultra sind. [...] Also da muss man echt einen hohen Grad an Professionalität irgendwie haben, um nicht, ja, um die Faust in der Tasche zu machen und nicht ir-*

gendwie mal auch verbal mal ein bisschen unverschämt zu werden. Das ist echt eine Herausforderung.“

Die Restorativen Praktiken (sie nutzen den Begriff *Restorative Practice Approach*) bieten mit ihrem Fokus auf Beziehung inklusionspädagogische Antworten, um solchen Herausforderungen und Konflikten zu begegnen. Es geht nicht mehr darum, welche Regel verletzt wurde, welche Sanktion es braucht, sondern darum, welche Beziehung zu Schaden gekommen ist, wie dieser Schaden wiedergutmacht werden kann und dass Verantwortung übernommen wird. Wie stark der Glaube an die positive Wirkung von Sanktionen und Strafen nach wie vor ist, wird durch Einwände in der RAISE-Qualifizierung deutlich: „Negative Konsequenzen (Strafe) müssten doch sein. Sonst würden es die Kinder und Jugendlichen doch nie lernen.“

Die Prinzipien des Restorative Practice Approach fassen sie in fünf Punkten zusammen: 1. Eine auf Beziehung basierende Antwort auf Konflikte in Schulen; 2. Jedes Handeln ist ein subjektiv sinnvolles Handeln; 3. Nicht der Mensch ist das Problem, sondern der Konflikt; 4. Gemeinsam übernehmen wir Verantwortung und erlernen neue Umgangsformen; 5. Konflikte sind in einem sozialen Zusammenleben natürlich.

Sie betonen, dass bei der Anwendung Restorativer Praktiken eine wohlwollende und nicht-wertende Grundhaltung der pädagogischen (Lehr-)Personen gegenüber anderen erforderlich ist. Dies beinhaltet, anzuerkennen, dass jede Person die Welt auf ihre Weise erlebt und jedes Verhalten – auch Störungen – als sinnvolles Handeln zu betrachten. Darüber hinaus sind aktives Zuhören, die von Carl Rogers beschriebene personenzentrierte Kommunikation (Echtheit/Kongruenz, unbedingte Wertschätzung, empathisches Verstehen) und eine gefühlsorientierte Sprache erforderlich.

Entsprechend ihrem Fokus auf Konflikte gehen sie nur kurz auf die proaktiven restorativen Methoden wie Check-in/Check-out und Kreisgespräche (Circle) ein. Sie lassen jedoch nicht unerwähnt, wie wichtig es hierbei ist, als pädagogische (Lehr-)Person eine emotional sichere Gesprächsatmosphäre zu schaffen und „die Ausgestaltung unterstützender Beziehungen in der Unterrichtsplanung und Strukturierung des Schulalltags fest zu verankern“. Ihren Hauptfokus legen die Autor:innen auf die reaktiven Methoden (Restorativer Chat,

Restorative Meeting, Restorative Circle und Restorative Conference), die jeweils mit ihrer Zielsetzung und ihrem Ablauf dargestellt werden.

Wir erfahren auch von den paradoxen Situationen, die eintreten, wenn nur einzelne Lehrkräfte einen restaurativen Umgang mit herausforderndem Verhalten verfolgen. Schulen können nur dann zu einem inklusiven und sicheren Ort für alle Beteiligten werden, wenn sich sowohl die Praktiken als auch die Strukturen und somit die Schulkultur verändern (Whole School Approach).

Das Buch bietet all jenen, die ihren eigenen Umgang mit herausforderndem Verhalten überdenken wollen und nach Alternativen zu Strafen suchen, viele wertvolle Reflexionsfragen, Anregungen und Praxismaterialien. Obwohl sich das Buch schwerpunktmäßig auf den Umgang mit Schüler:innen bezieht, denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich emotionaler und sozialer Entwicklung zugeschrieben wird, sind die beschriebenen Vorgehensweisen aus meiner Sicht im Sinne aller Schüler:innen. Daher ist das Buch für alle pädagogischen (Lehr-)Personen empfehlenswert.

Irritiert hat mich, dass die Autor:innen mit der Kategorisierung ‚Täter:in‘ arbeiten. Gerade weil sie im ersten Kapitel darlegen, dass Schüler:innen, denen ein Förderschwerpunkt zugesprochen wird, oftmals in belasteten Umständen aufwachsen und in besonderem Maße von Ausgrenzung betroffen sind, hätte ich erwartet, dass sie zumindest thematisieren, dass ein solches Label es schwerer machen kann, Kinder mit ihren bereits vorhandenen seelischen Verletzungen zu sehen, die ihr Sein im Schulkontext mitbestimmen.

(Judith Kohler, IRP, Projektleitung des Modellprojekts: Mit Restaurativen Praktiken ein sicheres und positives Schulklima fördern)

Bettina Amrhein, Benjamin Badstieber, Constanze Weber: Konflikte in Schule und Unterricht begegnen: Neue Lösungen im Umgang mit belastendem Verhalten, Beltz Verlag (2024), 182 Seiten, 26,00 €.



Buchrezension

Auf den Spuren der Randständigkeit

Christian Bernhard: „Der Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt“

Im internationalen Raum haben Wissenschaft und Praxis das Potenzial von Restorative Justice in Zusammenhang mit innerfamiliärer Gewalt erkannt.¹ In Deutschland gibt es bisher hierzu nur wenige Studien,² dafür jedoch jahrzehntelange Praxiserfahrung und seit über 20 Jahren „Standards zur Bearbeitung von TOA-Fällen aus dem sozialen Nahraum“³.

Mit der vorliegenden kleinen Studie, die der als Oberamtsanwalt arbeitende Autor im Rahmen seines Kriminologiestudiums verfasst hat, möchte er in der Staatsanwaltschaft Hamburg herausfinden, „in welchen Fällen der häuslichen Gewalt ein TOA-Verfahren durchgeführt wird, wie solche Verfahren verlaufen, aus welchen Gründen diese erfolgreich sind oder scheitern und welche Erkenntnisse daraus gewonnen und welche Schlüsse daraus gezogen werden können“ (Bernhard 2025: 18 f.). Hierbei konzentriert er sich ausschließlich auf

Paargewalt, die gemäß § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO zur Prüfung an die TOA-Fachstelle innerhalb der Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurde.

Nach einem Vorwort von Prof. Dr. Carmen Gransee und (A.) einer Einleitung des Autors, steckt der Verfasser (B.) den theoretischen Rahmen der Arbeit ab. Was ist unter Restorative Justice (Begriff, Kern, Modelle), Täter-Opfer-Ausgleich (Begriff, Recht, Durchführung, Theorie und Praxis) und häuslicher Gewalt (Begriff, Ausmaß, gesellschaftlicher Umgang, Vertiefung TOA und häusliche Gewalt) zu verstehen? Was wissen wir zum Beispiel aus der polizeilichen Kriminalitätst Statistik und der bundesweiten TOA-Statistik über die Relevanz häuslicher Gewalt? Nach 52 Seiten beginnt der (C.) ca. 50-seitige Forschungsteil (methodischer Zugang, Untersuchungsplanung, Ausgangsmaterial, Datenerhebung und -analyse). Das Buch endet mit (D.) einem Fazit, (E.) einem Ausblick sowie den obligatorischen Verzeichnissen und Anhängen.

So viel vorweg: Das Forschungsinteresse von Bernhard ist angesichts der mageren Anzahl an deutschen wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema zu begrüßen. Für Kenner:innen der Materie bleibt der Erkenntnisgewinn zwar leider begrenzt. Die Studie verdeutlicht dafür aber – und das recht un-

¹ Z. B. Verwey-Jonker Instituut/IRKS/Institut für Konfliktforschung (2015): Restorative Justice in Cases of Domestic Violence: Best practice examples between increasing mutual understanding and awareness of specific protection needs. Online: [https://www.verwey-jonker.nl/wp-content/uploads/2020/07/7388_Restorative_Justice_Comparative_report_II_final.pdf]; aufgerufen am 27.05.2025.

² Im Wesentlichen: Nadine Bals (2010): Der Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt. Vermittlung und Wiedergutmachung auf dem Prüfstand. Baden-Baden.

³ Siehe: [https://www.bag-toa.de/assets/php/CMS_DATA/1475/assets/55bb17e710c68.pdf]; aufgerufen am 27.05.2025.

geschminkt – die Randständigkeit der Mediation im justiziellen Repertoire an Interventionsmöglichkeiten im Kontext innerfamiliärer Gewalt sowie in den wenigen Fällen, wo sie angeregt wird, eine teils nicht unproblematische Selektion.

Grundlage der Studie ist die Auswertung aller verfügbaren staatsanwaltschaftlichen Fallakten, die im Jahr 2022 vom Sonderdezernat „Beziehungsgewalt“ an die innerbehördliche TOA-Fachstelle weitergeleitet und der Paargewalt subsumiert wurden. Insgesamt hat das Dezernat in diesem Jahr 8.800 Verfahren (!) bearbeitet, von denen nur 53 (0,6 %) vonseiten der Staatsanwaltschaft als ‚TOA-geeignet‘ bewertet wurden. Hiervon blieben 21 Fallakten, die zwar unter häuslicher aber nicht unter Paargewalt eingeordnet wurden, unberücksichtigt. Sieben weitere Akten waren zum Zeitpunkt der Studie nicht verfügbar. Ausgewählte Erkenntnisse der Auswertung der übrigen 25 Akten sollen hier zusammengefasst werden:

Aus Sicht der Fachstelle scheiterte in 16 dieser Fälle ein TOA, weil entweder der Täter (1 x) oder das Opfer (11 x) kein Interesse an einer Vermittlung hatte und – neben zwei sonstigen Angaben – jeweils ein Täter und ein Opfer mit den Forderungen des anderen nicht einverstanden gewesen waren. Das fehlende Interesse hing z. B. mit einer bereits erfolgten Aussprache zusammen oder damit, dass man die Angelegenheit „auf sich beruhen lassen“ wolle (ebd.: S. 86). In den weiteren neun Fällen hat nur *ein einziges Vermittlungsgespräch* zwischen den Beteiligten stattgefunden. Ob das seltene Zustandekommen einer Begegnung in der Mediation noch mit Pandemienachwirkungen korreliert, konnte nur gemutmaßt werden. An der Vermeidung einer persönlichen Begegnung der Betroffenen wird es zumindest

nicht gelegen haben: Bei 22 der 25 Betroffenen war der Beziehungsstatus zum Zeitpunkt der Vermittlung unverändert, in 15 Fällen wohnten die Paare sogar zusammen.

In sechs der 25 Fälle wurde im Anschluss an den gescheiterten TOA das Verfahren wegen eines Mangels an Nachweisbarkeit („nicht durchermittelt“) und in fünf Fällen wegen Geringsfügigkeit (Net-Widening-Effekt) eingestellt (ebd.: 97 ff.). Bemerkenswert ist auch, dass keiner der Fallakten zu entnehmen war, ob die beschuldigte oder die geschädigte Person im Vorfeld über die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs informiert wurde, wie es das Gesetz vorsieht.

Die Masterarbeit erinnert an Probleme und Herausforderungen mit überregionaler Relevanz. Besonders spannend wäre die – hier leider ausgebliebene – Reflexion eines wirklichen Änderungsprozesses aus Sicht des Autors gewesen, der beide Welten kennt (Staatsanwaltschaft und TOA-Praxis). Ähnlich interessant zu wissen wäre, in welcher Hinsicht das Kriminologiestudium zu Bernhards Überzeugung von Restorative Justice beigetragen hat. Zur Förderung des Verständnisses und der Anwendungshäufigkeit von Restorative Justice im staatsanwaltschaftlichen Handeln benötigt es nämlich zweifelsohne – neben eines Systemwandels – zunächst mehr ambitionierte Justizpraktiker:innen. Zielgruppengerechte Fort- und Weiterbildungen der Dezernent:innen könnten hierzu einen ersten Beitrag leisten.

(CW)

Christian Bernhard: Der Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt. Eine Untersuchung durchgeführter Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Hamburg. Verlag Dr. Kovač (2025), 140 Seiten, 76,80 €.



Was nehmen Opfer als gerecht wahr?

Sozialpsychologische Erkenntnisse über Strafbedürfnisse, gerechtigkeitsbezogene Zufriedenheit und Empowerment

Von Friederike Funk

Die sozialpsychologische Forschung untersucht die Art und Weise, wie Gedanken, Gefühle und Verhaltensweisen von Menschen durch ihre aktuellen Deutungen über sich selbst und die soziale Umwelt beeinflusst werden. Dabei wird erforscht, wie Menschen ihre eigene soziale Umwelt interpretieren. Es ist letztendlich die subjektive Wahrnehmung der Realität, die bestimmt, wie Menschen sich verhalten, wie sie Informationen verarbeiten, wie sie denken und wie sie fühlen.

Dieser Blickwinkel kann auch bei Forschungsthemen bezogen auf Fragen des Rechts und der wahrgenommenen Gerechtigkeit angewendet werden. Zum Beispiel können außenstehende, unbeteiligte Personen in ihrer Wahrnehmung untersucht werden, oder auch direkt Betroffene, d.h. Opfer, die aus ihrer Perspektive heraus in einer sozialen Interaktion Ungerechtigkeit erlebt haben. Untersucht wird dabei u. a., wie Menschen auf Ungerechtigkeit reagieren (z. B. ob sie sich rächen möchten oder inwiefern sie Strafe befürworten), sowie welche Bedürfnisse sie haben und was letztendlich ein subjektives Gerechtigkeitsempfinden begünstigt.

Aus sozialpsychologischer Perspektive bedroht das Erleben, Opfer geworden zu sein, grundlegende soziale Bedürfnisse, welche wiederum Reaktionen auf erlebte Ungerechtigkeit beeinflussen. Betroffene fühlen sich häufig in ihrem Selbstwert und Status verletzt. Auch können Normen, Werte und die eigene Zugehörigkeit zur Gruppengemeinschaft durch die Opferwerdung oder durch die erfahrenen Reaktionen im Nachgang zur erlebten Ungerechtigkeit in Frage gestellt werden. Erlebte Ungerechtigkeit motiviert Menschen daher dazu, ihren Selbstwert und ihre Handlungsmacht (Empowerment) wiederherzustellen, sowie die verursachende Person der Ungerechtigkeit (den bzw. die Täter:in) zur Verantwortung zu ziehen und in ihm bzw. ihr Einsicht zu bewirken. Menschen können versuchen, diese Bedürfnisse unter anderem durch die Bestrafung der Täter:innen zu adressieren.

Wird durch die Bestrafung von Täter:innen bei Opfern ein Gefühl von hergestellter Gerechtigkeit begünstigt?

Um zu beantworten, was Opfer als gerecht wahrnehmen, geht die sozialpsychologische Forschung empirisch vor. Sie untersucht dabei sowohl alltagsnah (z.B. anhand von Interaktionen im Labor, in virtuellen Interaktionen, anhand von Erinnerungen, die gezielt reaktiviert werden, sowie anhand

von Szenarien-Studien) als auch experimentell (d.h. indem sie die vermuteten Ursachen zwischen verschiedenen Versuchsbedingungen manipuliert), was Menschen subjektiv als gerecht empfinden.

In diesen Studien interagieren Versuchsteilnehmer:innen häufig mit einer (u. U. von der Versuchsleitung beauftragten oder im virtuellen Kontext so programmierten) Person, die sich ihnen gegenüber unfair verhält. Versuchsteilnehmer:innen können dann diese Person bestrafen. Dies wird häufig dadurch ermöglicht, dass sie der Person bestimmte Ressourcen wegnehmen können (z. B. Geld, was vorher im Verlauf der Untersuchung erspielt werden konnte). Während der Teilnahme werden meist keine Wörter wie "Strafe" oder "Opfer"/"Täter:in" erwähnt, jedoch ahmt die Struktur der Situation diese Konzepte nach. Anschließend werden gezielt solche abhängigen Variablen gemessen, die Aufschluss darüber geben, wie zufrieden Versuchsteilnehmer:innen mit dem Verlauf oder dem Ergebnis der Interaktion mit der unfairen Person sind. Falls Versuchsteilnehmer:innen während einer Studie getäuscht werden, zum Beispiel, weil sie denken, dass sie mit einer echten Person interagieren, diese jedoch von der Versuchsleitung vorher instruiert wurde, sich den Versuchsteilnehmer:innen gegenüber unfair zu verhalten, so findet im Anschluss zur Studienteilnahme eine Aufklärung darüber statt. Nach der Aufklärung werden die Versuchsteilnehmer:innen gefragt, ob ihre Daten verwendet werden dürfen oder nicht.

Ist Rache süß? – Erkenntnisse

Im allgemeinen Volksmund hält sich das Sprichwort, dass Rache süß sei. Befunde von experimentellen sozialpsychologischen Untersuchungen zeigen jedoch ein anderes Bild. Versuchsteilnehmer:innen macht es nicht zufrieden, wenn sie sich an der anderen Person, die sie vorher unfair behandelt hatte, rächen – obwohl sie genau dies vorher annehmen (z.B. Carlsmith et al., 2008). Studien konnten gezielt zeigen, dass es für Versuchsteilnehmer:innen zentral ist, ob sie im Anschluss an die verübte Rache-Aktion von der anderen Person Feedback bekommen können. Wenn die andere Person in ihrem Feedback angab, zu verstehen, dass die erhaltene negative Behandlung eine Reaktion auf ihr vorangegangenes unfaires Verhalten war, waren Versuchsteilnehmer:innen zufriedener nach ihrer Rache-Aktion, als wenn die andere Person kein solches Feedback sendete (z.B. Gollwitzer et al., 2011).

Strafen ist nur zufriedenstellend, wenn es bei Täter:innen zu Einsicht führt.

Weitere Studien (z.B. Funk et al., 2014) haben anschließend näher untersucht, was genau an so einem Feedback der unfairen Person zufriedenstellend ist. Dabei konnte gezeigt werden, dass es vor allem eine bestimmte Art von Täter:innen-Feedback ist, das zufriedenstellend ist: eines, das Einsicht und Veränderung signalisiert (z. B. „Hey, du hast mir meinen Bonus abgezogen! Okay, ich war gierig ... und jetzt sehe ich, was daran falsch ist. Ich sollte in solchen Situationen nicht so ein Idiot sein.“).

Wenn ungerechte Interaktionspartner:innen (hier: Täter:innen) Einsicht und Veränderungen signalisieren, sind Versuchsteilnehmer:innen (hier: Opfer) nicht nur besser gelaunt oder generell zufriedener, sondern empfinden eine höhere gerechtigkeitsbezogene Zufriedenheit. Dies wird anhand von Items (Aussagen in einem Fragebogen) erhoben, die verschiedene kognitive und emotionale Komponenten bezogen auf die vorangegangene Situation mit der anderen Person abbilden. Wenn also zwei identisch unfaire Interaktionspartner:innen eine identische Strafe bzw. das identische Ausmaß an Rache erhalten, und eine/r signalisiert Einsicht und Änderung, der/die andere aber nicht, dann würden Versuchsteilnehmer:innen eher bei dem/der ersteren angeben, dass „jeder bekommen hat, was er verdient“, dass Versuchsteilnehmer:innen „nun das Kapitel abschließen“ können, sich „respektiert“ fühlen und „mit dem Ausgang der Situation zufrieden“ sind.

Gerechtigkeitsbezogene Zufriedenheit (z.B. Funk et al., 2014)

Bezogen auf die vorangegangene Situation mit meinem/meiner Interaktionspartner:in ...

- ... wünsche ich mir, dass es anders gelaufen wäre (umkodiert)
- ... bin ich enttäuscht (umkodiert)
- ... denke ich, dass ich jetzt gut abschließen kann
- ... bin ich zufrieden mit dem Ausgang der Situation
- ... fühle ich mich gut
- ... denke ich darüber nach, ob ich anders hätte reagieren sollen (umkodiert)
- ... fühle ich mich respektiert
- ... denke ich, dass ich mich jetzt problemlos auf andere Dinge konzentrieren kann
- ... hat jeder bekommen, was er verdient
- ... bin ich erleichtert
- ... bin ich verärgert (umkodiert)
- ... habe ich noch eine Rechnung offen (umkodiert)

Es ist also vor allem ein Feedback, welches beinhaltet, dass Interaktionspartner:innen nun verstehen, dass ihr vorheriges unfaires Handeln falsch war und sie sich nicht noch einmal so verhalten würden, was in Versuchsteilnehmer:innen, die sich als Opfer der anderen Person sehen, gerechtigkeitsbezogene Zufriedenheit hervorruft.

Eine bloß oberflächlich geäußerte Verhaltensänderung auf der anderen Seite führt in sozialpsychologischen Studien übrigens nicht zu den identischen Effekten wie eine Veränderung mit Einsicht über das vorherige Handeln. Nur wenn Opfer den Eindruck haben, dass das Gegenüber einsieht, dass das Verhalten falsch war, also eine authentische Veränderung stattgefunden hat, erhöht dies gerechtigkeitsbezogene Zufriedenheit. Außerdem ist das Bedürfnis, eine solche Veränderung hervorzurufen, nicht identisch mit dem Bedürfnis, den eigenen Status bzw. den eigenen Selbstwert oder auch die eigene Handlungsmacht wiederherzustellen, wie weitere Forschung zeigen konnte (Fischer et al., 2022).

Ist Strafe für diese gerechtigkeitsbezogene Zufriedenheit bei Opfern notwendig?

Wie oben beschrieben können Menschen versuchen, die Bedürfnisse, die durch das Opfererleben verletzt wurden, unter anderem durch die Bestrafung der Täter:innen zu adressieren. Aktuellste Ergebnisse zeigen jedoch, dass es für den positiven Effekt auf gerechtigkeitsbezogene Zufriedenheit gar keiner Rache/Strafe bedarf (Hechler et al., 2023).

Aufbauend auf vorheriger Forschung wurde hierzu unabhängig voneinander manipuliert, ob Versuchsteilnehmer:innen die unfaireren Interaktionspartner:innen bestrafen oder nicht, und ob die Interaktionspartner:innen Einsicht signalisieren und sich verändern oder nicht. Hierzu durften Versuchsteilnehmer:innen zunächst gemeinsam mit den Interaktionspartner:innen Aufgaben lösen und wurden anschließend von ihren jeweiligen Interaktionspartner:innen unfair behandelt. Anschließend hatten manche Teilnehmer:innen die Möglichkeit, ihren Interaktionspartner:innen einen Bonus abzuziehen oder sie hatten diese Möglichkeit nicht. Zuletzt erhielten Versuchsteilnehmer:innen dann Feedback von den unfaireren Interaktionspartner:innen, das entweder Veränderung und Einsicht signalisierte (nach Strafe lautete dies „Hey, mir ist schon klar, dass du mir Lose weggenommen hast, weil ich dir keine gegeben habe. Okay...Ich war vielleicht gierig, aber ich glaube, ich hab meine Lektion gelernt. Das nächste Mal würde ich's anders machen.“ bzw. ohne Strafe lautete dies „Hey okay... ich war vielleicht gierig. Das nächste Mal würde ich's anders machen.“), oder Versuchsteilnehmer:innen erhielten Feedback, dass keine Einsicht und Veränderung signalisierte („Hey, mir ist schon klar, dass du mir Lose weggenommen hast, weil ich dir keine gegeben habe. Aber ist doch klar, dass ich bei sowas immer das Beste für mich raushole. Bin ja nicht blöd!“ bzw. „Hey, ist doch klar, dass ich

bei sowas immer das Beste für mich raushole. Bin ja nicht blöd!“). Bei allen Versuchsteilnehmer:innen in allen Bedingungen wurde dann die gerechtigkeitsbezogene Zufriedenheit erfasst. Somit konnte untersucht werden, ob es zum Beispiel nur positive Effekte von Einsicht und Veränderung auf die gerechtigkeitsbezogene Zufriedenheit gibt, wenn Einsicht und Veränderung als Folge von Bestrafung auftreten.

Die Ergebnisse zeigten, dass Strafen keinen Effekt auf gerechtigkeitsbezogene Zufriedenheit hatte. Es war nur die Einsicht und Veränderung in Täter:innen, die bei Opfern zu positiven Effekten führten. Strafe begünstigte also keine gerechtigkeitsbezogene Zufriedenheit und war darüber hinaus auch keine notwendige Bedingung dafür, dass Täter:innen Einsicht positive Effekte erzielen konnte.

Was nehmen Opfer als gerecht wahr? Strafen per se begünstigt kein Gerechtigkeitsempfinden. Es ist nicht primär die Strafe, die in Opfern ein Gefühl von Gerechtigkeit wiederherstellt. Aber wenn Täter:innen Einsicht zeigen und sich ändern, erhöht dies das Gerechtigkeitsempfinden.

Welche anderen, positiven Effekte könnte Strafen haben?

Gerechtigkeitsbezogene Zufriedenheit ist eine von vielen möglichen abhängigen Variablen, die im Kontext von Opfererleben gemessen werden können. Wie bereits erwähnt, haben Opfer viele Bedürfnisse, u. a. auch nach der Wiederherstellung ihrer Handlungsmacht, auch *Empowerment* genannt. Einige Forschungsergebnisse zeigen, dass sich Opfer, die ihre Täter:innen bestrafen, ermächtigt fühlen können (siehe Hechler et al., 2023). Welche Rolle spielt dabei die Einsicht und Veränderung der Täter:innen? Ist Strafen vielleicht besonders ermächtigend, wenn sie zu Veränderung führt? Dies wäre mit kommunikativen Straftheorien vereinbar, die Strafe als besonders effektiv ansehen, wenn Täter:innen daraus eine Lehre ziehen.

Im ähnlichen Studiendesign wie oben beschrieben, in dem Strafen und Einsicht/Veränderung jeweils zwischen den verschiedenen experimentellen Bedingungen manipuliert wurden, wurde deshalb neben gerechtigkeitsbezogener Zufriedenheit als weitere gemessene, abhängige Variable auch Empowerment erhoben. Beispielitems hierzu sind „Ich hatte viel Einfluss auf das, was passiert ist“, „Mein Gegenüber nimmt mich als relativ stark wahr“, und „Ich war meinem Gegenüber überlegen“. Gerechtigkeitsbezogene Zufriedenheit und Empowerment korrelierten dabei gering, was darauf schließen lässt, dass sie zwei psychologisch differenzierbare Konzepte darstellen. Stets replizierten sich die Befunde, dass nicht das Strafen sondern die Veränderung und Einsicht einen positiven Effekt auf gerechtigkeitsbezogene Zu-

friedenheit hatten. Auf Empowerment hatte die Veränderung/Einsicht jedoch keinen Effekt. Strafen hatte manchmal einen Effekt auf Empowerment, aber nicht immer. Es ist zukünftig noch weitere Forschung nötig, um klare Aussagen treffen zu können.

Veränderung im Täter bewirkt gerechtigkeitsbezogene Zufriedenheit beim Opfer

Ausblick

Diese Befunde, dass in sozialpsychologischen experimentellen Studien Veränderung und Einsicht in Täter:innen zu gerechtigkeitsbezogener Zufriedenheit bei Betroffenen führen, sind im Einklang mit anderen Forschungsprojekten zum positiven Effekt von Reue auf Vergebung. Auch passen sie zu Befunden von Forschungsprojekten, in denen tatsächlich Betroffene von Verbrechen, die in Folge ihrer Opfererfahrung vom Weißen Ring unterstützt worden waren, zu ihren Strafwünschen befragt wurden. Dort zeigten Ergebnisse, dass die tatsächliche Strafhärte der bestraften Täter:innen nicht damit in Zusammenhang stand, wie stark sich die Betroffenen auch Jahre nach dem Strafverfahren noch eine Bestrafung wünschten (Orth, 2004). Auch in der echten Welt, fernab von fiktiven Szenariestudien, führt die Bestrafung von Täter:innen bei Opfern also nicht automatisch zu einem Gefühl wiederhergestellter Gerechtigkeit.

Weitere Forschung zeigt passend dazu auf, dass der Strafwunsch von Opfern nicht immer proportional zum erlebten Schaden ist. Opfer strafen in psychologischen Studien zum Beispiel weniger hart, wenn sie zusätzlich eine Botschaft an die Täter:innen senden können. Sie wählen weniger harte Strafen, wenn zusätzlich die Option gegeben ist, den Täter:innen zu erklären, warum sie bestraft werden. Auch erwarten Beobachter, dass eine leichte Bestrafung im Alltag genauso effektiv ist wie eine harte Strafe, wenn die Botschaft dahinter klar ist. All diese Befunde legen nahe, dass Strafe aus der Sicht des Opfers eine wichtige symbolische Bedeutung hat. Unterschiedliche Strafarten können dabei unterschiedliche Botschaften vermitteln, die wiederum unterschiedlich effektiv darin sind, in Täter:innen Veränderung und Einsicht hervorzurufen (Funk & McGeer, 2025).

Nun haben diese sozialpsychologischen Studien wie alle empirischen Studien auch Limitationen, die es zu berücksichtigen gilt. Zunächst sind die im Labor untersuchten Interaktion nicht automatisch übertragbar und generalisierbar auf alle möglichen Arten von Straftaten. Zukünftige Untersuchungen mit zusätzlichen Forschungsdesigns werden daher untersuchen müssen, ob die Befunde beispielsweise auf unterschiedliche Opfer-Täter:innen-Konstellationen und verschiedene Schweregrade verallgemeinerbar sind, oder bei welchen Variablen es wichtig wäre, weiter zu differenzieren. Ei-

nige Forschungsergebnisse legen nahe, dass Opfer unterschiedliche Arten von Strafen bevorzugen, wenn es ihnen um Status geht (punitive Strafen) im Vergleich zu, wenn es ihnen um die Bekräftigung gemeinsamer Werte geht (restaurative Strafen; Wenzel et al., 2012). Es bleibt zu untersuchen, ob diese Selbsteinschätzung mit den tatsächlichen Effekten auf gerechtigkeitsbezogene Zufriedenheit in Einklang steht.

Und auch ist aktuell noch nicht erforscht, ob Strafen durch Dritte, insbesondere durch Instanzen wie im Falle juristischer Strafen, identische Effekte erzielt. Bisher wurde in sozialpsychologischen Studien bereits jedoch gefunden, dass Opfer am meisten durch die Bestrafung von Täter:innen durch Autoritäten profitieren, wenn sie im Prozess Mitspracherecht haben (Strelan et al., 2017). Zukünftige Forschung sollte also auch die Perspektive unbetroffener Dritter miteinbeziehen, um besser zu verstehen, wie die Bedürfnisse von Betroffenen vereinbar sind mit denen der Gesellschaft, oder wo es möglicherweise Spannungsfelder gibt. Solche Forschung sollte zwischen den verschiedenen strafenden Instanzen (das Individuum, die soziale Gruppe, legitimierte Institutionen) unterscheiden.

Insgesamt bieten die hier zusammengefassten Ergebnisse interessante mögliche Implikationen für Strafverfahren. Einerseits zeigen sie auf, welche positiven Effekte es haben könnte, wenn Opfer die Möglichkeit hätten, über stattgefundenen Veränderungen und gewonnene Einsichten von Täter:innen zu erfahren, wenn sie dies wünschten. Andererseits zeigen die Ergebnisse aber auch, dass das subjektive Gerechtigkeitsempfinden ein problematischer Maßstab für eine angemessene Strafhärte wäre, da der Strafwunsch Betroffener möglicherweise nicht proportional zur Schwere der Tat ist, wenn sich Täter:innen nicht ändern. Denn falls Täter:innen sich nicht ändern und keine Einsicht zeigen, stimmen Betroffene ggf. weniger zu, dass "jeder bekommen hat, was er verdient". Diese Befunde legen auch nahe, dass es weiter wichtig ist zu erforschen, inwiefern Angebote der Restorative Justice dazu beitragen können, subjektiv empfundene Gerechtigkeit im Zuge verhängter Strafen zu stärken.

In jedem Fall unterstützen die Befunde der sozialpsychologischen Forschung eine Notwendigkeit der vertieften Diskussion und des interdisziplinären Austauschs.

Was Opfer zufrieden macht und wie Opferbedürfnisse gut adressiert werden können, ist eine vielschichtige Fragestellung, die von Methodenvielfalt und Interdisziplinarität profitiert. Sozialpsychologisch lässt sich hierbei festhalten, dass eine pure Täter:innenzentrierte Vergeltung nicht den Betroffenenbedürfnissen gerecht wird. Die Bestrafung der Täter:innen als solche stellt bei Opfern nicht automatisch subjektives Gerechtigkeitsempfinden her.

Literaturverzeichnis

- Carlsmith, K. M., Wilson, T. D., & Gilbert, D. T. (2008). The paradoxical consequences of revenge. *Journal of Personality and Social Psychology*, 95, 1316–1324. <https://doi.org/10.1037/a0012165>
- Fischer, M., Twardawski, M., Strelan, P., & Gollwitzer, M. (2022). Victims need more than power: Empowerment and moral change independently predict victims' satisfaction and willingness to reconcile. *Journal of Personality and Social Psychology*, 123, 518–536. <https://doi.org/10.1037/pspi0000291>
- Funk, F. & McGeer, V. (2025). Moral communication. In B. F. Malle & P. Robbins (Eds.), *Cambridge Handbook of Moral Psychology*, 382–406. Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/9781108894357.020>
- Funk, F., McGeer, V., & Gollwitzer, M. (2014). Get the message: Punishment is satisfying if the transgressor responds to its communicative intent. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 40(8), 986–997. <https://doi.org/10.1177/0146167214533130>
- Gollwitzer, M., Meder, M., & Schmitt, M. (2011). What gives victims satisfaction when they seek revenge? *European Journal of Social Psychology*, 41, 364–374. <https://doi.org/10.1002/ejsp.782>
- Hechler, S., Funk, F., & Kessler, T. (2023). Not revenge, but change is sweet: Experimental evidence of how offender change and punishment play independent roles in victims' sense of justice. *British Journal of Social Psychology*, 62(2), 1013–1035. <https://doi.org/10.1111/bjso.12613>
- Orth, U. (2004). Does perpetrator punishment satisfy victims' feelings of revenge? *Aggressive Behavior*, 30, 62–70. <http://dx.doi.org/10.1002/ab.20003>
- Strelan, P., Di Fiore, C., & Van Prooijen, J. W. (2017). The empowering effect of punishment on forgiveness. *European Journal of Social Psychology*, 47, 472–487. <https://doi.org/10.1002/ejsp.2254>
- Wenzel, M., Okimoto, T. G., & Cameron, K. (2012). Do retributive and restorative justice processes address different symbolic concerns? *Critical Criminology*, 20(1), 25–44. <https://doi.org/10.1007/s10612-011-9147-7>

Autorin



Bild: Friederike Funk

Friederike Funk

ist Professorin für Sozialpsychologie mit Schwerpunkt Rechtspsychologie an der LMU München. In ihrer Forschung interessiert sie sich unter anderem für subjektives Gerechtigkeitsempfinden und Personenwahrnehmung im Kontext Recht, sowie für sozialkognitive Prozesse bei der Prävention von Vorurteilen und Radikalisierung.

Online-Mediation im Täter-Opfer-Ausgleich

Erkenntnisse aus einem Projekt der BGBW

Von Yvonne Morick

1. Einleitung

In Zeiten der zunehmenden Digitalisierung in allen Lebensbereichen erscheint es folgerichtig, sich auch dem Thema der Online-Mediation zu widmen. Barth betont jedoch, dass die Online-Mediation bis zur Covid-19-Pandemie nur wenig Beachtung erhielt und eher kritisch betrachtet wurde (vgl. Barth 2023: 554). Auch Rickert stellt fest, dass in den letzten Jahren die Online-Mediation im deutschsprachigen Raum nur zögerlich in verschiedenen Bereichen zur Anwendung gekommen ist (vgl. Rickert 2023: 3 ff.).

Durch die pandemiebedingte Notwendigkeit eines Umdenkens in Bezug auf Online-Kommunikation im professionellen Umfeld hat sich in den vergangenen Jahren ein deutlich intensiverer Diskurs über die Praxis der Online-Mediation entwickelt. Dies zeigt auch die letzte Novellierung der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediator:innen (ZMediatAusbV) im Jahr 2023. Während bei der ursprünglichen Version der Verordnung weder auf die Möglichkeit eingegangen wurde, Ausbildungsinhalte online zu übermitteln, noch Online-Mediation per se zu schulen, wurde bei der Erneuerung darauf hingewiesen, dass Inhalte bis zu 40 % in virtueller Form stattfinden können (§ 2 Ausbildung zum zertifizierten Mediator). Darüber hinaus wurde das Stundenkontingent des Ausbildungslehrgangs um zehn Stunden auf insgesamt 130 Stunden erweitert. Bei den Inhalten wurden die Themen ‚Online-Mediation‘ und ‚Digitalkompetenz‘ als Bestandteil des Lehrgangsangebots aufgenommen.

Ein Blick in die jüngste Literatur zeigt, dass die Online-Mediation in allen Konfliktformen innerhalb der Mediation angewendet wird und dabei insbesondere auf die technischen, organisatorischen und methodischen Möglichkeiten eingeht (vgl. hierzu ausführlich Rickert 2023).

Der folgende Artikel soll die Anwendung der Online-Mediation im Täter-Opfer-Ausgleich in den Blick nehmen. Zunächst wird eine kurze Definition der Online-Mediation gegeben, gefolgt von den Ergebnissen eines Projekts, das während der Pandemie von der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) durchgeführt wurde. Diese Ergebnisse werden anschließend mit den in der Literatur beschriebenen Vor- und Nachteilen verglichen, um daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten, die sich ebenfalls zum Teil in der Literatur finden lassen. Abschließend wird ein Ausblick gegeben.

2. Was ist Online-Mediation?

Die Anfänge der Online-Mediation bzw. Online Dispute Resolution (ODR) liegen in den 1990er-Jahren im Bereich des Internethandels. Der Begriff bezeichnet den Einsatz von digital unterstützenden oder vollständig virtuellen Formen der Konfliktbeteiligung (vgl. Gläßer et al. 2020: 81).

Es kann zwischen synchroner und asynchroner Online-Mediation unterschieden werden. Der Unterschied liegt im Zeitpunkt des Informationsaustausches: Während der Austausch bei asynchroner Online-Mediation zeitversetzt stattfindet, erfolgt er bei synchroner Online-Mediation gleichzeitig bzw. in Echtzeit.

Werden mehrere Formen miteinander kombiniert, wird von hybrider Mediation gesprochen (vgl. Barth 2023: 554). Der folgende Artikel befasst sich mit der synchronen Online-Mediation, bei der die am Konflikt Beteiligten und der:die Mediator:in gleichzeitig in einem Videokonferenzraum anwesend sind.

3. Online-Mediation im Täter-Opfer-Ausgleich

Mit Beginn der Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen stellte sich innerhalb der BGBW die Frage, ob und wie der Täter-Opfer-Ausgleich in einem Online-Verfahren gelingen kann. Bereits frühzeitig wurden erste Erfahrungen von den Mediator:innen gesammelt (vgl. Seitz 2021: 371 ff.). Seitz zieht als persönliches Fazit, dass die Online-Mediation im Täter-Opfer-Ausgleich eine gute Ergänzung zu persönlichen Gesprächen darstellen kann und nennt als Hinweis folgende Fallkonstellationen:

- wenn eine Person oder beide Beteiligte weit voneinander entfernt wohnen,
- wenn eine geschädigte Person zu einem Ausgleichsgespräch bereit ist, aber der beschuldigten Person nicht mehr persönlich begegnen möchte,
- um den Aufwand der geschädigten Person gering zu gestalten,
- wenn eine dritte Person (z. B. ein:e vereidigte:r Dolmetscher:in) für die sprachliche Übersetzung notwendig ist und Fahrtkosten dadurch eingespart werden können.

Die von Seitz genannten Erfahrungen sollten im weiteren Verlauf im Rahmen eines Projekts strukturiert erfasst werden, wobei nicht nur die Perspektiven der Mediator:innen,

sondern auch die der am Konflikt beteiligten Personen berücksichtigt werden sollten.

3.1 Projektbeschreibung

Im Rahmen einer im Juni 2021 erfolgten internen Ausschreibung wurden Mediator:innen gebeten, sich an dem Projekt „Virtuelle Mediation“ zu beteiligen. Die Projektdauer betrug ein Jahr, wobei zu Beginn des Projekts insbesondere technische Fragen – welches Videokonferenztool genutzt wird – geklärt werden mussten. Es wurde jeweils ein Fragebogen für die Mediator:innen und ein Fragebogen für die am Konflikt Beteiligten erstellt.

Nach erfolgten Vor- und/oder Ausgleichsgesprächen wurde seitens der Mediator:innen der Fragebogen zur Kontaktform – also, ob der Kontakt online, per Telefon oder persönlich stattgefunden hat – ausgefüllt. Ebenfalls sollten die Mediator:innen die am TOA beteiligten Personen fragen, ob diese sich bereit erklären, anonymisiert einen Fragebogen auszufüllen. Neben der Kontaktform wurde in diesem Fragebogen außerdem erfragt, aus welchen Gründen sie sich für genau diese Kontaktform entschieden haben und welche Vor- bzw. Nachteile sie in der Verwendung von synchroner Online-Mediation sehen.

3.2 Ergebnisse zur gewählten Kontaktform

Insgesamt haben vier **Mediator:innen** an dem Projekt teilgenommen und 34-mal den Fragebogen zur Kontaktform ausgefüllt. Der Fragebogen der **Mediand:innen** wurde 17-mal ausgefüllt, ein Fragebogen wurde nicht zurückgesendet und 13 Personen stimmten einer Teilnahme an der Umfrage nicht zu. Die Fragebögen wurden jeweils nach Abschluss der Mediation beantwortet.

Laut den Mediator:innen wurden bei den 34 geführten **Vorgesprächen** in 14,7 % der Fälle das Gespräch telefonisch, in 47,1 % in Präsenz und in 38,2 % online geführt. Diese 38,2 % entsprechen damit 13 Vorgesprächen, die online geführt wurden.

Von den Mediator:innen gaben knapp die Hälfte an, dass sie Unterschiede zu einem persönlichen Kontakt erlebt hätten.¹ Aus Sicht der Mediator:innen konnten aber die Inhalte für ein Vorgespräch vollumfänglich übermittelt werden. Damit ist nicht nur die Klärung der Rahmenbedingungen eines TOA gemeint, sondern ebenso die für den kommunikativen Prozess notwendigen Grundvoraussetzungen, wie bspw. dass die Bereitschaft bei den Beteiligten besteht, die jeweils subjektiven Sichtweisen im Konflikt zu erörtern und über Wiedergutmachung bzw. Ideen der Wiedergutmachung zu sprechen, sowie aufseiten der Mediator:innen, dass sie beste-

hende Unsicherheiten und Fragen bzgl. des TOA-Angebots auffangen, beantworten oder managen konnten.

Bei den an dem Projekt beteiligten Mediator:innen fanden in zwölf Fällen **Ausgleichsgespräche** statt. Diese wurden in zehn Fällen in Präsenz und in zwei Fällen online durchgeführt. Kein Ausgleichsgespräch fand per Telefonkonferenz statt.

Die Mediand:innen (N=17) entschieden sich zu 52,9 % für ein virtuelles Vorgespräch, 35,3 % bevorzugten ein persönliches Vorgespräch und 11,8 % hatten ein telefonisches Vorgespräch. In sieben dieser Fälle kam es zu einem Ausgleichsgespräch. Alle diese Ausgleichsgespräche wurden persönlich geführt.

Die Diskrepanz zwischen den Angaben der Mediator:innen und der Mediand:innen hinsichtlich ihrer bevorzugten Kontaktform im Vorgespräch deutet darauf hin, dass diejenigen, die sich auf ‚neue‘ Kommunikationsformen einließen, tendenziell eher bereit waren, an der Umfrage teilzunehmen – unabhängig davon, ob es zu einem Ausgleich kam oder nicht. Sobald jedoch ein Ausgleich erzielt wurde, schienen die Beteiligten nicht mehr an der Teilnahme an der Umfrage interessiert zu sein. Mediator:innen berichteten fernmündlich, dass die Konfliktparteien, bei denen das Ausgleichsgespräch online stattfand, kein Interesse mehr hatten, sich an der Umfrage zu beteiligen. Eine mögliche Erklärung dafür wäre, dass die am Konflikt Beteiligten nach Abschluss eines online durchgeführten Ausgleichsgesprächs erleichtert waren, den Prozess abschließen und den Konflikt hinter sich lassen zu können.

3.3 Vorteile und Nachteile einer Online-Mediation im Täter-Opfer-Ausgleich

Die am Konflikt Beteiligten nannten in dem Projekt folgende **Vorteile**, die für die Durchführung einer Online-Mediation sprechen:

- Zeit- und Kostenersparnis,
- geschützter Rahmen,
- Flexibilität,
- Umwelt,
- Teilnahme von vertrauten Personen.

Barth (2023) nennt ebenfalls unter Bezugnahme verschiedener Studien die oben genannten Vorteile. So habe Creo (2020) in einer Studie herausgefunden, dass bei stark eskalierten Konflikten der virtuelle Kontakt einen senkenden Effekt auf bestehende Ängste vor der anderen Konfliktpartei habe und sich die wahrgenommene Stressintensität mindern würde, da man die Umgebung mehr kontrollieren könne. Gefühle könnten für manche Menschen durch die räumliche Distanz besser geäußert werden (vgl. Barth 2023: 555).

¹ Einschränkung muss gesagt werden, dass in dem Fragebogen nicht weiter auf die erlebten Unterschiede eingegangen wurde.

Bollen und Euwema (2013) stellten zudem in ihrer Studie fest, dass Macht- und Hierarchieunterschiede im virtuellen Raum ausgeglichen werden können, die ‚schwächere‘ Partei würde sich beispielsweise in einem Online-Verfahren sicherer fühlen (Bollen und Euwema 2013: 313).

Die am Konflikt Beteiligten nannten in dem Projekt folgende **Nachteile**, die gegen die Durchführung einer Online-Mediation sprechen:

- wenn die Technik versagt,
- mehr Aufmerksamkeit (zuhören) und Körpersprache seien notwendig,
- man könne schneller lügen und sich der Situation entziehen.

Diese Nachteile werden ebenfalls von Barth (2023) genannt. Er führt weiter aus, dass in einer Online-Mediation nur visuelle und auditive Wahrnehmungskanäle genutzt werden können. Die kinästhetischen, olfaktorischen und gustatorischen Wahrnehmungskanäle können lediglich durch visuelle Beschreibungen erlebbar gemacht werden. Gestik und Mimik können daher nur eingeschränkt vom Gegenüber interpretiert und Emotionen hierdurch schwerer eingeschätzt werden (vgl. ebd.: 560 f.).

4. Handlungsempfehlungen

Die von den Beteiligten genannten Nachteile stellen zugleich die Kernpunkte von Maßnahmen bei der Anwendung von Online-Verfahren dar. Sie bieten Hinweise, die die BGBW in einer Handlungsempfehlung aufgenommen hat, die sowohl den Mediator:innen als auch den am Konflikt Beteiligten Sicherheit geben sollen. Ähnliche Handlungsempfehlungen wurden u. a. von Barth (2023) und Rickert (2023) aufgestellt.

Die Gespräche mit den am Konflikt Beteiligten finden bei der BGBW im virtuellen Raum ‚Webex‘ statt, da diese Plattform als **datenschutzkonform** gilt. Die Übermittlung des Einladungslinks erfolgt per BGBW-App, per Mail oder direkt über ‚Webex‘. Bei einer Versendung per Mail darf diese aus datenschutzrechtlichen Gründen nur den Link und keine darüber hinausgehenden Informationen enthalten.

Die eigenen technischen Voraussetzungen sollten im Vorfeld mit den Beteiligten geklärt und ggf. ein vorheriger Termin für einen **Technik-Check** vereinbart werden. So sollten ein Mikrofon, eine Kamera und eine schnelle Internetverbindung vorhanden sein. Eine technische Einweisung (z. B. Kamera aus/an) kann bereits bei dem Technik-Check durchgeführt werden.

Hilfreich ist eine vorherige Schulung der Mediator:innen, die auf die Besonderheiten der Online-Mediation eingeht. So verweisen Barth (2023) und Rickert (2023) darauf, sicherzu-

stellen, dass ein **ruhiger Hintergrund** und eine **gute Beleuchtung** vorhanden sind. Auch sollte sichergestellt werden, dass eine Mediation nicht durch anderweitige Störungen wie Anrufe unterbrochen wird (vgl. Barth: 2023: 555).

Die am Konflikt Beteiligten erhalten i. d. R. von dem:der Mediator:in bei der BGBW ein **Informationsschreiben mit Hinweisen für Online-Gespräche** und eine Anleitung zur Installation und Nutzung von ‚Webex‘.

Vor dem virtuellen Gesprächsbeginn muss durch den:die Mediator:in ein Hinweis erfolgen, dass die Beteiligten möglicherweise Teile ihrer Privatsphäre durch die Kamera preisgeben, sich keine weiteren Personen in dem Raum befinden dürfen (außer jene, die abgesprochen wurden), Aufnahmen der Gespräche nicht erlaubt sind und dass dies ggf. eine (neue) Straftat darstellen würde.

Treten technische Probleme bei den Parteien auf, versucht der:die Mediator:in bei der Überwindung dieser Probleme beispielsweise durch eine telefonische Erreichbarkeit zu helfen.

Durch die Einschränkungen der oben genannten Wahrnehmungskanäle und der damit verbundenen Deutung von Emotionen bedarf es eines höheren **methodischen Aufwands**. Rickert (2023) empfiehlt in diesem Zusammenhang – wie auch bei Mediationen in Präsenz –, Kommunikationsregeln aufzustellen, die das Online-Setting mitberücksichtigen. So sollte rechtzeitig ein Zeichen gegeben werden, wenn man etwas sagen möchte oder z. B. eine Pause benötigt wird (Rickert 2023: 73).

Um die nicht immer einwandfreie Interpretation von Emotionen aufzufangen, sind laut dem Österreichischen Landesverband für die Online-Mediation folgende Aspekte hilfreich:

- Verstärktes direktes Ansprechen der Mediand:innen.
- Hinterfragen der eigenen Eindrücke und Wahrnehmungen.
- Irritierende Sinneswahrnehmungen ansprechen und direkt klären.
- Ansprechen, dass kein direkter Blickkontakt möglich ist, inkl. möglicher Wirkungen.
- Sprecher:innenansichten bei Einzelgesprächen, um Gesprächspartner:innen besser zu sehen.
- Kachelansicht: Alle im Blick, um (emotionale) Reaktionen besser sichtbar zu machen.
- Mediator:innen: Zwei Anschlüsse über zwei Geräte mit Sprecher:innen- und Kachelansicht.

Deutlich wird, dass es bei der Online-Mediation einer gewissen Vorbereitung bedarf und dass es gleichzeitig wichtig ist, die Möglichkeiten und Grenzen einer Mediation zu reflektieren.

5. Ausblick

Wie eingangs dargestellt erfährt die Online-Mediation, trotz der bereits seit Langem erfolgten Digitalisierung, im deutschsprachigen Raum erst seit Kurzem Beachtung. Obwohl es wieder möglich ist, Gespräche persönlich zu führen, konnte in den letzten Jahren bei der BGBW ein Anstieg der Online-Mediationen verzeichnet werden. Während im Jahr 2022 lediglich zehn Gespräche online geführt wurden, wurden im Jahr 2023 87 Gespräche und im Jahr 2023 88 Gespräche online geführt².

Die Ergebnisse des Projektes und die aufgezeigten Literaturhinweise zeigen, dass es wichtig ist, sich auf die Durchführung der Online-Gespräche vorzubereiten, sich mit der Technik vertraut zu machen und somit Ängste gegenüber Neuem abzubauen. Die Online-Mediation stellt – wie bereits Seitz feststellt – eine gute Ergänzung bei bestimmten Fallkonstellationen dar. Dabei wurden insbesondere ökonomische und ökologische Gesichtspunkte genannt. Für Geschädigte im Täter-Opfer-Ausgleich kann die räumliche Distanz bei hochemotionalen Konflikten hilfreich sein. Ebenso stellt die Online-Mediation ggf. eine Möglichkeit dar, Täter-Opfer-Ausgleich in Haft durchzuführen.

Wenngleich verschiedene Autor:innen Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung von Methoden benennen, bedarf es weiterer Erfahrungen und Kenntnisse, um der Tatsache entgegenzuwirken, dass nur zwei (visuell und auditiv) von fünf Wahrnehmungskanälen angewendet werden können.

Ferner stellt sich die Frage, ob und inwiefern methodische Ansätze wie Spiegeln, Doppeln oder das Reflecting Team auch in der Online-Mediation erfolgreich angewendet werden können oder ob es notwendig ist, speziell für das virtuelle Setting geeignete Methoden zu entwickeln.

Literaturverzeichnis

- Barth, J. (2023). Online-Mediation: eine praktische Handlungsempfehlung mit wissenschaftlichen Hintergründen. In: Kracht, S., Niedosta-dek, A., Sensburg, P. (eds) Praxishandbuch Professionelle Mediation. Springer Reference Psychologie. Springer, Berlin, Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-49657-2_40-1
- Bollen, K., & Euwema, M. (2013). The role of hierarchy in face-to-face and e-supported mediations: The use of an online intake to balance the influence of hierarchy. *Negotiation and Conflict Management Research*, 6(4), 305–319. <https://ncmr.lps.library.cmu.edu/article/212/gallery/215/view/> (Stand: 30.04.2025).
- Glaesser, U. & Sinemillioglu, N. & Wendenburg, F. (2020). Online-Mediation – Teil 1 – Technische Möglichkeiten und praktische Verfahrensgestaltung der Mediation im virtuellen Raum. *Zeitschrift für Konfliktmanagement*. 23 (3). 80–85.

- Glaesser, U. & Sinemillioglu, N. & Wendenburg, F. (2020). Online-Mediation – Teil 2 – Chancen, Herausforderungen, Perspektiven. *Zeitschrift für Konfliktmanagement*. 23 (4). 133–138.
- Proksch S. et al. (2021): Online-Mediation. Möglichkeiten und Grenzen. Österreichischer Bundesverband für Mediation. https://www.bo-ep.or.at/download/6215d38e3c15c8222000001/Leitfaden_Online-Mediation_2021.pdf
- Rickert, A. (2023): Online-Mediation. Konfliktklärung im virtuellen Raum. Springer Verlag: Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-39414-1>
- Seitz, U. (2021). Videokonferenz und Täter-Opfer-Ausgleich in: *Bewährungshilfe* 4/2021, Forum Verlag Godesberg GmbH: 371–372.
- Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediator:innen (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV): <https://www.gesetze-im-internet.de/zmediatausbv/BJNR199400016.html> (Stand 28.04.2025).

Autorin



Bild: Fotofabrik Stuttgart

Yvonne Morick

Internationale Kriminologie, M.A.
Seit 2020 als Mediatorin in Strafsachen und seit 2014 als Bewährungs- und Gerichtshelferin bei der BGBW (ehemals Neustart gGmbH) in Freiburg tätig. Im Zentralbereich Sozialarbeit ist sie u.a. für die Weiterentwicklung des TOA zuständig.

² Eine Differenzierung zwischen Vor- und Ausgleichsgesprächen ist in der bei der BGBW hinterlegten Datenbank nicht möglich.

Im Gespräch mit Dr. Andrea Păroșanu Leiterin des TOA-Servicebüros

Interview von Marianne Ruhnau

Im Mai 2025 hat Dr. Andrea Păroșanu die Leitung im TOA-Servicebüro des DBH-Fachverband e.V. übernommen. In den letzten zehn Jahren lebte sie in Neuseeland. Neun Jahre davon hat sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Victoria University of Wellington am „Chair in Restorative Justice“ und am „Centre for Restorative Practice“ gearbeitet. Zuvor war sie im Bereich der Jugendbildung tätig, insbesondere bei der Umsetzung von Innovationsspielen, und war über mehrere Jahre hinweg im Bereich der Mediation, insbesondere in die Durchführung von Mediationstrainings in Leipzig, eingebunden. Darüber hinaus wirkte sie an vergleichenden europäischen Forschungsprojekten zum Jugendstrafrecht und zu Restorative Justice mit.



Bild: DBH-Fachverband e.V.

TOA-Magazin: Du bist erst vor wenigen Tagen hier angekommen. Worauf freust du dich zurzeit am meisten?

Andrea Păroșanu: Ich freue mich vor allem auf die vielen Begegnungen hier in Deutschland, auf das Zusammenkommen mit verschiedensten Akteur:innen, um gemeinsam die Vision von Restorative Justice weiterzuspinnen, bzw. an Ideen, die dazu bestehen, auch weiter anzuknüpfen.

TOA-Magazin: Du arbeitest seit vielen Jahren intensiv zum Thema Restorative Justice. Wie bist du das erste Mal mit RJ in Berührung gekommen?

Andrea Păroșanu: Nach meinem Jurastudium hatte ich die Möglichkeit, an einem europäisch-kanadischen Austauschprogramm teilzunehmen, und habe mich für einen Aufenthalt an der University of Regina in Saskatchewan, eine der ‚Prärie-Provinzen‘ Kanadas, entschieden – eine sehr ländliche Gegend. Da wir nur drei Austauschstudierende waren, wurden wir intensiv in diverse Praxisbereiche eingeführt. So erhielt ich zum Beispiel die Chance, an mehreren ‚Family Group Conferencing‘-Verfahren mit Jugendlichen sowie an Kreisverfahren teilzunehmen. Mein Privileg war es, nicht nur beobachtend dabei sein zu können, sondern aktiv am Geschehen teilhaben zu dürfen. So konnte ich wirklich begreifen, was passiert.

TOA-Magazin: Und was genau hat dabei deine Überzeugung für RJ-Angebote geprägt?

Andrea Păroșanu: Viele prägnante zwischenmenschliche Momente haben mir gezeigt, was Restorative Justice bewir-

ken kann. Es waren mitunter fast magische Momente – zu sehen, wie Menschen in diesen Begegnungen wieder aufeinander zugegangen sind. Wie sich Stereotype, innere Bilder und Ängste auflösen konnten und wie erleichtert die Beteiligten nach so einem Gespräch wirkten. Momente, in denen das spürbar wurde, haben mich tief berührt. Ich erinnere mich beispielsweise noch gut an den Fall einer älteren Frau, bei der eingebrochen worden war und die seither ein beklemmendes Gefühl in ihrer Wohnung mit sich herumtrug. Ihr Wunsch war es, dass die beiden Jugendlichen, die für den Einbruch verantwortlich waren, noch einmal in ihre Wohnung zurückkommen sollten – diesmal, um etwas Gutes zu tun. Als Wiedergutmachung haben die Jugendlichen dann angeboten, die Wohnung der Frau zu renovieren.

TOA-Magazin: ... wahrscheinlich ja nicht nur sinnvoll, um die sichtbaren Schäden des Einbruchs zu beseitigen, sondern auch, um sich nochmal positiv zugewandt am Ort des Geschehens zu begegnen ...

Andrea Păroșanu: Ja, vielleicht verdeutlicht es auch ganz gut, worum es bei der Idee von Restorative Justice geht: Was *brauchen* die Menschen in diesem Moment – zu dieser Zeit in ihrem Leben, in der sie sich noch einmal einander begegnen? Und was ist die bestmögliche Lösung – oder auch eine von vielen guten möglichen Lösungen, auf die man sich einigen kann, um über das Geschehene hinwegzukommen?

TOA-Magazin: Dass du vielfältig interessiert bist, wird deutlich, wenn man sich deinen bisherigen Weg anschaut. Du

hast viel ausprobiert, verschiedene Stationen in deinem Leben durchlaufen. Wie passt für dich das doch eher geradlinige Jurastudium dazu?

Andrea Păroșanu: Ich habe die juristische Ausbildung immer als eine gute Grundausbildung betrachtet – eine Basis, auf der ich aufbauen kann und die mir viele Möglichkeiten eröffnet. Grundsätzlich kann ich sagen, dass ich vor allem mit der Kriminologie, mit ihren Schnittstellen zur Psychologie und Rechtssoziologie, für mich einen guten Kompromiss gefunden hatte. Parallel dazu habe ich mich mit verschiedenen Sprachen und Psychologie beschäftigt. Während meines Referendariats in Dortmund habe ich zusätzlich eine Mediationsausbildung beim Friedensbildungswerk in Köln abgeschlossen. Dieses Gesamtpaket, also zu schauen, was es rechts und links des klassischen juristischen Weges noch gibt, hat mich dann erfüllt.

TOA-Magazin: Schließlich bist du auch nach Neuseeland gegangen und hast dort eine Weile gelebt. Wie ist es dazu gekommen? Und was hat nach all den Jahren deine Entscheidung, in Deutschland einen Neuanfang zu machen, beeinflusst?

Andrea Păroșanu: Für mich war immer klar, dass es irgendwann zurückgeht nach Deutschland – auch wenn ich mich in Neuseeland sehr wohlfühlt habe. Eigentlich hatte ich anfangs gar nicht geplant, so lange dort zu bleiben. Nach meiner Promotion wollte ich mir zunächst nur eine kleine Auszeit im Land nehmen. Durch ein kleines wissenschaftliches Projekt bin ich dann an der Auckland University of Technology gelandet und konnte mit Unterstützung einer Kollegin erste interessante Kontakte im Bereich Restorative Justice gewinnen. Ich bin durchs Land gereist, durfte spannende Menschen kennenlernen, vor allem auch aus der restaurativen Praxis. Schließlich habe ich mich dazu entschieden, auch nach Projektende in Neuseeland zu bleiben. An der Universität in Wellington wurde zu diesem Zeitpunkt gerade das Team für den „Diana Unwin Chair in Restorative Justice“ – damals unter Leitung von Prof. (em.) Chris Marshall – zusammengestellt. Ich durfte in diesem Team verschiedene Pilotprojekte wissenschaftlich (mit) begleiten und evaluieren. Ursprünglich war meine Stelle zeitlich begrenzt, wurde jedoch stets aufs Neue wieder verlängert, und so füllten sich die Jahre. Irgendwann spürte ich, dass es Zeit war, die Zelte in Neuseeland abzubauen – auch aus familiären Gründen und wegen der weiten Entfernung. Der Entschluss, nach Deutschland zurückzugehen, stand schließlich fest. Zum Jahreswechsel stieß ich dann auf die Stellenausschreibung für das TOA-Servicebüro und konnte hier nun anschließen. Für mich fühlt es sich an wie ein Kreis, der sich ein Stück weiter schließt.

TOA-Magazin: Was möchtest du aus deiner Zeit in Neuseeland gerne beibehalten?

Andrea Păroșanu: Ich bin emotional noch verbunden mit der Welt und der Lebensweise in Neuseeland. Der Umgang miteinander ist insgesamt freundlich und respektvoll, die Stimmung ist entspannt, das hat mich immer beeindruckt. Und ich hoffe, dass ich mir ein bisschen was davon bei meinem Wiedereinstieg in Deutschland bewahren und auch mit in die neue Arbeit tragen kann. Grundsätzlich habe ich das Gefühl, dass Restorative Justice oder auch Practices dort stärker gesellschaftlich verbreitet sind, und sich beispielsweise an Schulen positiv auf das Miteinander auswirken können – das inspiriert mich.

TOA-Magazin: Hast du ein konkretes Ziel oder eine Vision vor Augen für deine Arbeit für mehr Restorative Justice in Deutschland?

Andrea Păroșanu: Erst einmal möchte ich wertschätzen, was alles schon aufgebaut wurde. Ich freue mich darauf, diese Arbeit weiterzutragen. Und ich hoffe, dass ich durch meine Erfahrungen aus Neuseeland die Ansätze zu Restorative Justice hier mit weiterentwickeln kann. Ich möchte durch meine bisherigen Kontakte gerne auch zur europäischen und internationalen Vernetzung im TOA-Bereich beitragen.

Ich begreife Restorative Justice (Practice) als Social Movement, eine gesellschaftliche Bewegung. Dass RJ auch in Deutschland weiterwächst und sich in der Gesellschaft stärker etabliert, wäre ein Ziel für die Zukunft, das mich motiviert. Dabei möchte ich offen sein für alles, was kommt. Mir ist eine ‚Open Door Policy‘ wichtig: Ich möchte gerne für die Menschen, ihre Ideen und ihre Anliegen ansprechbar sein. All das, was wir als Einrichtung für mehr Restorative Justice in Deutschland bewegen können, möchte ich auch gerne ausschöpfen.

TOA-Magazin: Siehst du Hürden oder Probleme, die dich an der Vision von mehr Restorative Justice manchmal auch zweifeln lassen?

Andrea Păroșanu: Wenn ich zurzeit den europäischen Kontext betrachte, sehe ich nicht nur positive Entwicklungen. Zum Beispiel in Fällen, in denen mühevoll aufgebaute Strukturen wegbrechen, häufig getragen von einer Vielzahl enthusiastischer Akteur:innen, die viel Arbeit in den Aufbau dieser Strukturen investiert haben. Wenn solche Angebote plötzlich politisch nicht mehr gewollt oder geschätzt werden, merkt man erst, wie fragil das Ganze sein kann. Was dann wegbrechen kann, finde ich durchaus besorgniserregend. Beispielsweise in Finnland, wo gewachsene Erfahrungen und Kompetenzen einfach rückabgewickelt

wurden: Die neu gewählte Regierung hat den dort seit Jahren etablierten Mediationsangeboten im Bereich der häuslichen Gewalt in diesem Jahr ein abruptes Ende bereitet. Also eine Herausforderung für RJ sehe ich in populistisch motivierten Entscheidungen und einem fehlenden politischen Willen, in diese Richtung weiterzudenken, was langfristige Auswirkungen auf die Entwicklung von Restorative Justice haben könnte.

TOA-Magazin: Michael Wandrey hat in einem Interview im letzten TOA-Magazin den „Theo A.“ als „Patienten“ betitelt: Die TOA-Szene sei zurzeit „erschöpft und frustriert“. Was motiviert dich, die Stelle anzutreten?

Andrea Păroșanu: Zu wissen, welche transformierende Kraft restaurativ ausgerichtete zwischenmenschliche Begegnungen haben können, nicht nur im Kleinen, sondern auch gesamtgesellschaftlich.

Gerade in populistischen Zeiten, in denen gesellschaftliche Herausforderungen und Gräben zwischen den Menschen spürbarer werden, glaube ich, dass Restorative Justice-Angebote friedensstiftende Kraft entfalten können. Das zu wissen, motiviert mich. Und auch an die Frage zu denken: Wie wächst man als Gesellschaft in diesen Zeiten wieder mehr zusammen? Wenn als Antwort darauf vielfältige Restorative Justice-Angebote weiter gefördert würden und es mehr und mehr Optionen zur Konfliktbearbeitung und zum Dialog gäbe, könnte der Ansatz auch über das Strafrecht hinaus gesellschaftspolitisch stärkere Wirkung entfalten oder Anstöße geben.

Natürlich ist Restorative Justice keine Lösung für alles, aber mein Traum wäre, dass die Idee weiter gesellschaftlich durchdringt zu all jenen, die dafür offen sind. Und dass das Potenzial, das darin liegt – auch präventiv –, stärker genutzt würde. Auch wenn das vielleicht visionär klingt.

TOA-Magazin: Es werden gewiss sehr viele Anfragen auf dich zukommen und dich einnehmen – was sind deine Strategien, um auch einen Ausgleich von der Arbeit zu finden?

Andrea Păroșanu: In der Natur unterwegs sein, ins Grüne gehen oder auch einfach mal aus der Stadt rauszukommen, tut mir gut. Von Wellington aus hatte ich ganz viele Möglichkeiten, durch umliegende Wälder zu spazieren oder auch am Meer kleine Küstenwanderungen zu unternehmen. Ich bin viel wandern gegangen, das werde ich sicher beibehalten, um den Kopf freizukriegen. Ab und zu nutze ich dazu auch gerne Yoga oder Qigong.

TOA-Magazin: Zurzeit schreibst du noch gemeinsam mit Frieder Dünkel, Marianne Lehmkuhl und Ineke Pruin an der

europäischen Ausgabe der Internationalen Enzyklopädie zu Restorative Justice, die dieses Jahr veröffentlicht wird. Für uns bringst du also auch viele Erkenntnisse aus anderen Ländern mit, die ja auch neue Anstöße und Motivation geben können ...

Andrea Păroșanu: Genau, wir betrachten in diesem Projekt 48 Länder bzw. Jurisdiktionen im Vergleich. Das eröffnet interessante Perspektiven: Welche Ansätze funktionieren anderswo gut? Was können wir lernen von den Erkenntnissen und Erfahrungen aus anderen Ländern? Und wo steht Deutschland im Vergleich?

Also, der rechtliche Rahmen ist hier recht weit gefasst – das ist nicht selbstverständlich. In anderen Ländern gibt es zum Teil mehr Beschränkungen, etwa im Hinblick auf die Straftaten, die für Restorative Justice in Betracht kommt. Auch wenn der Rahmen hierzulande (noch) nicht ausgeschöpft wird – die Startbedingungen sind vergleichsweise günstig und eröffnen prinzipiell gute Möglichkeiten.

TOA-Magazin: Die Frage ist also: Was machen wir in den nächsten Jahren daraus?

Andrea Păroșanu: Ja, ich denke schon viel darüber nach: Wie kann dieses Wissen genutzt werden, um Restorative Justice auch hier noch bekannter zu machen? Wo gibt es Wissenslücken und Bedarfe? Wenn ich an die nächste Generation im Bereich TOA und Restorative Justice denke, frage ich mich auch: Wie können wir junge Menschen für diese Themen gewinnen und motivieren? Und wie kann die Gemeinschaft der Praktiker:innen in Deutschland stärker in den Austausch kommen und sich besser vernetzen?

Mich motiviert es immer wieder, zu wissen, dass Restorative Justice eine weltweite Bewegung ist. Ich finde es inspirierend, voneinander zu lernen, und würde deshalb gerne, auch über Ländergrenzen hinweg, weitere Möglichkeiten des Austauschs schaffen. Praktische Erfahrungswerte aus anderen Ländern können dabei sehr hilfreich sein. Ich hoffe, dass wir uns gegenseitig mit Ideen bestärken können.

TOA-Magazin: Vielen Dank für das Gespräch.

Nachruf auf Prof. Dr. Dieter Rössner

Prof. Dr. Dieter Rössner, ehemaliger Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften an der Philipps-Universität Marburg

† 16. April 2025

Von Wolfram Schädler

Ich traf Dieter Rössner zum ersten Mal im Jahr 1982 in der Evangelischen Akademie in Bad Boll. Er war noch Richter im Hochschuldienst – eine Rolle, die ihn nicht beschränkte, sondern in der er bereits seine außergewöhnliche Fähigkeit zeigte, Praxis und Wissenschaft miteinander zu verbinden. Schon damals beeindruckte er mich nicht nur durch seine juristische Präzision, sondern auch durch seine ruhige Präsenz, seine Neugier auf Menschen und seine Bereitschaft zum Zuhören.

Dieter Rössner war ein Denker mit Haltung. Er suchte hinter der Norm den Menschen, ohne dabei die Systematik des Rechts zu vernachlässigen. Gerade deshalb war sein Blick auf das Strafrecht stets von einer Offenheit getragen, die neue Ideen nicht nur prüfte, sondern in produktive Bahnen lenkte.

Bereits als sich noch kaum jemand in Deutschland ernsthaft mit der Idee eines Täter-Opfer-Ausgleichs befasste, war Dieter Rössner einer der Ersten, die diesen Gedanken aufgriffen und wissenschaftlich reflektierten. Gemeinsam mit dem Kreis um den ‚Handschlag‘ in Reutlingen entwickelte er die Idee weiter, nicht abstrakt, sondern immer mit Blick auf ihre praktische Tragfähigkeit.

Er trug diesen Impuls mit in das erste TOA-Forum im Jahr 1989 in Bonn, das unter der Schirmherrschaft von Bundespräsident Richard von Weizsäcker stand, und blieb dem Feld seither über Jahrzehnte verbunden – als Impulsgeber, als Moderator, als Mitgestalter.

Ich begegnete ihm über die Jahre immer wieder – später als Vorsitzendem des hessischen Präventionsrats in meinem Heimatland Hessen, aber fast immer im Zusammenhang auch mit dem Täter-Opfer-Ausgleich. Nach der Jahrtausendwende zogen wir als Team von vier Personen im Auftrag des TOA-Servicebüros durch Nordrhein-Westfalen, um den Gedanken des TOA an alle Staatsanwaltschaften heranzutragen. Dieter Rössner arbeitete dabei eng mit Annette Evers zusammen; Gerd Delattre und ich bildeten das zweite Team. Am Ende dieser Rundreise trafen wir uns zu einem gemeinsamen Essen in Aachen – und es war wie so oft: Dieter Rössner prägte die Atmosphäre mit seiner ruhigen, zugewandten Art. Er hörte mehr zu, als er sprach, aber wenn er sprach, war es präzise, klug und verbindend. Beide aßen wir Spaghetti mit Trüffeln.

Sein Beitrag zum Täter-Opfer-Ausgleich ist nicht nur wissenschaftlich dokumentiert, sondern menschlich spürbar geblieben – bei vielen Kolleginnen und Kollegen, Projekten und Strukturen, die er mitgestaltet oder angestoßen hat. Dieter Rössner war kein Lautsprecher, aber seine Stimme hatte Gewicht. Er hat dem TOA in Deutschland einen verlässlichen Ton gegeben – und dafür werden wir ihm bleibend dankbar sein.

Auch wenn wir uns in den letzten Jahren aus den Augen verloren haben, werde ich ihn vermissen.

Dr. Wolfram Schädler

Der DBH-Fachverband e. V. und insbesondere das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung haben Dieter Rössner viel zu verdanken. Er war fachlich wie auch persönlich ein langjähriger und zentraler Begleiter zur Entwicklung und Etablierung des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Mediation in Strafsachen in Deutschland.



Gefördert durch:

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutzaufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

TOA-Statistik: Ihre Fälle zählen!

Die bundesweite TOA-Statistik ist einzigartig:

Seit 1993 dokumentiert sie kontinuierlich die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) in Deutschland als einzige nationale Quelle mit standardisierten, vergleichbaren Daten. Sie liefert wichtige Erkenntnisse für Praxis, Wissenschaft und Politik und wird alle zwei Jahre im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz veröffentlicht.

Wer kann teilnehmen?

Alle Einrichtungen, die TOA-Fälle bearbeiten, unabhängig von Trägerschaft oder Organisationsform. Im Jahr 2023 haben 63 Einrichtungen mit insgesamt 6.099 Fällen teilgenommen.

Wer arbeitet mit den Daten?

Das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) in Bremen ist vom Bundesministerium der Justiz mit der Erstellung der TOA-Statistik beauftragt. Die Daten werden, vor Ort in den TOA-Fachstellen von den Mediator:innen selbst, mithilfe der kostenfreien „TOA-Falldatenbank“ der Firma LüerSoft - IT and more, erfasst und einmal jährlich zur Auswertung an das IPoS geschickt. Die Betreuung der teilnehmenden Einrichtungen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem TOA-Servicebüro des DBH-Fachverbands.

Ihre Vorteile als teilnehmende Einrichtung:



Doppelte Nutzung der Software: Die „TOA-Falldatenbank“ dient sowohl der bundesweiten Datenerfassung als auch als praktisches Werkzeug für Dokumentation, Auswertung sowie Berichtswesen und Öffentlichkeitsarbeit. Zudem unterstützt sie die Einrichtungen bei der Durchführung und Administration der TOA-Verfahren in der konkreten Arbeit vor Ort.



Individuelle Auswertungen: Auf Wunsch erhalten Sie als teilnehmende Fachstelle einen individuellen Bericht über Ihre Fälle (Einzelauswertung). Eine wertvolle Grundlage für Qualitätssicherung und strategische Weiterentwicklung.



Hohe Sichtbarkeit: Machen Sie Ihre Arbeit sichtbar – in der Öffentlichkeit, der Fachwelt und gegenüber Förderern.



Stärkung des TOA-Gedankens: Ihre Beteiligung unterstützt die bundesweite Sichtbarkeit und Anerkennung von Mediation in Strafsachen.

LüerSoft - IT and more:

IPoS:

TOA-Servicebüro:

Ansprechpersonen:

Thorsten Lüer
info@lueersoft.de

Marie Schmidt
marie.schmidt@hfoev.bremen.de

Aglaja Ehlers
ae@toa-servicebuero.de

Online-Fortbildungsangebot des DBH-Fachverband e.V.

DBH-Webinare

Zunehmende Belastungen und Herausforderungen im Arbeitsumfeld? Wie Resilienz und Selbstfürsorge den Arbeitsalltag erleichtern können.
09.09.2025

Menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe. Wege aus der Delinquenz mit dem Good Lives Model begleiten.
12.09. & 26.09.2025

Kontaktgestaltung und Motivation bei (noch) geringer Motivation.
10.09. & 07.10.2025

Eigene Vorurteile in der Straffälligenhilfe mit Hilfe des Anti-Bias-Ansatzes reflektieren.
09.10.2025

Warum Menschen nicht mehr straffällig werden: Aktuelle empirische Befunde aus der Desistance-Forschung sowie Implikationen für die Praxis der Bewährungs- und Straffälligenhilfe.
06.11.2025

Weitere Webinare und Informationen:
www.dbh-online.de/veranstaltungen



Impressum

**Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und
Konfliktschlichtung des DBH – Fachverband
für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.**

Josef-Lammerting-Allee 16,
D-50933 Köln
Telefon: 0221 / 94 86 51 - 22
E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de

Präsidentin: Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn
Vizepräsident: Johannes Sandmann
Eingetragen beim Amtsgericht Köln, VR 20041
USt-IdNR. DE171445920

Redaktion: Marianne Ruhnau & Andrea Păroșanu V. i. S. d.,
Christoph Willms
Josef-Lammerting-Allee 16
D-50933 Köln

Korrektorat: Korrekturat Gräfe
Layout: Marianne Ruhnau
Umschlag-Gestaltung: Lohner Grafikdesign, Weißenthurm
Druckerei: Siblog – Gesellschaft für Dialogmarketing, Ful-
fillment & Lettershop mbH

Erscheinungsweise: Zweimal in 2025 · ISSN 2197-5965

Information

Information zur Fachzeitschrift

Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autor:innen wieder.

Rückmeldungen oder Hinweise zu aktuellen Inhalten sowie eigene Artikel, Debattenbeiträge und Leser:innenbriefe oder auch eigene Themenideen senden Sie bitte an: redaktion@toa-servicebuero.de.

Wir freuen uns über Ihr Feedback und Ihre Beteiligung!

Unsere Fachzeitschrift erhalten Sie auch im Abonnement für 20,- Euro pro Jahr:

www.toa-servicebuero.de/toa/magazin/abonnement

Informationen im Web

Erhalten Sie regelmäßig aktuelle Meldungen rund um TOA und Restorative Justice als kostenlosen **Newsletter** per E-Mail:

www.toa-servicebuero.de/civicism/mailling/subscribe

Sehen Sie sich Informationsvideos und Videostatements zum TOA auf dem **YouTube-Kanal** des TOA-Servicebüros an:

www.youtube.com/channel/UCxp2bN950NGl4tSWhmZgyaA/about



**Servicebüro
für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung**

Eine Einrichtung des
DBH – Fachverband
für Soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

www.toa-servicebuero.de

Kontakt

Redaktion TOA-Magazin

**Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und
Konfliktschlichtung des DBH-Fachverband e.V.**

Josef-Lammerting-Allee 16, 50933 Köln

Telefon: 0221 94 86 51 22

E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de